

Aktenzeichen: 32-4354.21-54/B 11

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Bundesstraße 11
Deggendorf - Bayerisch Eisenstein**

Verlegung bei Schweinhütt

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+600
Abschnitt 1400, Station 2,003 bis Station 4,769**

anonyme Fassung

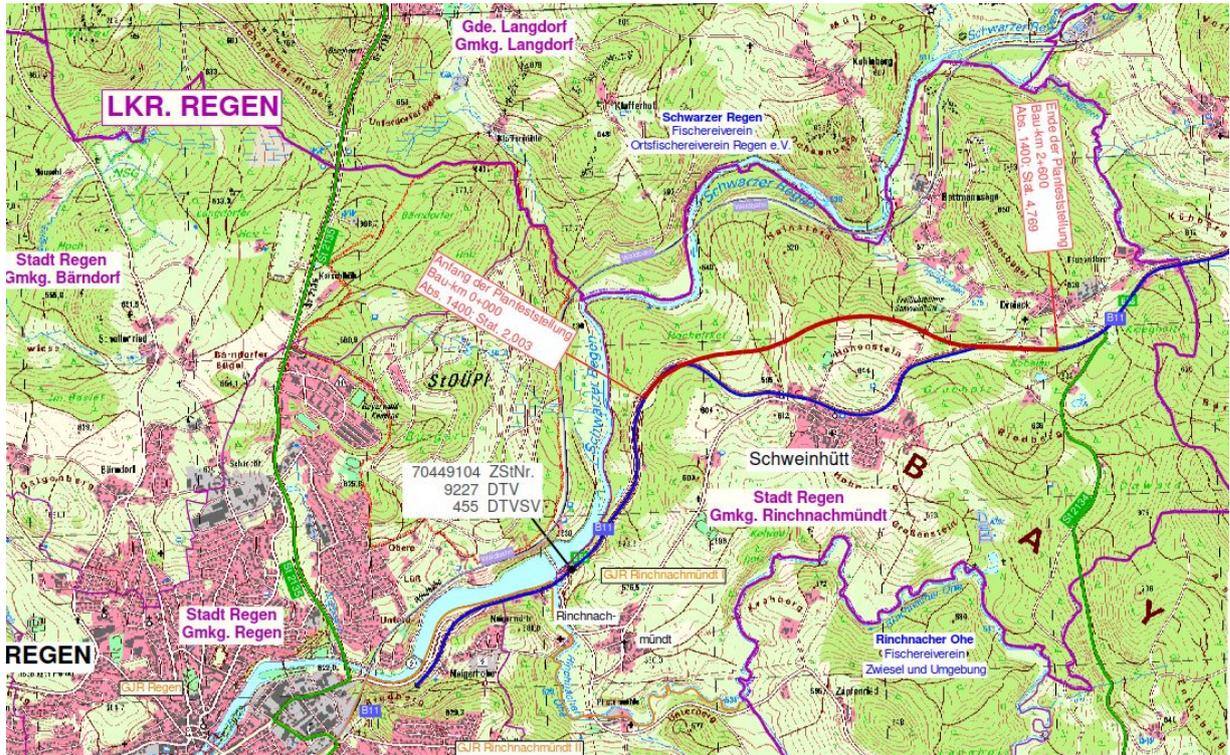
Landshut, 21.06.2023

Inhaltsverzeichnis:

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	10
3.1 Unterrichtungspflichten	10
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	10
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz	11
3.4 Verkehrslärmschutz	13
3.5 Landwirtschaft / Bodenschutz	13
3.6 Sonstige Nebenbestimmungen	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	16
4.1 Gegenstand / Zweck	16
4.2 Plan	16
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	16
5. Straßenrechtliche Verfügungen	19
6. Entscheidungen über Einwendungen	19
6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	19
6.2 Zurückweisungen	19
7. Sofortige Vollziehbarkeit	20
8. Kostenentscheidung	20
B Sachverhalt	21
1. Beschreibung des Vorhabens	21
2. Vorgängige Planungsstufen	22
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	22
C Entscheidungsgründe	27
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	27
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	27
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	27
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	28
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	28

2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	49
2.3	Ergebnis	55
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	56
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	56
3.2	Abschnittsbildung	56
3.3	Planrechtfertigung, Planungsziel	56
3.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	59
3.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	59
3.4.2	Planungsvarianten	60
3.4.3	Ausbaustandard	66
3.4.4	Verkehrslärmschutz	68
3.4.5	Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung	71
3.4.6	Klimaschutz	72
3.4.7	Bodenschutz	77
3.4.8	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	78
3.4.8.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	78
3.4.8.2	Artenschutz	80
3.4.8.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	91
3.4.8.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	92
3.4.9	Gewässerschutz	105
3.4.9.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	105
3.4.9.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	106
3.4.10	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	106
3.4.11	Gemeindliche Belange	108
3.4.12	Sonstige öffentliche Belange	109
3.4.12.1	Ver- /Entsorgungsunternehmen	109
3.4.12.2	Fischereiliche Belange	109
3.4.12.3	Denkmalschutz	110
3.4.12.4	Wald	110
3.4.12.5	Agrarstruktur	110
3.5	Private Einwendungen	114
3.5.1	Bemerkungen zu grundsätzlichen Einwendungen	114
3.5.2	Einzelne Einwender	119
3.6	Gesamtergebnis	143
3.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	143
4.	Sofortige Vollziehbarkeit	143
5.	Kostenentscheidung	143
	Rechtsbehelfsbelehrung	144
	Hinweise zur Auslegung des Plans	145

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-54/B 11

Vollzug des FStrG;

B 11 Deggendorf - Bayerisch Eisenstein;

Planfeststellung für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+600, Abschnitt 1400, Station 2,003 bis Station 4,769 im Gebiet der Stadt Regen (Landkreis Regen) und ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Zwiesel (Landkreis Regen), der Gemeinde Frauenau (Landkreis Regen) des Marktes Schönberg (Landkreis Freyung-Grafenau) der Gemeinde Tiefenbach (Landkreis Passau) und der Gemeinde Büchlberg (Landkreis Passau)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt mit den sich aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Tekturen und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021 mit Anhang UVP-Bericht	-
2.1	Übersichtskarte vom 10.02.2017, nachrichtlich	1 : 100.000
2.2	Übersichtskarte vom 10.02.2017, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Lageplan vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 5.000
3.2	Lageplan Variante 4 / Ausbau vom 20.02.2017, nachrichtlich	1 : 5.000
6.1	Regelquerschnitt B 11 mit Überholfahrstreifen vom 10.02.2017	1 : 50
6.2	Regelquerschnitt B 11 ohne Überholfahrstreifen vom 10.02.2017	1 : 50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021 mit Roteintragung	1 : 1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 1.000
7.1 Blatt 3	Lageplan vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021 mit Roteintragungen	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 2.500
8	Höhenplan vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 5.000/500
10.1	Brückenverzeichnis vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	-
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021 inkl. Berechnungen zur Feinstaubbelastung	-
11.2	Lageplan schalltechnische Berechnungen TAG vom 10.02.2017, in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 5.000
12.1 T	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021 mit Roteintragungen</p> <p>Anlage 1: Tabelle 1: Nachweis der Ermittlung des Kompensationsbedarfes Tabelle 2T: Nachweis der Ermittlung des Kompensationsumfangs mit Roteintragungen</p> <p>Anlage 2T: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mit Roteintragungen</p> <p>Anlage 3T: Maßnahmenblätter mit Roteintragungen</p> <p>Anlage 4aT: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)</p> <p>Anlage 4bT: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums zur saP</p> <p>Anlage 5 Kartiererergebnisbericht</p>	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.2 Blatt 1T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 2.500
12.3 Blatt 1T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 2.500
12.3 Blatt 2T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021 mit Roteintragungen	1 : 2.000
12.3 Blatt 3T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Übersicht vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 50.000
13.1	Erläuterungsbericht (zu den wasserrechtlichen Unterlagen) vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021 mit Roteintragungen	-
13.2	Übersichtslageplan Einzugsgebiete, Einleitungen vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 2.500
13.3	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Tektur vom 11.03.2021	
14.1 Blatt 1	Lageplan Grunderwerb vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 1.000
14.1 Blatt 2	Lageplan Grunderwerb vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 1.000
14.1 Blatt 3	Lageplan Grunderwerb vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 1.000
14.1 Blatt 4	Lageplan Grunderwerb Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021	1 : 5.000
14.1 Blatt 5	Lageplan Grunderwerb Ausgleichsflächen vom 10.02.2017	1 : 5.000
14.1 Blatt 6	Lageplan Grunderwerb Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Tektur vom 11.03.2021	1 : 5.000
14.1 Blatt 7	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Tektur vom 11.03.2021 mit Roteintragungen	1 : 5.000
14.1 Blatt 8	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Tektur vom 11.03.2021 mit Roteintragungen	1 : 5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.2	Gründerverzeichnisses vom 10.02.2017 in der Fassung der Tektur vom 11.03.2021 mit Roteintragungen	-

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

3.1.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- der Stadt Regen.
- der Telekom Deutschland GmbH, mindestens sechs Monate vor Baubeginn.
- der Bayernwerk Netz GmbH, mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten.

3.1.2 Der Vorhabenträger hat den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung der Planfeststellungsbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Der Vorhabenträger hat sich über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen zu vergewissern. Aktuelle Informationen sind vom Vorhabenträger bei von der Telekom benannten Stellen einzuholen.

Die Kabelschutzanweisung für Telekommunikationseinrichtungen ist bei den Bauarbeiten zu beachten. Der Vorhabenträger hat bauausführende Firmen entsprechend anzuweisen.

3.2.2 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) sind einzuhalten.

3.2.3 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- ist zu beachten.

3.2.4 Vor Beginn der Erdarbeiten sind Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung) gegen Erosion zu sichern.

Bodengefährdende Betriebsmittel dürfen nur so gelagert oder eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für angrenzende Flächen entsteht.

Eine Verunreinigung von Gewässern, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe ist zu vermeiden. Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5, sowie Hilfsstoffe wie z.B. Schalöl dürfen nicht in Gewässer gelangen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

3.3.1 Die Rodungen von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. werden erlaubt, sie dürfen nur außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September bzw. nach den Vorgaben des LBP und der saP sowie dieses Beschlusses erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Gehölze nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände entgegenstehen. Die Umweltbaubegleitung kann, ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, nähere Bestimmungen während der Bauausführung treffen.

Bäume mit Potenzial hinsichtlich Fledermausquartiere dürfen nur im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober gefällt werden (Maßnahme 1.1 V).

Die Rodung der Wurzelstubben darf erst nach Aktivitätsbeginn der Haselmäuse erfolgen, jedoch nicht vor April (Maßnahme 1.1 V).

3.3.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) aufgeführten LBP-Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibungen im LBP, der saP sowie der ergänzenden Vorgaben dieses Beschlusses umzusetzen.

Die vorgesehenen Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel (Maßnahme 2.3 V) sind primär als Leitstrukturen hin zum nächsten Waldrand bzw. zur nächsten Querungshilfe zu verstehen und sollten daher möglichst unmittelbar an bestehenden Leitlinien bzw. Vegetation angebunden werden.

Vor Baubeginn sind im Bereich der geplanten Leitstrukturen Fledermauskartierungen zur Aufnahme des Ist-Zustands vorzunehmen. Zur Funktionskontrolle sind in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens im Jahresrhythmus Kartierungen der Flugaktivität und ggf. Verbesserungen vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Funktionskontrollen zum Flug- und Querungsverhalten der Fledermäuse und zur Nutzung der Strukturen durch Haselmäuse, sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen und der Höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert am Ende eines jeden Untersuchungsjahres in digitaler Form zu übersenden.

Als Ersatz für verlorengelungene Teilhabitate des Neuntöters ist die Ausgleichsfläche 13 AT entsprechend einer CEF-Maßnahme bereits im Vorfeld der Baumaßnahme umzusetzen. Die Strauchpflanzungen sind an die Ansprüche des Neuntöters anzupassen (Rosengebüsch, Verwendung weiterer Dornensträucher).

Die Detailplanung und nachfolgende Pflege der Ausgleichsflächen ist mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der Maßnahme 19 ET ist im Zuge dessen, die Verwendung von Wildobstsorten, anstelle von Streuobstbäumen zu prüfen.

3.3.3 Die Ausgleichsflächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Zur Erreichung und Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Kompensationsflächen dauerhaft zu unterhalten.

3.3.4 Der Vorhabenträger hat eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen vor Baubeginn zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt werden und trägt Sorge dafür, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG eintreten. Für die Durchsetzung dieser Ziele erforderliche Vor-

schläge hat die ökologische Baubegleitung dem Vorhabenträger zu unterbreiten, dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung gelingt.

Der Vorhabenträger hat Dokumentationen der ökologischen Baubegleitung (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Fotos) zusammenfassend und zeitnah zu den Baufortschritten, mindestens jedoch jeweils am Jahresende, der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde (auch für die Höhere Naturschutzbehörde) zur Kenntnis (i.d.R. elektronische Dateien) vorzulegen.

Bei einer ökologischen Baubegleitung durch Dritte ist vertraglich sicher zu stellen, dass eine direkte Kontaktaufnahme zu den Behörden möglich ist.

- 3.3.5 Der Vorhabenträger hat die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich CEF-Maßnahmen, der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung ist spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt worden sind und welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) und der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

Bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen soll der Unteren Naturschutzbehörde alle fünf Jahre über den Zustand der Maßnahmen unaufgefordert berichtet werden. Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt nach Erreichen des Entwicklungsziels alle 10 Jahre wieder zu berichten und die weitere Pflege/Bewirtschaftung mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, entsprechend seinen fachlichen und technischen Möglichkeiten, die Eintragungen ins Ökoflächenkataster (ÖFK) vorzunehmen. Zudem liefert der Vorhabenträger die vollständigen Daten zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an die Planfeststellungsbehörde sowie die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern. Die Eintragungen sollen soweit festgestellt binnen zwei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

- 3.3.6 Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., ist soweit wie möglich zu verhindern (§§ 40 a ff. BNatSchG); bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.
- 3.3.7 Die Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur ist grundsätzlich durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu vermeiden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf der Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde. Auf Weißdorn soll verzichtet werden.
- 3.3.8 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- 3.3.9 Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.10 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, Agrarflächen etc.) zu erfolgen.

3.3.11 Für die folgende Art wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt:

- Haselmaus

3.3.12 Für die folgenden 13 Fledermausarten wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt:

- Großer Abendsegler
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

3.4 Verkehrslärmschutz

3.4.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.4.2 Für die nachfolgend genannten Nummern der in Unterlage 11 behandelten Gebäude besteht, soweit die Immissionsgrenzwerte laut Unterlage 11 überschritten sind, grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat sich vor Baubeginn mit den entsprechenden Eigentümern in Verbindung zu setzen und zu überprüfen, ob passive Lärmschutzmaßnahmen nach der 24. BImSchV erforderlich sind. Falls Maßnahmen notwendig sind, sind für deren Durchführung die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zugrunde zu legen.

IP10: Erdgeschoß, Nachtwertüberschreitung
1. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung

IP11: Erdgeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
1. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung

3.5 Landwirtschaft / Bodenschutz

3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben bis zu 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe vorbehalten.

- 3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.5.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.5.5 Neben den Teilen Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung der Richtlinien für die Anlage von Straßen sollen hinsichtlich des Schutzgutes Boden u. a. die DIN 18915 sowie die DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben), die VDI 6101 (Maschineneinsatz unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die LAGA M 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) maßgebend sein. Dies hat der Vorhabenträger auch bei der Beauftragung von Baufirmen sicher zu stellen.

Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als zwei Meter sein. Ggf. sind die Mieten zu begrünen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Unkräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit geringem Bodendruck (z. B. Kettenfahrzeuge) und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

Das Befahren von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im wassergesättigten Zustand ist zu vermeiden. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten, zu stabilisieren und in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. Bankette sowie Fremdbestandteile zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Erdmassenüberschüsse sind abzufahren und ordnungsgemäß zu deponieren oder anderweitig rechtmäßig einzubauen.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

3.6.1 Bodendenkmäler

Sofern Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt folgendes: Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von

Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen gegebenenfalls in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.6.2 Fischereiliche Belange

Die Einleitung von Quellwasser und Drainagewasser in Regenrückhaltebecken ist zu vermeiden.

Die Bereiche der Einleitungsbauwerke sind naturnah zu gestalten. Wenn ufer-sichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbio-logischer Bauweise auszuführen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes ist nicht zulässig.

Entwässerungsmulden oder -rinnen sind möglichst naturnah zu gestalten.

Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den Fischereiberechtigten anzuzeigen.

3.6.3 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 11 von Abschnitt 1400, Station 2,003 bis Abschnitt 1400, Station 4,769, und des Geländewassers (Einzugsgebiete lt. Unterlagen 13.1 und 13.2) in die nachfolgend aufgeführten Gewässer und das Grundwasser erteilt:

Einleitung	Gemarkung	Flnr.	Benutztes Gewässer
E 61 (E 01)	Rinchnachmündt	247/77	Grundwasser
E 62 (E 02)	Rinchnachmündt	196/3	Einleitung bei E 65
E 63 (E 03)	Rinchnachmündt	189/8	Einleitung bei E 65
E 64 (E 04)	Rinchnachmündt	1461	Einleitung bei E 65
E 65 (E 05)	Rinchnachmündt	1461	Namenloser Graben zum Schwarzen Regen
E 66 (E 06)	Rinchnachmündt	1433	Grundwasser
E 67 (E 07)	Rinchnachmündt	1431/7	Grundwasser
E 68 (E 08)	Rinchnachmündt	1431/7	Grundwasser
E 69 (E 09)	Rinchnachmündt	798/3	Grundwasser
E 70 (E 10)	Rinchnachmündt	791	Namenloser Graben zum Höllgraben
E 71 (E 11)	Rinchnachmündt	1072/2	Einleitung bei E 72
E 72 (E 12)	Rinchnachmündt	1421	Namenloser Graben zum Höllgraben

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2048 befristet.

Für das darüber hinaus vorgesehene breitflächige Ableiten von Straßenoberflächenwasser und Geländewasser über Bankette, Böschungen und Mulden ist eine Gestattung nicht erforderlich.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen in Form der Tektur vom 11.03.2021 mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Einleitungsmenge (l/s)
E 61 (E 01)	$Q = 48$
E 62 (E 02)	$Q_{dr,max} \leq 10$
E 63 (E 03)	$Q_{dr,max} \leq 10$
E 64 (E 04)	$Q_{dr,max} \leq 10$
E 65 (E 05)	$Q_{dr,max} \leq 10$
E 66 (E 06)	$Q = 27$
E 67 (E 07)	$Q = 24$
E 68 (E 08)	$Q = 14$
E 69 (E 09)	$Q = 89$
E 70 (E 10)	$Q_{dr,max} \leq 10$
E 71 (E 11)	$Q = 32$
E 72 (E 12)	$Q_{dr,max} \leq 10$

4.3.3 Mindestspeichervolumen

Die geplanten Sickerbereiche und Rückhaltebecken sind in Anlehnung an DWA-A 138 und DWA-A 117 mit folgenden Mindestspeichervolumen zu errichten:

Einleitungsstelle	Erforderliches Volumen (m ³)
E 61 (E 01)	$V_{Mulde} \geq 171$
E 62 (E 02)	$V_{RRB} \geq 294$
E 63 (E 03)	$V_{RRB} \geq 40$
E 64 (E 04)	$V_{RRB} \geq 167$
E 65 (E 05)	$V_{RRB} \geq 359$
E 66 (E 06)	$V_{Mulde} \geq 71$
E 67 (E 07)	$V_{Mulde} \geq 67$
E 68 (E 08)	$V_{Mulde} \geq 39$
E 69 (E 09)	$V_{Mulde} \geq 67$
E 70 (E 10)	$V_{RRB} \geq 572$
E 71 (E 11)	$V_{Mulde} \geq 77$
E 72 (E 12)	$V_{RRB} \geq 129$

Die Anpassungsmaßnahmen sind vor Erhöhung der ursprünglichen undurchlässigen Fläche durchzuführen. Die vorgeschalteten Dauerstaubereiche sind regelmäßig, spätestens bei einem Schlammstand von 0,5 m, zu räumen. Das Becken ist gegen den Untergrund dicht auszuführen. Die Detailplanungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger unterliegt die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Das für die Wartung und Unterhaltung zuständige Personal ist entsprechend zu unterweisen und im Umgang mit Schadensfällen zu schulen.

In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden, das eine nicht über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweist und nicht behandlungsbedürftig ist oder ausreichend vorgereinigt worden ist. Das gesammelte Niederschlagswasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Die Salzstreuung im Winter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Einleitungsstellen, einschließlich der Einleitungsstellen in die namenlosen Wiesengräben, sind regelmäßig, zusätzlich auch nach größeren Regenereignissen auf Auffälligkeiten, Betriebsfähigkeit und –sicherheit zu überprüfen.

Die Auslaufbauwerke sowie die namenslosen Wiesengräben sind von 1 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltsverantwortlichen zu sichern und zu unterhalten.

4.3.5 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten unverzüglich zu verständigen.

4.3.6 Sonstiges

Bei der Einleitungsstelle 12 ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Vorbehandlung des anfallenden Niederschlagswassers in einem separaten Absetzbecken, einem Absetzschacht oder einer sonstigen technisch geeigneten Anlage vorzusehen.

Die Einleitungsstellen sind in naturnaher Bauweise zu sichern. Das Auspflastern der Gewässersohle ist untersagt. Die Gewässerdurchgängigkeit ist zu erhalten. Die Einleitung ist maximal in einem Winkel von 45° zum ursprünglichen Gewässerlauf anzuordnen.

Den Beauftragten der die Gewässer verwaltenden Behörden ist das Betreten und die Besichtigung der Entwässerungsanlagen zu gestatten.

Bei der Bauabnahme ist Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG zu beachten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen

6.1.1 Der Vorhabenträger hat bei betroffenen privaten Wasserversorgungsanlagen vor Baubeginn bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.

Soweit Quellaustritte zur Brauchwassernutzung überbaut werden, ist während der Baumaßnahme zu beobachten, wo genau das Wasser austritt und dieses dann dort zu fassen und abzuleiten. Sollte die Aufrechterhaltung einer rechtlich geschützten, privaten Versorgungsanlage mit vertretbarem technischem Aufwand nicht möglich sein, ist eine Ersatzversorgung zu schaffen oder Entschädigung zu leisten.

6.1.2 Der Vorhabenträger hat zugesagt, beim Übergang der Straßenbaulast der bisherigen B 11 auf die Stadt Regen den Bestand zu sichern und die Straße in einem der Verkehrsbedeutung angemessenen Zustand zu übergeben bzw. gemeinsam festgestellte Defizite per Vereinbarung finanziell zu regeln.

6.1.3 Der Vorhabenträger hat zugesagt, im Rahmen der Grundstücksverhandlungen mit dem Einwendernummer 210 die Anlage von zwei Holzlagerplätzen südlich der Trasse auf dem Grundstück Flnr. 1440 Gemarkung Rinchnachmündt und im Bereich des Grundstücks Flnr. 1433 Gemarkung Rinchnachmündt zu prüfen.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

8. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 11 ist die nördliche Verlängerung der Bundesautobahn A 92 München - Landshut – Deggendorf in den mittleren Bayerischen Wald und stellt dessen Haupterschließung dar. Von Deggendorf führt sie über das Graflinger Tal und die Höhenrücken um den Hochbühl zur B 85 bei Patersdorf. Von Patersdorf bis Regen laufen B 11 und B 85 auf derselben Trasse. Anschließend führt die B 11 von Regen über Zwiesel nach Bayerisch Eisenstein, also dem Grenzübergang nach Tschechien. Auf tschechischem Gebiet führt sie von dort nach Pilsen und Prag. Im Verlauf der B 11 werden zahlreiche Ortschaften und Ansiedlungen erschlossen und insbesondere die Fremdenverkehrsgebiete um Ruhmannsfelden, Regen, Zwiesel und die Arberregion an den Donaauraum und das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Zusammen mit der B 85 verbindet die B 11 auch die grenznahen Regionen von Niederbayern mit der Oberpfalz und mit der BAB 93 Regensburg – Weiden bei Schwandorf.

Die B 11 ist als grenzüberschreitende Europastraße E 53 klassifiziert. Nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist sie der Verbindungsfunktionsstufe 1 zugeordnet. Aufgrund der zentralen Bedeutung für die ganze Region von Deggendorf bis Bayerisch Eisenstein soll die B 11 leistungsfähig und sicher ausgebaut werden. Die Verlegung bei Schweinhütt ist Bestandteil der großräumigen Ausbaukonzeption, bestehend aus dreistreifigen Streckenabschnitten und Ortsumgehungen.

Das Bauvorhaben beginnt am derzeitigen Ausbauende der 2010 fertiggestellten Maßnahme B 11 Ausbau Regen – Schweinhütt. Die Trasse schwenkt dann Richtung Norden vom Bestand ab und verläuft zwischen 250 m und 550 m nördlich der Ortschaft Schweinhütt, bevor sie dann südwestlich von Dreieck wieder in die bestehende B 11 einmündet. Der am derzeitigen Ausbauende bestehende dritte Fahrstreifen wird um rund 250 m verlängert. Zur Ermöglichung von sicheren Überholvorgängen erhält die Verlegungsstrecke einen 700 m langen dritten Fahrstreifen im Steigungsbereich von Zwiesel herkommend.

Die B 11 alt wird westlich und östlich von Schweinhütt höhenfrei an die Plantrasse angebunden. Der westliche Halbanschluss sieht die untergeordnete und hier nicht erforderliche Fahrbeziehung Ortschaft Schweinhütt – Zwiesel nicht vor. Der Verkehr von Regen mit Ziel Schweinhütt wird mit einer 3,5 m breiten Verzögerungsspur über die anschließende Abfahrtsrampe zur B 11 alt geführt. Die Fahrbeziehung Schweinhütt – Regen wird mit einem Bauwerk über die künftige Trasse überführt und mit einem Beschleunigungsstreifen an die B 11 angebunden. Beim östlichen Halbanschluss ist die untergeordnete und hier nicht erforderliche Fahrbeziehung Schweinhütt – Regen nicht vorgesehen. Der Verkehr von Zwiesel mit Ziel Schweinhütt wird über eine 3,5 m breite Verzögerungsspur von der B 11 ausgeleitet und über eine Überführung zur B 11 alt nach Schweinhütt geführt. Die Anbindung der B 11 alt in Fahrtrichtung Zwiesel erfolgt mit einem 3,5 m breiten Beschleunigungsstreifen.

Die durch die Plantrasse unterbrochenen Wegebeziehungen werden wo erforderlich wiederhergestellt. So werden bei Bau-km 0+494, 0+755 und 1+325 drei öffentliche Feld- und Waldwege jeweils mit einem Rahmenbauwerk unterführt. Die weitere Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch

den Bau von parallelen öffentlichen Feld- und Waldwegen ermöglicht. Um für Fußgänger und Radfahrer eine weitere sichere Quermöglichkeit, insbesondere zur Erreichbarkeit des Sondergebietes Freilichtbühne Schweinhütt zu schaffen, wird bei Bau-km 1+800 eine Geh- und Radwegbrücke über die B 11 errichtet.

Die Ausbaustrecke hat eine Gesamtlänge von 2,6 km. Als Querschnitt ist im Trassenverlauf von Bau-km 0+000 bis 0+235 und von 1+230 bis 1+940 ein RQ 11,5+ mit Überholstreifen vorgesehen. Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt dann 12,0 m, außerhalb dieser Überholabschnitte 8,50 m. Bei der Trassierung ist eine Planungsgeschwindigkeit von 100 km/h zugrunde gelegt. Die maximale Steigung beträgt 6,6 %, der kleinste Kurvenhalbmesser 450 m.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr betrug nach den amtlichen Zählungen 2015 9.481 Fahrzeuge (davon 457 Kfz Schwerverkehr) und 2021 8649 Fahrzeuge (davon 427 Kfz Schwerverkehr). Die Prognose für das Jahr 2030 ging von einer Verkehrsbelastung von 9.920 Kfz/24h (davon 600 Kfz Schwerverkehr) aus. Infolge möglicher mittelfristiger Effekte (v.a. Energie, fossile Treibstoffe, Pandemie, Homeoffice, Klimaziele und Verkehrsverlagerung) sowie im Hinblick auf den zeitlichen Horizont wurde eine aktualisierte Prognose für das Jahr 2035 vorgenommen, die keine weiteren Steigerungen mehr vorsieht, aber das Erreichen der Prognosezahlen 2030 auch für 2035 für wahrscheinlich hält.

Mit dem Vorhaben soll die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität erhöht und der zentrale besiedelte Bereich vom Verkehr entlastet und weiträumig umgangen werden.

Die mit der Verlegung der B 11 verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Im Zuge des Vorhabens ergibt sich ein Massenüberschuss von ca. 65.000 m³. Im Einverständnis mit aufnahmebereiten Grundstückseigentümern soll ein Teil der Überschussmassen auf angrenzende und dazu geeignete landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden (7.500 m³ nicht mehr eingebaute Oberbodenmasse = 30.000 m² mit 0,25 cm Höhe). Darüber hinaus stehen Aufnahmekapazitäten für die überschüssigen Erdmassen bei einem Kieswerkzweckverband zur Verfügung.

Die Oberflächenentwässerung wird den neuen Verhältnisse angepasst.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3354) sieht für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt vordringlichen Bedarf vor.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben 10.02.2017 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen. Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 03.04.2017 das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 21.04.2017 bis 22.05.2017 nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Regen, der Stadt Zwiesel, der Gemeinde Langdorf und dem Markt Schönberg zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den genannten Kommunen oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 06.06.2017 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Regen
- Stadt Zwiesel
- Gemeinde Langdorf
- Markt Schönberg
- Landratsamt Regen
- Landratsamt Freyung-Grafenau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Freyung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom GmbH
- Stadtwerke Regen
- Ortsfischereiverein Regen e.V.
- Jägerschaft Regen-Zwiesel e.V.
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- BMW Group Werk Dingolfing, Buswesen
- Verein Naturpark Bayerischer Wald
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesverband Bayern e.V. der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesfischereiverband Bayern e.V.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 03.12.2018 und 04.12.2018 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Zwiesel erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt, wobei die Erwiderung des Vorhabenträgers zu den Einwendungen/ Stellungnahmen beigelegt war; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren und ergänzender Untersuchungen hat der Vorhabenträger Planänderungen und Planergänzungen in das Verfahren eingebracht (Tektur vom 11.03.2021). Diese beinhalten im Wesentlichen:

- Das Bauwerk bei Bau-km 0+755 (Überführung über die B 11) wird mit einer lichten Höhe von ≥ 5 m errichtet (Bauwerksverzeichnis-Nr. 33).
- Das Bauwerk bei Bau-km 1+325 (Überführung über die B 11) wird mit einer lichten Höhe von ≥ 5 m errichtet (Bauwerksverzeichnis-Nr. 40).
- Der neu zu errichtende öffentliche Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis-Nr. 76) endet nicht bei Bau-km 2+412, sondern wird bis Bau-km 2+474 fortgeführt und dient auch der Erschließung des Grundstücks Flnr. 1093 Gemarkung Rinchnachmündt.
- Bei Bau-km 2+360 wird die vom Bauvorhaben berührte Gemeindeverbindungsstraße auf Flnr. 1037 Gemarkung Rinchnachmündt bis zur letzten Erschließungsfunktion auf einer Länge von ca. 50 m eingezogen und rückgebaut (Bauwerksverzeichnis-Nr. 82).
- Von Bau-km 1+917 bis 2+005 soll die vom Bauvorhaben berührte Gemeindeverbindungsstraße links der bestehenden B 11 im Falle der Zusammenlegung der Grundstücke Flnr. 1555 und 1556 Gemarkung Rinchnachmündt bis zur letzten Erschließungsfunktion zurückgebaut werden (Bauwerksverzeichnis-Nr. 86).
- Der tatsächliche Verlauf der öffentlichen Feld- und Waldwege Flnr. 805 und Flnr. 812/3 Gemarkung Rinchnachmündt wurde in den Plänen dargestellt.
- Von Bau-km 1+230 bis 1+320 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet (Bauwerksverzeichnis Nr. 42) und an den ebenfalls neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis-Nr. 43) angeschlossen.
- Bei Bau-km ca. 0+995 wird eine wasserführende Quelle auf Grundstück Flnr. 812 Gemarkung Rinchnachmündt abgetragen und am neuen Austrittsort gefasst (Bauwerksverzeichnis-Nr. 91).
- Bei Bau-km ca. 1+640 werden wasserführende Quellen auf Grundstück Flnr. 791 Gemarkung Rinchnachmündt während der Baumaßnahme gesammelt gefasst (Bauwerksverzeichnis-Nr. 92).
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird bei Bau-km ca.1+800 zum Erreichen des Geländes der Waldweihnacht und Freilichtbühne Schweinhütt eine Fuß- und Radwegbrücke errichtet (Bauwerksverzeichnis-Nr. 93).

- Holzlagerplatz (Bauwerksverzeichnis-Nr. 95).
- Bei Bau-km ca. 2+325 wird zur Erschließung des Grundstücks FlNr. 1075 Gemarkung Rinchnachmündt eine Zufahrt errichtet (Bauwerksverzeichnis-Nr. 96).
- Das Entwässerungskonzept wurde geändert (u. a. Bauwerksverzeichnis-Nr. 20, 27, 31, 32, 94) und die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen den bekannt gewordenen Verhältnissen angepasst (Unterlage 13.1 u. 13.2).
- Die Planunterlagen wurden um einen Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ergänzt (Unterlage 13.3).
- Die landschaftspflegerische Begleitplanung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden aktualisiert (Unterlage 12.1 – 12.3).
- Das Ausgleichskonzept wurde umfangreich geändert. Ökologische Kompensationsmaßnahmen sind in der Stadt Regen, der Stadt Zwiesel, dem Markt Schönberg und neu in der Gemeinde Frauenau, der Gemeinde Büchlberg und der Gemeinde Tiefenbach vorgesehen. In der Gemeinde Langdorf ist keine Kompensationsmaßnahme mehr vorgesehen.

Die Planunterlagen in Form der Tektur vom 11.03.2021 wurden nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Regen in der Zeit vom 15.11.2021 bis 17.12.2021, der Gemeinde Frauenau vom 24.11.2021 bis 28.12.2021, der Gemeinde Büchlberg vom 17.11.2022 bis 16.12.2021 und der Gemeinde Tiefenbach vom 26.11.2021 bis 27.12.2021 ergänzend öffentlich ausgelegt. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen bei der Stadt Regen bis spätestens 18.01.2022, der Gemeinde Frauenau bis 28.01.2022, der Gemeinde Büchlberg bis 17.01.2022, bei der Gemeinde Tiefenbach bis 27.01.2022 oder der Regierung von Niederbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung von Niederbayern gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Stadt Regen
- Gemeinde Frauenau
- Gemeinde Büchlberg
- Gemeinde Tiefenbach
- Landratsamt Regen
- Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Freyung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadtwerke Regen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesverband Bayern e.V. der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verein Naturpark Bayerischer Wald
- Landesfischereiverband Bayern e.V.

Zu den im Rahmen des ergänzenden öffentlichen Anhörungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Gemäß § 17a Nr. 2 FStrG wurde auf die Abhaltung eines Erörterungstermins zur Tekturplanung verzichtet.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Von der Durchführung eines weiteren Erörterungstermins nach der infolge der vom Vorhabenträger ins Verfahren eingebrachten Planänderungen durchgeführten ergänzenden öffentlichen Anhörung konnte nach § 17 a Nr. 2 FStrG abgesehen werden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind nach § 17 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt wird gem. § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. v. 20.07.2017 und §§ 3 ff. UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.) i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG a.F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 UVPG (a.F.) unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG (a.F.) erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG erfolgten in der Bekanntmachung präzisierende Hinweise auf die ausliegenden Unterlagen nach 6 UVPG (a.F.).

Nach § 2 Abs. 1 UVPG (a.F.) umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die gesetzlich beschriebenen Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG Urteil vom 18.11.2004 - 4 CN 11.03). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben, denn weitere Abschnitte haben noch nicht den Grad einer verfestigten Planung erreicht.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt ist unter B 1 sowie in den festgestellten Planunterlagen beschrieben. Hierauf sowie auf die Erläuterungen der Planunterlage 7.2 Bauwerksverzeichnis wird Bezug genommen.

Der Grundbedarf für die Verlegung der B 11 einschließlich Ausgleichsflächen beträgt insgesamt ca. 38,44 ha. Die Länge der Baustrecke beträgt 2,6 km.

Art der Inanspruchnahme	Fläche
Befestigte Flächen (Fahrbahnen, Wege etc.; ca. 5,44 ha Neuversiegelung – 0,46 ha Entsiegelung)	ca. 4,98 ha
Unbefestigte Flächen (Böschungen, Inselflächen etc.)	ca. 9,63 ha
Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen	ca. 23,83 ha
Gesamt	ca. 38.44 ha

Für den Bauablauf werden ca. 2,24 ha Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Flächen vorübergehender Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Bautätigkeit wiederhergestellt.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Planvorhaben liegt im Landkreis Regen auf dem Gebiet der Stadt Regen. Das betrachtete Untersuchungsgebiet für die Verlegung der B 11 dehnt sich v.a. nördlich des Ortsteils Schweinhütt und somit der bestehenden B 11 aus. Es beinhaltet den Übergang vom bereits ausgebauten Abschnitt der B 11 westlich von Schweinhütt und reicht östlich von Schweinhütt bis zum Ortsteil Dreieck bzw. bis zur Staatstraße St 2134.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 404 „Regensenke“ (westlicher Teil des Untersuchungsgebietes bis Schweinhütt) bzw. der Haupteinheit 403 „Hinterer Bayerischer Wald“ (Untereinheit „Oberes Regental, Zwieseler Becken und Kronberg Rücken 403-D“ im Bereich nördlich und östlich von Schweinhütt).

Großklimatisch gesehen liegt das Untersuchungsgebiet im Übergangsbereich zwischen kontinentalen und atlantischen Klima. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt bei 7 – 8°C, Die Niederschläge betragen 950 - 1100 mm im Jahr.

Die Regensenke mit dem Talverlauf des Schwarzen Regens ist jedoch niederschlagsärmer als die umliegenden Hochlagen des Bayerischen Waldes. Die größeren Waldbestände erfüllen Funktionen als Frischluftentstehungsgebiete. Durch die Dominanz von strukturarmen Nadelforsten entfalten im Wesentlichen nur die Waldränder besondere Wertigkeit in ihrer Habitatfunktion für Fledermäuse, Vögel und einzelne bodenlebende Arten (v.a. Haselmaus). Aufgrund des engen Talquerschnittes mit flächenmäßig dominierenden Waldbeständen und Gehölzen an den Talhängen kann die Talniederung des Regens innerhalb des Untersuchungsgebietes nur eine eingeschränkte Funktion bezüglich des Abflusses der Kaltluft von seitlichen Hängen sowie der Kaltluftsammlung übernehmen. Die Kaltluftentstehung erfolgt im Bereich von Freiflächen, wo die nächtliche Verdunstung eine raschere Abkühlung der Luft bedingt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich unbewaldete, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit lokaler Funktion der Kaltluftentstehung im Umfeld der Ortschaften Schweinhütt und Dreieck. Vorbelastungen bestehen durch Emissionen der bestehenden Verkehrswege, insbesondere der B 11, und den angrenzenden Siedlungsgebieten.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich Wohnbebauung (Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete) der zur Stadt Regen zählenden Ortsteile Schweinhütt, Bettmannsäge und Dreieck. Weiterhin liegen mehrere Einzelanwesen im Untersuchungsgebiet. Die Trasse der bestehenden B 11 führt im Wesentlichen entlang des nördlichen Ortsrandes von Schweinhütt, wobei einzelne Anwesen der Ortschaft nördlich der B 11 liegen.

Die Erholungsnutzung im Bayerischen Wald beruht in der freien Natur insbesondere auf Wandern und Spaziergehen. Die Waldbereiche im Umfeld der B 11 bzw. zwischen B 11 und dem engerem Tal des Schwarzen Regens werden lokal betrachtet jedoch nur begrenzt genutzt. Ein Rundwanderweg der Stadt Regen führt vom westlichen Ortsrand Schweinhütts zum Schwarzen Regen und quert den Wald nordwestlich von Schweinhütt. Ein weiterer Abschnitt des Rundwanderwegs verläuft über Dreieck zum Schwarzen Regen. Am Rand des Untersuchungsgebietes verläuft entlang des Schwarzen Regens ein ausgewiesener Naturpark-Flusswanderweg. Der Regental-Radweg quert das Untersuchungsgebiet. Zwischen Schweinhütt und den Ortsteilen Bettmannsäge und Dreieck liegt im Wald das Gelände der Freilichtbühne Schweinhütt e.V. auf dem auch die Schweinhütter Waldweihnacht stattfindet. Sonstige Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im näheren Umfeld der Baumaßnahme nicht vorhanden.

Der westliche und mittlere Teil des Untersuchungsgebietes ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung um Schweinhütt im Übergang zu Waldflächen im Norden. Die Waldflächen dehnen sich bis zum Talraum des Schwarzen Regens aus. Der Schwarze Regen am Rand des Untersuchungsgebietes besitzt als Gewässer I. Ordnung besondere Bedeutung, seine Randzonen stellen tierökologisch hochwertige Verbindungsachsen dar und sind daher wesentliche Elemente eines überregionalen Biotopverbundsystems. Das Untersuchungsgebiet im Bereich östlich Schweinhütt und der Ortschaft Dreieck wird geprägt von Grünland im nahen Umfeld um die Ortschaften sowie Waldausläufern des Rinchnacher Waldes südlich der B 11.

Die Waldbereiche sind größtenteils gekennzeichnet durch strukturarme Altersklassen-Nadelforste mit Fichte. Struktureiche Nadelforstbereiche bzw. alte Bestände kommen nur begrenzt vor. Die Waldränder weisen i.d.R. keine hervorzuhebenden Strukturausprägungen auf, nennenswerte vorgelagerte Flächen kommen nur selten vor. Trotz großteils strukturarmer Forstbestände besitzen die Wälder Habitatfunktion für Fledermäuse und Vögel. Die Waldränder in Verbindung mit

dem angrenzenden Offenland weisen eine hohe Bedeutung für Flugbewegungen von Fledermäusen auf. Die Strukturen für Flugbewegungen verlaufen in Nord-Süd-Richtung. Zudem finden Waldvögel mit größeren Revierausdehnungen wie Habicht und Schwarzspecht in den ausgedehnten Wäldern geeignete Habitatbedingungen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich auch Habitatbereiche der Haselmaus.

Das Untersuchungsgebiet zählt als Ganzes zum Naturpark Bayerischer Wald. Die Schutzzone des Naturparkes entspricht dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und ist überwiegend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Schutzzone des Naturparkes umfasst die gesamten Flächen des Untersuchungsgebietes, während die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Bereiche v. a. südlich der B 11 auf Höhe Schweinhütt nicht mit einschließt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere gemäß amtlicher Biotopkartierung erfasste Flächen und nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen. Am Rand des Untersuchungsgebietes liegt ein Teilabschnitt des ausgewiesenen FFH-Gebietes „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ (DE 7045-371.05).

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen 12.1 T wird Bezug genommen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat für das Planvorhaben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Auf die Darstellungen in den Unterlagen wird Bezug genommen:

- Planunterlage 1 T „Erläuterungsbericht“, Kapitel 6.
- Planunterlage 1 T, „Erläuterungsbericht“, Anhang Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), Kapitel 6.
- Planunterlage 12.1 T „Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil“, Kapitel 3 und Anlage 3 T „Maßnahmenblätter“.

Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Trassierung der verlegten B 11 wurde so gewählt, dass die angestrebte Entlastung von Schweinhütt sowie des direkten Ortsumfeldes umgesetzt wird, die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin jedoch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Im Planungsprozess wurde eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung zugunsten einer etwas südlicher gelegenen Trassierung umgeplant, welche in der Linienlänge etwas kürzer und damit vom Flächenverbrauch her etwas günstiger ist, während die nördlich verbleibenden Waldbestände eine höhere zusammenhängende Größe behalten. Bei abschnittswisem Verlauf im Wald bleibt die Einsehbarkeit gering, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt bleiben. Durch den weiter südlich gelegenen Trassenverlauf im Waldrandbereich, sind keine Eingriffe in besonders wertvolle wertgebende Waldränder mit gestuftem, strukturreichen Aufbau gegeben.
- Die ursprünglich durchgehende dreistreifige Planung wurde bis auf Bereiche vom Bauanfang zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+235 und zwischen Bau-km 1+230 bis Bau-km 1+940 auf zwei Fahrstreifen reduziert.

- Soweit technisch und topographisch möglich, wird das unbelastete Ur-
geländewasser aus den natürlichen Einzugsgebieten vom belasteten
Straßenoberflächenwasser abgekoppelt. Das gesamte auf der Straße
anfallende Niederschlagswasser soll, soweit möglich, bereitflächig über
Bankette, Böschungen, Mulden und Gräben versickert werden. Das nicht
versickerte Straßenoberflächenwasser aus den Einschnittsbereichen wird
in Mulden und Transportleitungen gesammelt und den geplanten Rück-
halteräumen zugeführt. Die vorgesehenen Regenrückhaltebecken und
Regenrückhaltebereiche sorgen für eine ausreichende Vorreinigung des
Oberflächenwassers.
- Neben den höhenfreien Anbindungen der bestehenden B 11 am Beginn
und am Ende der Verlegungsstrecke werden drei Anwandwege in Nord-
Süd-Richtung unterführt, so dass für die Land- und Forstwirtschaft, sowie
für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer und wandernde Tierarten Que-
rungsmöglichkeiten der verlegten B 11 gewährleistet werden. Zur Erreich-
barkeit des Geländes der Waldweihnacht und Freilichtbühne Schweinhütt
wird außerdem eine Fuß- und Radwegbrücke errichtet.
- Für Fledermäuse und Vögel werden sichere Querungsmöglichkeiten
geschaffen (Maßnahmenkomplex 2 V):
 - Für die Unterführungsbauwerke BW 0-2, BW 0-3, BW 1-1 und BW 1-2
werden Dimensionierungen vorgesehen, die Durchflüge von Fleder-
mäusen ermöglichen (2.1 V).
 - Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fleder-
mäuse zu optimieren, werden Gehölze mit Leitwirkungen hin zu den
Unterführungen gepflanzt (2.2 V).
 - Bei Dammlage werden Gehölze als Überflughilfen (Kollisionsschutz) für
Fledermäuse und Vögel, fahrbahnnah im oberen Böschungsbereich
gepflanzt, um ein Queren für Tiere, die nicht von den Leitstrukturen zu
den Unterführungsbauwerken hingelenkt werden bzw. die nicht in Ein-
schnittslage queren, in eine ausreichende Flughöhe zu bringen (2.3 V).
- Für Haselmäuse werden sichere Querungsmöglichkeiten geschaffen und
es erfolgt eine Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche
(Maßnahmenkomplex 20 V T):
 - Die Unterführungsbauwerke BW 0-3 und BW 1-1 werden so dimen-
sioniert, dass ein möglichst großer Lichteinfall gewährleistet ist, so
dass die Entwicklung haselmausrelevanter Vegetationsstrukturen
innerhalb des Durchlasses möglich ist (20.1 V T).
 - Um zukünftig eine Anbindung isolierter Teilhabitate zu schaffen,
werden diese mit geeigneten Strukturen (5 m breite Hecke mit beid-
seitigem Saum, Verwendung von beerentragenden Sträuchern wie
Haselnuss, Schlehe, Rote Heckenkirsche, etc.) untereinander und mit
den Querungsmöglichkeiten verbunden (20.2 V T).

Für die Maßnahmen 2.1 V, 2.2 V, 2.3 V, 20.1 V T und 20.2 V T ist bis zum Erreichen der Entwicklungsziele alle fünf Jahre ein Zustands- und Entwicklungsbericht zu fertigen und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Vorhabenträger wird danach weitere Berichte (i.d.R. alle 10 Jahre) über den Zustand der Maßnahmen liefern.

Vermeidungsmaßnahmen vor, während und nach Durchführung der Baumaßnahme:

- Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen und Markierung von Habitatbäumen, um nicht bau- und anlagebedingt in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten einzugreifen (1.1 V).
- Zur Vermeidung von Störungen vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiver Arten (insbesondere Fledermäuse) erfolgt eine zeitliche Begrenzung der täglichen Bautätigkeit (1.2 V).
- Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn um sicherzustellen, dass die Baufeldflächen im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter entwickeln (1.3 V).
- Aufstellung von Schutzzäunen, um Eingriffe in wertvolle Vegetationsbestände, die an das Baufeld angrenzen, zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V).
- Untersuchung der Baufelder und der beanspruchten Flächen auf Vorkommen der Waldameise und ggf. Umsiedlung oder Schutz der Nester (1.5 V).
- Maßnahmen zur Vermeidung einer baubedingten Etablierung von Neophyten (1.6 V).
- Festlegung einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde um eine hochqualitative, nicht allein baubezogene Begleitung der Ausführung der Auflagen zu erhalten (1.7 V).
- Zum Schutz von Haselmäusen werden im Rahmen der Baufeldvorbereitung u.a. Tubes und Kästen aufgestellt, um Tiere die darin gefangen werden umzusiedeln (1.8 V T).
- Um Waldbestände, die durch Fällungen im Randbereich nun exponiert sind, vor Sonnenbrand, Windwurf und Erosion zu schützen und das Bestandsinnenklima zu verbessern, erfolgen Wald-/Waldrand-/Waldunterpflanzungen (3 V).

Gestaltungsmaßnahmen (auch treibhausgasbindende):

Gestaltung von Straßenböschungen und Straßennebenflächen (Maßnahmenkomplex 12 G):

- Entwicklung von Flächen mit kurzer Grasnarbe durch Spontanbesiedlung, intensiv (12.1 G)
- Anlage von Landschaftsrasen, intensiv (12.2 G)
- Anlage von Landschaftsrasen, extensiv (12.3 G)
- Zulassen von Sukzession (12.4 G)
- Pflanzung von Hecken und Gebüsch (12.5 G)
- Pflanzung von Einzelbäumen (12.6 G).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch treibhausgasbindende):

- Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel (4 ACEF)
- Herstellung von Ersatzhabitaten und Quartieren für die Haselmaus (21 ACEF T).
- Extensivwiese und Waldränder zwischen Schwarzem Regen und B 11 (5 A)
- Extensivwiesen und Brachen bei Zwieselberg (8 A T)

- Extensivwiese und Waldränder östlich Schweinhütt (10 A T).
- Gehölze mit Säumen und Altgras westlich Schweinhütt (13 A T)
- Standortgerechter Nadelmischwald beidseits der Bahnlinie nordwestlich Schweinhütt (14 A T)
- Standortgerechter Nadel- bzw. Laubmischwald an der B 11 nordöstlich Schweinhütt (15 A T)
- Standortgerechter Nadelmischwald und Zwergstrauchheide an der St 2134 südlich der B 11 (16 A T)
- Waldlichtung südwestlich Almosenreuth; standortgerechter Laubmischwald, Strauch- und Gehölzpflanzungen, Großseggenried (11 E)
- Standortgerechter Nadelmischwald, Auwald sowie Gewässerbegleitgehölze und Feuchtvegetation an Flanitz und Kaiserbach nordwestlich Frauenau (17 E T)
- Extensivwiese und Gehölze westlich der B 85 bei Haselbach zwischen Tiefenbach und Neukirchen vorm Wald (18 E T)
- Extensiv- und Obstwiese, Gehölze und Waldrand östlich der B 12 zwischen Büchlberg und Waldkirchen (19 E T)

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG a.F. genannten Schutzgüter zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Baustelleneinrichtung, den temporär genutzten Arbeitsstreifen und Lagerplätzen, der Entnahme und Ablagerung von Erdmassen, aus baubedingten Erschütterungen, Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie aus Treibhausgasfreisetzungen im Zuge des Baus.

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft sowie aus THG-Emissionen durch Landschaftsumnutzungen zumindest bis zum Aufwuchs der Ausgleichsflora.

Verkehrsbedingte Auswirkungen werden Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen sein. Diese wirken auf die menschliche Gesundheit, Tierwelt, das Landschaftsbild und durch THG-Emissionen auf das Klima negativ ein.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken und müssen dann unter Einbeziehung des Istzustands (Vorbelastung) anhand normierter Richtwerte (etwa Lärmgrenzen zur Gesundheitsschädlichkeit) oder des vorgefundenen Hintergrundes (etwa Landschaftsbild) gewichtet werden.

2.1.4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen entstehen vor allem durch veränderte Lärm- und Abgasbelastungen. Erhöhter Lärm führt dabei zu einer Verringerung der Wohnqualität. Fachrechtlicher Maßstab sind die Grenzwerte der 16. BImSchV. Die Grenzwerte betragen in Dorf- und Mischgebieten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Lärmschutzmaßnahmen werden (nur) bei Überschreitung dieser Grenzwerte erforderlich. Grundsätzlich sind die Auswirkungen umso geringer, je weniger dicht besiedelte Gebiete durchfahren werden und je größer der Abstand zur Wohnbebauung ist.

Auch für den Teilbereich Erholung gilt, dass steigende Lärmwerte grundsätzlich zu einer Verringerung der Erholungsqualität führen.

Für die Belastung mit Luftschadstoffen sind die Grenzwerte der 39. BImSchV der anzulegende Maßstab. Hierbei gilt, dass die Auswirkungen vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Straße bemerkbar sind. Mit zunehmender Entfernung sinkt auch die Belastung.

Die B 11 wird auf Höhe von Schweinhütt so verlegt, dass die Entfernung zur Hauptbebauung mehr als 200 m beträgt und insofern die Lärmbelastung abnimmt. Einzelne Anwesen südlich des Ortsteils Bettmannsäge, sowie ein Anwesen nördlich von Schweinhütt am Regenwiesenweg, werden nach dem Neubau näher an der B 11 liegen. Die B 11 rückt auch näher an das Sondergebiet Freilichtbühne Schweinhütt heran. Für den Ortsteil Dreieck ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Behördliche Stellungnahmen

Stadt Regen, Schreiben vom 06.06.2017, S. 1ff.

... „Aufgrund der Zerschneidungswirkung der neuen Bundesstraße 11 zwischen dem Veranstaltungsgelände (Bebauungsplan „Theaterbühne Schweinhütt“) und dem Ortsteil Schweinhütt greift die Plantrasse in erheblichem Umfang in das dem Bebauungsplan „Theaterbühne Schweinhütt“ zugrundeliegende Notfall- und Evakuierungskonzept ein. ... Zudem weist die Stadt Regen auf eine mögliche Überschreitung der maximal zulässigen Lärmbelastung, verursacht durch die neue Bundesstraße 11, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Theaterbühne Schweinhütt“ hin. ... Der Stadtrat Regen fordert das Brückenbauwerk (BW 2-1, Bauwerksverzeichnis Nr. 78) mit Gehwegkappen zu errichten, da insbesondere bei Veranstaltungen der Waldweihnacht GbR (z.B. Waldweihnacht) im betroffenen Bereich mit erheblichen Fußgängerströmen zu rechnen ist.“ ...

Landratsamt Regen, Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 13.06.2017

... „Mit der im Verfahren dargestellten Plantrasse erfährt der Ort Schweinhütt eine Entlastung vom Durchgangsverkehr. Die Leistungsfähigkeit der B 11 wird erhöht und das berüchtigte Ausbauende vor Schweinhütt wird entscheidend entschärft. Die Verkehrssicherheit wird stark verbessert, da die B 11 neu nicht mehr höhengleich überquert werden muss und der Überholdruck für die Verkehrsteilnehmer sinkt und in Richtung Regen dann auch Überholen möglich wird. ... Die verkehrliche Anbindung des Sondergebietes „Theaterbühne Schweinhütt“ der Stadt Regen müsste insoweit verbessert werden, dass die Überführung der B 11 Gehwege für Fußgänger erhält.“ ...

Landratsamt Regen, Kreisbaumeister, Schreiben vom 19.04.2017 und 09.11.2021

... „Es wird darauf hingewiesen, dass die Trasse unmittelbar südlich an das im Bereich der Flurstücke Nr. 1561 und 1562 ausgewiesene Sondergebiet mit

Bebauungsplan „Theaterbühne Schweinhütt“ der Stadt Regen angrenzt. Die Planungen sind aufeinander abzustimmen. ... die im Rahmen der zuletzt erfolgten Anhörung erhobenen Einwände wurden berücksichtigt. Die gegenständliche Planung stimmt nunmehr mit den Festsetzungen des B-Plans „Theaterbühne Schweinhütt“ überein. Mit der Planung besteht Einverständnis.“ ...

Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 28.04.2017

... „Wir haben im Bereich der IP7 bis IP11 eigene orientierende Prognoseberechnungen auf der Grundlage der vom Bauamt angesetzten Eingangsdaten durchgeführt. Die Ergebnisse stimmen sehr gut mit den Berechnungen des Bauamtes überein. An den untersuchten Anwesen werden mit Ausnahme der IP10 und IP11 die Grenzwerte der 16 BImSchV eingehalten. ... Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen an den Ansatz eines Korrekturwertes D_{stro} von -2 dB(A) gemäß der Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht. ... Aus fachtechnischer Sicht unterstützen wir die Vorgehensweise des Bauamtes, im Sinne der Bewohner der entsprechenden Anwesen von einem Neubau auszugehen. An den Anwesen IP10 und IP 11 ist also zu prüfen, ob passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Wenn wegen günstiger topographischer Randbedingungen und vorhandener Überschussmassen am Anwesen IP11 auch aktive Maßnahmen verwirklicht werden können sehen wir dies ebenfalls positiv.“ ...

Äußerungen der Öffentlichkeit

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regen, Schreiben vom 06.06.2017

... „Im UVP-Bericht werden die Auswirkungen auf den Erholungswert und Lärmemission der Planfeststellungstrasse im Vergleich zur Bestandsnahe-Variante als verträglich bewertet. Ein objektives Ergebnis liegt damit aber nicht vor, da der Vergleich auf einem erheblich überdimensionierten Ausbau der Bestandstrasse beruht. Der Bewertung des UVP-Berichts widersprechen wir ausdrücklich und ergänzen folgende Aspekte: a. Die Planfeststellungstrasse rückt bis auf wenige hundert Meter an den Großen Regen heran. Die Attraktivität des überregional bedeutenden Flusswanderweges wird künftig durch massiven Straßenlärm gestört. Der Flusswanderweg verliert an Bedeutung für die Tourismusregion und den Naherholungswert für die örtliche Bevölkerung. ... d. Eine Reduzierung der Lärmbelastigung ist bei der Planfeststellungstrasse nur für Schweinhütt gegeben. Das „Schutzgut Mensch“ wird in Bettmannsäge neu geschaffenen Straßenlärm ausgesetzt. Die Verlagerung der Lärmbelastigung von Schweinhütt in Richtung Bettmannsäge verschlechtert die dortige Wohn- und Lebensqualität und bedeutet einen Wertverlust der Immobilien.“ ...

Einwender Nr. 200, Schreiben vom 06.06.2017

... „Es wird eine sachverständige Überprüfung der in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten lärmschutzrechtlichen Ausführungen gefordert. Nach den Angaben im Erläuterungsbericht (Seite 42) ist maßnahmebedingt ein Massenüberschuss von etwa 65.000 m³ vorhanden. Generell wird daher für die von uns vertretenen Mandanten darum gebeten, Verbesserungen in lärmschutzmäßiger Hinsicht über Geländemodellierungen, Aufschüttungen und dgl. auch dann zu gewährleisten, wenn sich kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz ergeben sollte.“ ...

Einwender Nr. 205, Schreiben vom 06.06.2017

... „Die erhebliche Verlärmung der künftigen Bebauung und die Beeinträchtigung der Wohnumgebung durch die mit dem Straßenbauvorhaben einhergehenden

Immissionen durch Abgase, Staub etc. werden ebenso wenig akzeptiert wie die beträchtlichen Belastungen des gesamten Lebensumfeldes während der dreijährigen Bauzeit. ... Das Recht auf Erholung gehört zu den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Bevölkerung. Es ist nicht hinnehmbar die Erholungsfläche zukünftig stärker zu beeinträchtigen (z.B. durch Lärm), so dass die Funktionen dieser Fläche gefährdet werden.“ ...

Einwender Nr. 1000, Schreiben vom 15.05.2017

... „Die derzeitige Ausbau-Variante geht ausschließlich zu Lasten der Bewohner von Bettmannsäge: Lärmbelästigung (laut Plan ist nicht einmal ein Lärmschutzwall für Bettmannsäge vorgesehen), vermehrte Schadstoffbelastung, Verschandelung der Naturidylle Bettmannsäge.“ ...

Einwender Nr. 7000, Schreiben vom 17.05.2017

... „wie soeben telefonisch besprochen, fordere ich einen Lärmschutz, da der Ausbau der bestehenden B 11 doch weit in mein Grundstück hineinragt und somit die Straße näher an das Wohnhaus kommt.“ ...

Einwender Nr. 7002, Schreiben vom 05.06.2017

... „Durch den Bau der Umgehung werde ich gegenüber der jetzigen Situation erheblich mehr mit Lärm (und Feinstaub) belastet“ ...

Einwender Nr. 7010, Schreiben vom 02.06.2017

... „Durch die Aufschüttung entsteht ein Wall mit einer durchschnittlichen Höhe von 10 Meter. Die Lärmbelastung steigt, unsere Sichtverhältnisse werden dadurch nicht besser. Die jetzige B 11 ist auf 80 km/h begrenzt, diese Regel trifft für die neue Trasse nicht zu. Der Lärmpegel wird dadurch erhöht. Aus diesen Gründen möchten wir bitten, die Umgehungstrasse weiter nach Norden zu verlegen.“ ...

Einwender Nr. 7014, Schreiben vom 31.05.2017

... „Derzeit besteht zwischen den Ortschaften Schweinhütt und Dreieck ein durchgehender eigenständiger Geh- und Radweg neben der Fahrbahn der B 11. ... Ich beantrage daher, das Bauwerk BW 2-1 so auszuführen, dass der Radweg als separater Radweg über die Brücke geführt werden kann und an den bisher vorhandenen Geh- und Radweg angeschlossen wird, so dass die Durchgängigkeit zwischen den Ortschaften Schweinhütt und Dreieck auch nach der Baumaßnahme gewährleistet ist und das mit Gefahren verbundene zweimalige Überqueren der künftigen Gemeindestraße vermieden wird.“ ...

Einwender Nr. 7016, Schreiben vom 02.06.2017

... „Durch den Bau der Umgehungsstraße werden wir, gegenüber der jetzigen Situation, auf unserem Grundstück deutlich mehr mit Lärm belastet. Den Lärmberechnungen zufolge unterscheidet sich der Grenzwert nachts nur um 2 dB(A). Es sind keine Schallschutzmaßnahmen in dem Bereich vorgesehen. Die Lärmsituation ist nicht zu dulden. Zudem ist die Nutzung unseres Gartens als Erholungsmöglichkeit bei dieser Trassenplanung nicht mehr möglich und schränkt die Lebensqualität drastisch ein. ... Das Recht auf Erholung gehört zu den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Bevölkerung. Es ist nicht hinnehmbar die Erholungsfläche zukünftig stärker zu beeinträchtigen (z.B. durch Lärm), so dass die Funktionen dieser Fläche gefährdet werden.“ ...

Einwender Nr. 7028, Schreiben vom 06.06.2017

... „Eine Reduzierung der Lärmbelästigung ist bei der Planfeststellungstrasse nur für Schweinhütt gegeben. Das „Schutzgut Mensch“ wird in Bettmannsäge neu

geschaffenem Straßenlärm ausgesetzt. Die Verlagerung der Lärmbelästigung in Richtung Bettmannsäge stellt für den Ort Bettmannsäge einen äußerst drastischen Eingriff dar, da man plötzlich mit massiven Straßenlärm konfrontiert wird. ... Der Erholungs- und Freizeitwert der Region wird durch Verkehrsemissionen beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird ungünstig verändert. Das Image der Region als Destination für Naturtourismus wird gestört.“ ...

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zu Auswirkungen auf Pflanzen kommt es insbesondere durch den Verlust von Vegetationsbeständen im direkten Trassenbereich sowie unter Umständen zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für die angrenzenden Bestände insbesondere durch Schadstoffe. Zu Beeinträchtigungen für Tiere kann es insbesondere durch den Verlust von Vegetationsbeständen als Lebensraum kommen, sowie durch die Zerschneidungswirkung. Lärm und Schadstoffbelastung können sich negativ auf die Habitateignung auswirken. Hinzu kommen Individuenverluste durch Fahrzeugkollisionen. Die Höhe des Konfliktpotentials wird maßgeblich dadurch beeinflusst, in welchem Maß in ökologisch besonders wertvolle Flächen direkt eingegriffen wird und wie diese Habitate nach dem Bau noch in das Netz ökologischer Korridore eingebunden sind.

Landwirtschaftliche Flächen (inklusive Säume und Gehölze) werden im Umfang von ca. 1,42 ha versiegelt. Waldflächen werden im Umfang von ca. 3,36 ha versiegelt und ca. 5,88 ha werden überbaut.

Mit der Rodung von Wald in einem Umfang von 9,24 ha ist ein Verlust von Lebensräumen für Fledermäuse, Waldvögel und die Haselmaus festzustellen. Weiter ist eine Trennwirkung für Fledermausrouten von Schweinhütt in Richtung Norden festzustellen. Mit den Rodungen sind Eingriffe in potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen verbunden. Trotz der geplanten CEF-Maßnahmen mit der Schaffung von Ersatzquartieren, kann die Erfüllung des Schädigungsverbotes für 13 Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Ausschließen lässt sich trotz der vom Vorhabenträger geplanten weitgehenden Vermeidungsmaßnahmen auch nicht, dass bei großflächigen Fällmaßnahmen, insbesondere in nachweislich besiedelten Haselmauslebensräumen, überwinterte Haselmäuse verletzt oder getötet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind detailliert in Unterlage 12 T beschrieben, auf diese wird Bezug genommen.

Behördliche Stellungnahmen

Landratsamt Regen, Umweltamt, Schreiben vom 31.05.2017 u. 25.11.2021)

... "Im Variantenvergleich wurden neben der Nullvariante und dem reinen Ausbau der bestehenden Trasse fünf weitere Varianten untersucht, wobei die einzige südliche Trasse aus nachvollziehbaren Gründen nicht näher betrachtet wurde. Eine ausführliche Gegenüberstellung wird zwischen der Plantrasse und der Variante 4 (bestandsnaher Ausbau) vorgenommen. Demnach weist die Plantrasse deutliche Vorteile beim Kriterium Mensch auf. Eine Reihe von Kriterien wird ähnlich beurteilt. Allerdings schneidet sie bei der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (Boden, Naturhaushalt, Landschaft und Artenschutz) deutlich schlechter ab. ... Daraus ergeben sich bei der Plantrasse massive Eingriffe in das Landschaftsbild und ein erheblicher Flächenverbrauch. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss daher weiterhin, wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 18.04.2012 ausgeführt, die Variante 4 als die verträglichste beurteilt werden,

auch wenn zwischenzeitlich Modifizierungen und Verbesserungen bei der Plantrasse vorgenommen wurden. ... Die ökologische Baubegleitung muss nicht nur fachlich, sondern auch zeitlich in der Lage sein, alle Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beaufsichtigen. ... Der Bedarf für Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel ist noch zu ermitteln; sie sind fachgerecht zu erstellen und anzubringen. Der Erfolg ist für eine Dauer von mind. 15 Jahren zu kontrollieren... Es werden Kompensationsflächen in einem Umfang von 22,62 ha geplant. Sie sind grundsätzlich für diese Zwecke fachlich geeignet.“

...

Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51 Naturschutz, Schreiben vom 06.06.2017

... „In den vorgelegten Unterlagen werden die verschiedenen Schutzgüter sowie die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen in angemessener Art und Weise erfasst und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit und Vorbelastung zutreffend bewertet. Dies trifft auch auf die vorhabensbedingten Auswirkungen, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu. ... Vor dieser Argumentation wirkt die geplante Verlegung der B 11 in einen bisher unbelasteten Raum unverhältnismäßig. Ein bestandsnaher Ausbau (z. B. Variante 4) ist eine insbesondere in Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft aber auch in Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (sonstige Sachgüter) und auf die Kosten offensichtlich zu bevorzugende Alternative zur vorgelegten Planung. Dass bzw. warum die Belange des Schutzguts Mensch hier die der übrigen Schutzgüter überwiegen, wird durch die vorgelegten Unterlagen aus unserer Sicht nicht begründet.“ ...

Äußerungen der Öffentlichkeit

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regen, Schreiben vom 06.06.2017

... „die BN Kreisgruppe Regen spricht sich gegen die geplante Verlegung der B11 bei Schweinhütt aus. Aus unserer Sicht zeigen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen des Staatlichen Bauamtes Passau erhebliche Mängel. Insbesondere kritisieren wir die Aufteilung des Ausbauabschnittes Regen - Zwiesel in fünf Realisierungsstufen, die jeweils isoliert betrachtet werden. Die Notwendigkeit der Verlegung und des Gesamtausbaus werden nicht schlüssig begründet. Der Ausbau wird auf Basis eines über vierzig Jahre alten Planungskonzeptes, das nicht ausreichend aktualisiert wurde, begründet. Aktuelle Verkehrszahlen und die tatsächlichen wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklungen wurden für die Erstellung der zugrundeliegenden Verkehrsprognose 2030 nicht berücksichtigt. Man verwendet die Verkehrszählung aus dem Jahr 2005, obwohl bereits bei der Zählung 2010 für alle Streckenabschnitte ein Rückgang zu verzeichnen war. Innerhalb der Zwieseler-Anschlussstellen sogar um mehr als ein Drittel, von 5.711 auf 3.883 KFZ und im Bereich Regenhütte - Bayerisch Eisenstein um fast ein Viertel, von 4.308 auf 3.352 KFZ! (Quelle: baysys). Darüber hinaus sind die volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die zu erwartende finanzielle Belastung der Stadt Regen, sowie die Auswirkung auf die Umwelt in der Planung nicht ausreichend abgebildet. Die BN-Kreisgruppe lehnt die Plantrasse generell ab und fordert die Rückstellung des Planfeststellungsverfahrens bis eine in sich konsistente, nachhaltige und zukunftsweisende Verkehrsplanung vorliegt. Hierzu sind die in beigefügter Einwendung angemahnten Sachverhalte zu klären. ... Eine aussagekräftige und schlüssige Umweltbewertung ist nicht erfolgt. Der Ausbauabschnitt Regen - Zwiesel wurde/wird in fünf Realisierungsstufen abgewickelt. Die Realisierungsstufen 3, 4 und 5, stehen räumlich in direktem Zusammenhang, werden aber nicht als Ganzes einer Umweltbewertung unterzogen. Die Ergeb-

nisse der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung sind zusammenhanglos und liefern keine verwertbaren Ergebnisse.“ ...

Einwender Nr. 52, Landesbund für Vogelschutz, Schreiben vom 28.01.2022

... „Die Plantrasse stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Natur und Landschaft nördlich der Ortschaft Schweinhütt dar. ... Die Alternativenprüfung (saP S. 133 f) ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben ... Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BayNatSchG ist damit nicht gegeben.“ ...

Einwender Nr. 200, Schreiben vom 06.06.2017

... „Die vom Vorhabenträger verfolgte Trasse weist bei den Belangen von Natur und Landschaft erhebliche Nachteile auf. Nach den Angaben zu den Umweltauswirkungen (Seite 46 des Erläuterungsberichts) besitzen die Wälder innerhalb des Untersuchungsgebiets Habitatfunktion für Fledermäuse. Bei der Plantrasse ist das in § 44 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot für 13 Fledermausarten erfüllt. Den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich bezüglich des Bestandes und der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf den Seiten 12 f. ferner die sachlich nicht zutreffende Aussage entnehmen, im Eingriffsbereich seien geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus nicht vorhanden. Tatsächlich handelt es sich im Besonderen bei der Eingriffsfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 1423 Gemarkung Rinchnachmündt um einen wertvollen Mischwald, in dem die Haselmaus beheimatet ist.“...

Einwender Nr. 201, Schreiben vom 18.01.2022

... „Das Vorhaben wird insbesondere aufgrund ... der Schädigung europarechtlich und bundesrechtlich geschützter Arten (insbesondere Eingriffe in Fledermaus-Quartiere und Haselmaus-Habitate) und des unverhältnismäßigen Flächenverbrauchs (Neuversiegelung von 5,0 ha Fläche) unverändert abgelehnt.“ ...

Einwender Nr. 1000, Schreiben vom 15.05.2017

... „Ganz zu schweigen von dem zerstörerischen Eingriff in Flora & Fauna! ... vor allem aber der frevelhafte Eingriff in Natur & Umwelt (rund 38 ha Wald- und Wiesenlandschaft fallen diesem Straßenbau-Wahnsinn zum Opfer!) – das alles steht in keinem Verhältnis zum Nutzen!“ ...

Einwender Nr. 7002, Schreiben vom 05.06.2017

... „Der Eingriff in die Natur ist erheblich. Beseitigung von Wald, Einschränkung des Lebensraums der Tiere etc.“...

Einwender Nr. 7003 u. 7004, Schreiben vom 18.05.2017

... „In den letzten Jahren seit der Übertragung des Grundstücks von unserem Vater auf uns haben wir aus einem starken ökologischen Verantwortungsgefühl heraus intensive Verjüngungen und Veränderungen im Baumbestand sowie Anpflanzungen von heimatischen Sträuchern unternommen, um einen Beitrag zur Wahrung und Steigerung der Artenvielfalt in unseren heimischen Wäldern zu schaffen. Diese intensiven und sich über mehrere Jahre erstreckenden Arbeiten würden bei einer Inanspruchnahme des Grundstücks für Straßenbau vollkommen entwertet.“...

Einwender Nr. 7016, Schreiben vom 02.06.2017

... „Der Eingriff der Trasse in die Natur ist erheblich. Das Gebiet wird durch den Bau der Straße in unterschiedlicher Weise (Beseitigung von Wald, Einschränkung Lebensraum der Tiere etc.) erheblich belastet. ... Es werden in dem

Trassenverlauf und angrenzend an mein Grundstück die Randbäume abgeholzt. Dadurch werden im Laufe der Zeit die Wälder rund um Bettmannsäge und meinem Grundstück fallen, da bei den Wäldern kein Schutz vor Sturm durch die Randbäume besteht. Die Naturidylle in diesem Bereich wird zerstört und die Lebensqualität von Tier und Mensch erheblich beeinträchtigt.“ ...

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Der Bereich des Untersuchungsgebietes westlich von Schweinhütt Richtung Regen verläuft großteils durch den Talhangbereich auf der Südostseite des Regens. Hier besteht der geologische Untergrund überwiegend aus älteren Graniten. Talaufwärts und Richtung Schweinhütt bestimmen Gneisformationen das Gebiet. Auf Gneis haben sich Braunerden entwickelt. In Quellmulden treten Gleyböden auf, die Anmoor- oder Niedermoorbildungen aufweisen. Die sandig-lehmigen, sauren Böden des Grundgebirges sind meist mäßig frisch bis frisch mit Trockenphasen und werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Feuchte Böden im Talraum angrenzend an den Schwarzen Regen bilden Lebensraum für Vegetations- und Tierbestände der Auenbereiche und Fließgewässer. Der Talraum des Schwarzen Regens nordöstlich Regen sowie die Hanganstiege zum Inneren Bayerischen Wald sind geprägt von Grünlandnutzung. Ackerstandorte sind auf Grund der eher ungünstigen Erzeugungsbedingungen der flachgründigen oder teilweise vernässten Böden im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt um Schweinhütt zu finden. Die Speicher- und Reglerfunktion ist bei den eher sandigen Böden im Untersuchungsgebiet eingeschränkt.

Aufgrund von Verkehr und angrenzender Siedlungsbereiche kam es bereits zu einer Zerstörung der Bodenfunktion durch Oberflächenversiegelung und Verdichtung (Verkehrswege, v.a. bestehende B 11) sowie zu einer Nährstoffanreicherung durch Schad- und Stickstoffeintrag aus der Luft.

Für die Verlegung der B 11 werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und Waldflächen in Anspruch genommen. Dabei werden durch die Zerstörung des Bodengefüges, der Bodenstruktur und der Horizontabfolge auch die Bodenfunktionen (biotische Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglerfunktion, natürliche Ertragsfunktion) erheblich beeinträchtigt.

Durch die Neuversiegelung dieser Böden im Umfang von ca. 5,44 ha ergeben sich hohe Belastungen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen. Entlastungen durch die Entsiegelung von Böden ergeben sich durch den Rückbau künftig nicht mehr benötigter Straßenflächen im Umfang von ca. 0,46 ha.

Dauerhaft überbaut werden ca. 9,63 ha. Die Überbauung von überwiegend gewachsenen Böden, etwa im Bereich von Damm- und Einschnittsböschungen, führt zu mittleren Belastungen, da Böden sich hier langfristig wieder entwickeln und damit auch die Bodenfunktionen teilweise wieder erfüllen können.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von nicht versiegelten Böden für das Vorhaben (Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen etc.) umfasst ca. 2,24 ha.

Belastungen für das Schutzgut Boden ergeben sich auch durch Auffüllflächen außerhalb von Straßennebenflächen bzw. außerhalb des Baufeldes, da ein Massenüberschuss von ca. 65.000 m³ im Rahmen der Baumaßnahme nicht mehr eingebaut wird und davon ca. 7.500 m³ im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden soll.

Mit dem Vorhaben verbunden ist auch ein verkehrsbedingter Schadstoffeintrag in den Boden. Dabei ist davon auszugehen, dass die überwiegende Schadstoff-

fracht im unmittelbaren Nahbereich zur Fahrbahn den Bodenkörper als Speicher- und Transformationsmedium betrifft. Ein Erreichen bzw. eine Überschreitung von Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerten für einzelne Schadstoffe nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist aber nicht zu erwarten.

Mit der Verkehrsverlagerung von der bestehenden B 11 zur Neubaustrecke kommt es zu einer Entlastung von verkehrsbedingten Schadstoffeinträgen entlang der bestehenden B 11.

Behördliche Stellungnahmen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Schreiben vom 30.05.2017

... „Jede Baumaßnahme beeinflusst die Fruchtbarkeit des natürlich gewachsenen Bodens. Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit hat aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht höchste Priorität. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nur dann nicht zu erwarten, wenn Bodenschutzmaßnahmen eingehalten werden“...

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Das Fließgewässer Schwarzer Regen liegt abschnittsweise im randlichen Untersuchungsgebiet. Die Gewässergüte des Schwarzen Regens ist im Untersuchungsgebiet mäßig belastet. Einzelne Gräben im Wald nördlich von Schweinhütt entwässern nach Norden zum Schwarzen Regen. Auf Höhe Dreieck bestehen kleinere Stillgewässer zwischen B 11 und Dreieck an der westlichen Ortszufahrt nach Dreieck. Im ehemaligen Sandabbau-/Steinbruchgelände ca. 200 m südlich der B 11 und westlich der St 2134 hat sich ein Weiher gebildet.

Im Bereich des Schwarzen Regens sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete vorhanden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wassergewinnungsanlagen. Im Untersuchungsgebiet liegen auch keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Eine Vorbelastung besteht u.a. durch die Land- und Forstwirtschaft (z.B. Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer). Durch Verkehr und angrenzende Siedlungsbereiche ergeben sich Vorbelastungen wie Flächeninanspruchnahme von Versickerungsflächen.

Während des Betriebes werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und versickern im Bereich des Straßenrandes oder in den Versickereinrichtungen. Dabei ist hinsichtlich möglicher Grundwasserbelastungen zu berücksichtigen, dass die über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten eine Filterwirkung haben und Schadstoffe zurückhalten oder binden. Durch Versiegelung kommt es anlagebedingt zu einer Verminderung der Versickerung. Nennenswerte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung aufgrund der Versiegelung und dadurch unterbundenen Versickerung werden nicht erwartet.

Der Schwarze Regen wird durch das Bauvorhaben nicht direkt berührt. Gräben werden bestandsnah zum ursprünglichen Verlauf unterführt. Durch das Vorhaben werden Quellaustritte, deren Wasser bisher angelegentlich auch als Brauchwasser (Tränke für Vieh) genutzt wird, überbaut.

Durch die größtmögliche Trennung des belasteten Straßenabwassers und des unbelasteten Niederschlagswassers aus dem übrigen Urgelände wird bei der verlegten B 11 eine Verunreinigung der Vorfluter weitestgehend vermieden. Das zu behandelnde Straßenwasser wird qualitativ über Absetzbecken, Regenrückhaltebecken oder Passieren von Filterschichten (Versickerung durch bewachsenen

Oberboden in den Versickerungseinrichtungen) vorgereinigt und erst dann den vorhandenen Vorflutern (namenlose Wiesengräben, Schwarzer Regen oder Grundwasser) zugeführt.

Im Zuge der Erdbaumaßnahmen besteht die Gefahr von Abschwemmungen in Gewässer.

Behördliche Stellungnahmen

Landratsamt Regen, Umweltamt, Schreiben vom 19.05.2017 und 21.12.2021

... „das Einvernehmen zur beantragten gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser und namenlose Wiesengräben zum Schwarzen Regen (§ 19 Abs. 3 WHG) wird erteilt. ... die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf noch vorzuschlagenden Nebenbestimmungen im Gutachten bitten wir bei der Bescheidserteilung zu berücksichtigen. Das Einvernehmen für die wasserrechtliche Gestattung kann dann erteilt werden.“ ...

Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, Schreiben vom 01.06.2017

... „Während der Bauzeit besteht bei Niederschlägen die Gefahr einer Abschwemmung in die Fließgewässer. Bei einer stärkeren Schwebstoffbelastung ist mit einer nachhaltigen fischereilichen Schädigung in den betroffenen Gewässern zu rechnen. Zur Minderung von Schäden ist darauf hinzuwirken, dass bereits bei Baubeginn ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung von Abschwemmungen in die Fließgewässer getroffen werden. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen besteht die Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung durch Schmutz, welcher von diesen Flächen mitgespült wird. Die Forderung nach einer qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers kann aus fischereifachlicher Sicht zurückgestellt werden, wenn das Wasserwirtschaftsamt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die qualitative Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers nach dem Stand der Technik (ATV-DVVVK- Merkblatt M 153) ausreichend ist.“ ...

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 29.12.2021

... „als Anlage erhalten Sie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen für die Ableitung des Niederschlagswassers im wasserrechtlichen Verfahren. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der OU Schweinhütt durch den neuen Trassenverlauf Quellaustritte zur Brauchwassernutzung überbaut werden. ... Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. ... Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung reduziert die Grundwasserneubildung und erhöht den Oberflächenabfluss. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen. Es ist daher erforderlich, geeignete Gegenmaßnahmen vorzusehen. Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Durch die Einleitungen darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Die Gewässer müssen hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die Bewertung sind das DWA-Merkblatt 153 und DWA-Arbeitsblatt 117. Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153. Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138. Die

beantragten Einleitungen wurden allesamt im Vorfeld zwischen dem Staatlichen Bauamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt. ... Qualitative Bewertungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gem. DWA-Merkblatt 153 liegen den Antragsunterlagen bei. Als Ergebnis zeigt sich, dass die gewählten Vorbehandlungen des gesammelten Niederschlagswassers ausreichend sind. Die Vorbehandlung von anfallendem Niederschlagswasser bei der Einleitungsstelle 12 ist in einem separaten Absetzbecken vorzunehmen. ... Quantitative Nachweise sowohl nach dem DWA-Merkblatt 153 als auch dem DWA-Arbeitsblatt 138 wurden ebenso geführt. ... Insgesamt besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers grds. Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten. Durch die Regenwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers künftig nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Auch sind mit den beantragten Einleitungen voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon sind die Einleitungen im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer bestehen daher keine Bedenken.“ ...

Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft, Schreiben vom 23.05.2017 und E-Mail vom 03.01.2022

... „durch das Vorhaben sind übergeordnete wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt. Von Seiten des SG 52 bestehen keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben. ... Die Aussage aus den Unterlagen (Anlage 13.3), dass aufgrund der baulichen und anlagebedingten Auswirkungen durch das Vorhaben keine dauerhafte Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten ist, wird von uns geteilt. Während der Baumaßnahme sind kurzzeitig lokale Verschlechterungen möglich, die weder dauerhaft sind noch sich auf den gesamten Oberflächenwasserkörper (OWK) auswirken. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers 1_F317 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Eine dauerhafte Verschlechterung des qualitativen und quantitativen Zustands des Grundwasserkörpers „Kristallin-Zwiesel“ ist ebenfalls nicht zu erwarten.“ ...

Äußerungen der Öffentlichkeit

Landesfischereiverband Bayern e.V., Schreiben vom 03.05.2017

... „Ein Ausbau von Gewässern ist nicht vorgesehen. Im Untersuchungsgebiet entwässern kleine Gräben in den Schwarzen Regen. Er ist mit seinen angrenzenden Randzonen in das Netz der Natura 2000-Gebiete aufgenommen, unter der Bezeichnung „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ (DE7045-371.05). Unabhängig von der zu realisierenden Trasse hat die Entwässerung so zu erfolgen, dass bau- und betriebsbedingt kein Straßenwasser und Sedimentabtrag über wasserführende Gräben in den Schwarzen Regen gelangt. Eine weitestgehende Abkopplung des unbelasteten Geländewassers von belastetem Oberflächenwasser wird begrüßt. Die Anlage von Regenrückhaltebecken und

Versickerungsmulden, wie in den Planfeststellungsunterlagen angeführt, ist ebenfalls begrüßenswert. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Maßnahmen die Gewässergüte des Schwarzen Regens durch Abwasser und Erosion nicht zusätzlich weiterbelastet wird, zumal die bestehende B 11 bisher über Bankette und Entwässerungsgräben nahezu ohne Rückhaltemöglichkeit über namenlose Wiesengräben entwässert wird. Insoweit besteht mit der Ausbaumaßnahme grundsätzlich Einverständnis.“ ...

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt großklimatisch im Übergangsbereich zwischen kontinentalen und atlantischen Klima. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt bei 7 – 8°C, Die Niederschläge betragen 950 bis 1100 mm im Jahr. Die Regensenke mit dem Talverlauf des Schwarzen Regens ist jedoch niederschlagsärmer als die umliegenden Hochlagen des Bayerischen Waldes.

Die größeren Waldbestände erfüllen Funktionen als Frischluftentstehungsgebiete. Aufgrund des engen Talquerschnittes mit flächenmäßig dominierenden Waldbeständen und Gehölzen an den Talhängen kann die Talniederung des Regens innerhalb des Untersuchungsgebietes nur eine eingeschränkte Funktion bezüglich des Abflusses der Kaltluft von seitlichen Hängen sowie der Kaltluftsammlung übernehmen. Die Kaltluftentstehung erfolgt im Bereich von Freiflächen, wo die nächtliche Verdunstung eine raschere Abkühlung der Luft bedingt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich unbewaldete, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit lokaler Funktion der Kaltluftentstehung im Umfeld der Ortschaften Schweinhütt und Dreieck.

Vorbelastungen bestehen durch Emissionen der bestehenden Verkehrswege, insbesondere der B 11, und den angrenzenden Siedlungsgebieten.

Mit Blick auf das lokale Klima kommt es durch die Versiegelung und Zerschneidung von Wald zu einer Beeinträchtigung von Frischluftentstehungsgebieten mit genereller Funktion für die Frischluftentstehung, Waldbestände, die eine besonders schützenswerte Funktion hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion übernehmen sind jedoch nicht betroffen. Von den durch die Trasse zerschnittenen Freiflächen außerhalb des Waldes sind keine Flächen betroffen, die eine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete haben.

Mit der Verlagerung des Hauptverkehrsstromes aus der Ortslage Schweinhütt heraus sind innerorts deutliche lufthygienische Entlastungseffekte zu erwarten. Im Gegenzug werden bislang unbeeinflusste Gebiete lufthygienisch nachteilig beeinflusst. Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Geländeklima sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf das globale Klima wurden die Auswirkungen u. a. durch den Bund Naturschutz in Bayern in Bayern e.V., Kreisgruppe Regen, Schreiben vom 06.06.2017 und 05.01.2022, kritisch gesehen.

.... „Erklärtes Ziel der Ausbaumaßnahmen ist die Ertüchtigung der Strecke und damit Intensivierung und Beschleunigung des Verkehrsaufkommens (vgl. Seite 22 ff / Erläuterungsbericht: „höhere Leistungsfähigkeit“, „Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit“, usw.). Dies widerspricht in eklatanter Weise den erklärten Klimaschutzzielen der Bundesregierung, den CO2-Ausstoß nachhaltig zu reduzieren. Die Klimaziele werden durch die vorgelegten Planungen, die eine Steigerung des Verkehrsaufkommens und Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit zum Ziel haben, massiv unterlaufen. ... Die mit der Tektur vorliegende

Planüberarbeitung ist unvollständig, da die erforderliche Alternativenprüfung im Sinne des KSG fehlt.“ ...

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt es zum einen im Hinblick auf einsehbare Landschaftsbildeinheiten, zum anderen kann sich ein Straßenbauvorhaben auf bestehende Blickachsen auswirken. Dabei ist insbesondere von Bedeutung in welchen Bereichen eine Trasse in Dammlage geführt wird, und ob Sichtbeziehungen durchschnitten werden. Vor allem in gut einsehbaren Bereichen beeinträchtigen Straßen als technische Bauwerke das Landschaftsbild.

Die Plantrasse weist infolge des bewegten Geländes Einschnittstiefen von bis zu 15 m und Dammhöhen bis zu 12 m auf. Der weit überwiegende Teil des Vorhabens verläuft im Wald bzw. am Waldrand.

Auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) wird Bezug genommen.

Äußerungen der Öffentlichkeit

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regen, Schreiben vom 06.06.2017 und 05.01.2022

... „Das Landschaftsbild wird ungünstig verändert.“ ...

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine relevanten Kulturgüter bekannt.

Telekommunikations- und Versorgungsanlagen müssen vorhabensbedingt verlegt bzw. den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Flächen die im Zuge des Vorhabens überbaut oder versiegelt werden, stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Durch die geplante Baumaßnahme werden ca. 1,4 ha landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Straßenbaubedingte Waldrodungen werden in einem Umfang von ca. 11,48 ha durchgeführt. Davon werden ca. 2,24 ha auf Flächen von nur vorübergehender Inanspruchnahme wieder zu Wald aufgeforstet. Anlagebedingt werden ca. 9,24 ha Wald dauerhaft überbaut und versiegelt. Bei den Waldflächen handelt es sich nicht um Schutz- Bann- oder Erholungswald gemäß dem Bayerischen Waldgesetz.

Behördliche Stellungnahmen

Landratsamt Regen, Kreisbaumeister, Schreiben vom 19.04.2017

... „In der bayerischen Denkmalliste sind im Planungsbereich keine Bau- oder Bodendenkmäler verzeichnet.“ ...

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 08.06.2017

... „Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt. ... Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Trasse nicht bekannt.“ ...

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 30.05.2017

... „Die Landwirtschaft in der Region besitzt gegenüber der Forstwirtschaft eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund sind die vorhandenen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen besonders wertvoll für die dort wirtschaftenden Betriebe.“ ...

Mögliche Ackerstandorte sind in der Region nur hier um Schweinhütt zu finden. ... Der Plantrasse mit 2,6 km Länge wurde gegenüber der ebenfalls in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen, 200 m kürzeren Variante 4 mit 2,4 km Länge, der Vorzug gegeben. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die Variante zu bevorzugen, die die geringste Länge und somit den geringsten Flächenbedarf aufweist. Vorausgesetzt andere landwirtschaftliche Belange mit besonderem lokalen Gewicht sprechen nicht dagegen. Der Flächenanspruch ist mit 1,4 ha bei der Planvariante zwar geringer als bei Variante 4 mit 2,5 ha beanspruchter landwirtschaftlicher Fläche für die Baumaßnahme. Der Kompensationsbedarf ist allerdings bei der Variante 4 um ca. 40 % geringer. Da die Flächen für Kompensationsmaßnahmen meist auf landwirtschaftlichen Flächen zum Liegen kommen, ist die Planvariante vermutlich die mit dem höheren Bedarf an landwirtschaftliche Nutzfläche. ... § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Abs. 3, Satz 1 regelt, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Weiterhin ist geregelt (Satz 2), dass möglichst vermieden werden soll Flächen aus der Nutzung zu nehmen. Die vorhandenen Flächen sind, wie eingangs beschrieben, besonders wertvoll, da landwirtschaftlich nutzbare Böden im Planungsraum knapp sind und Ackerstandorte nur hier zu finden sind. ... Flächensparen muss ein vorrangiges Planungsziel sein. Wir bitten deshalb zu prüfen, ob mit der Beachtung der agrarstrukturellen Belange nach § 9 BayKompV eine Einsparung des Flächenverbrauches möglich gewesen wäre. ... Forstfachliche Belange Mit der gegenständlichen Planung besteht, in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Bereich Forsten am AELF Regen, Einverständnis. Aufgrund des Waldreichtums in der Planungsregion ist für die notwendige Rodung, im Umfang von 9,24 ha, kein waldrechtlicher Ausgleich erforderlich. Aufgrund des umfangreichen Trassenauftriebs, der auch entsprechende Folgeschäden am verbleibenden Bestand nach sich ziehen kann, halten wir in diesem Bereich, zur Traufstabilisierung eine flankierende Bepflanzung mit Buche und Tanne, auf einer Tiefe von 15 bis 30 Metern, für erforderlich, soweit die betroffenen Waldeigentümer dieser begleitenden Maßnahme zustimmen.“

Äußerungen der Öffentlichkeit

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 29.05.2017

... „Wir teilen Ihnen mit, dass sich im Ausbaubereich die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH befinden, die infolge des Straßenbaus umgelegt, gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Infrastruktureinrichtungen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden“ ...

Bayernwerk AG, Schreiben vom 01.06.2017

... „gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Geltungsbereich wird von Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG tangiert bzw. genutzt.“ ...

Einwender Nr. 200, Schreiben vom 06.06.2017

... „Bereits bei summarischer Prüfung fällt ins Auge, dass bei der beantragten Linienführung eine Vielzahl landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher

Nutzflächen sehr ungünstig angeschnitten oder mittig durchschnitten wird und zahlreiche unwirtschaftliche Restflächen verbleiben.“ ...

Einwender Nr. 208, Schreiben vom 06.06.2017

... „Die vorgesehene Trassierung nahe der Hofstelle ... wird sehr kritisch gesehen. Der Betrieb ist durch die Planungen in seinem weiteren Fortbestand massiv gefährdet.“ ...

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Teilweise bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern Wechselwirkungen. Beispielsweise bestehen enge Zusammenhänge zwischen Bodenstruktur und dem Wasserhaushalt, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Tiere und Pflanzen hat. Faktoren wie beispielsweise die Steigerung des Straßenverkehrslärms wirken sich sowohl auf Menschen als auch auf Tiere aus, gesteigerter Schadstoffausstoß auch noch auf Wasser, Boden, Luft und Klima.

2.1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG (a.F.) ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677).

Die eigentliche Variantenprüfung ist Gegenstand der planerischen Abwägung, es wird diesbezüglich auf Ziffer C 3.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen beinhalten einen Variantenvergleich auch aus Sicht der Umweltvorsorge (Unterlage 1 mit UVP-Bericht). Hierauf wird Bezug genommen. Folgende anderweitige Lösungsmöglichkeiten werden in der Abwägung geprüft und nachfolgend hinsichtlich der Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verglichen:

- Variante Plantrasse (entwickelt aus Variante 1 und 2)
- Variante 4 (bestandsnahe Ausbauvariante)

Bei der schutzbezogenen Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden für beide Trassen die Projektwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet.

Schutzgut Mensch

Für die Bewertung wurden insbesondere die zu erwartenden Immissionsbelastungen und -entlastungen für die im Umfeld der Varianten vorhandene Wohnbebauung betrachtet.

Die Plantrasse rückt mehr als 200 m von der Bebauung in Schweinhütt ab. Sie rückt damit zwar näher an den Ortsteil Bettmannsäge heran, liegt aber immer noch rund 300 m von der südlichsten Bebauung entfernt. Die Plantrasse erweist sich insgesamt für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der menschlichen Gesundheit (insbesondere Lärmbelastung) und ggf. Wohnungs- und Grundstücksverlust erheblich günstiger als die bestandsnahe Ausbauvariante. Bei der bestandsnahen Ausbauvariante würde der gesamte Verkehr in Ortsrandlage verbleiben, Bei der

Planfeststellungstrasse wird die verbleibende Verkehrsbelastung auf unter 1.000 Kfz/24 h prognostiziert. Auch hinsichtlich der Belastungen während der Bauzeit in Bezug auf Baulärm erweist sich die Plantrasse als wesentlich günstiger. Vorteilhaft ist bei der Plantrasse auch die Verringerung der Trennwirkung der bestehenden B 11.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden Lebensraumverluste durch Überbauung und die randliche Beeinträchtigung von Lebensräumen flächenmäßig erfasst. Zusätzlich wurde für die Konfliktermittlung die Zerschneidung des biotopischen Gefüges bewertet.

Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich infolge der wesentlich geringeren Inanspruchnahme von Wald als Lebensraum für Fledermäuse und Waldvögel und der geringeren Trennwirkung erheblich günstiger als die Plantrasse.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt, wodurch die Bodenfunktion verloren geht. Zudem kommt es zu einer Gefährdung der Regelungsfunktion des Bodens durch verkehrsbedingte Schadstoffe.

Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich für das Schutzgut Boden hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenflächen erheblich günstiger als die Planfeststellungstrasse. Zum einen ist die Nettoneuversiegelung bei der Planfeststellungstrasse größer als bei der bestandsnahen Ausbautrasse, zum anderen wird bei der Planfeststellungstrasse insbesondere Boden unter Wald neu versiegelt. Die Böden unter Wald können aber generell eine bessere Filterfunktion erfüllen als die Flächen am Ortsrand von Schweinhütt.

Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser werden die Verminderung von Versickerungsflächen und die Gefährdung durch betriebsbedingte Schadstoffeinträge zur Bewertung herangezogen.

Für die Varianten ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der Verminderung von Versickerungsflächen. Die Höhe der Nettoneuversiegelung ist bei der Planfeststellungstrasse größer als bei der bestandsnahen Ausbautrasse und betrifft mehr Flächen unter Wald. Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich für das Schutzgut Wasser insofern günstiger als die Plantrasse.

Schutzgut Klima/Luft

Betrachtet wird hier die Beeinträchtigung von Frischluftentstehungsgebieten mit genereller Funktion für die Frischluftentstehung.

Bei der großräumlichen Betrachtung der generellen Funktion hinsichtlich Frischluftentstehung und klimatischer Ausgleichsfunktion bedingt der höhere Anteil an Waldverlust bei der Planfeststellungstrasse einen größeren Eingriff als bei der bestandsnahen Ausbautrasse. Bestände und Flächen mit besonders schützenswerter Funktion für das Schutzgut Klima/Luft sind aber nicht betroffen. Kleinräumlich betrachtet wird sich die lufthygienische Situation für die straßennahen Anwohner in Schweinhütt durch die Verlegung bei der Planfeststellungstrasse verbessern.

Schutzgut Landschaft

Betrachtet wird hier die Veränderung des Landschaftsbildes und des Ortsbildes durch technische Bauwerke.

Der Eingriff in bislang unbebaute Landschaftsteile ist beim bestandsnahen Ausbau geringer. Ein Ausbau des Trassenkörpers führt jedoch im Vergleich zur bestehenden B 11 zu massiveren Bauwerken und beeinträchtigt das randliche Ortsbild von Schweinhütt. Insgesamt ist der Eingriff in das ortsfremde Landschaftsbild bei der bestandsnahen Ausbautrasse unter Berücksichtigung landschaftsgestalterischer Begrünungs- und Einbindungsmaßnahme etwas geringer als bei der Planfeststellungstrasse.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Relevante Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Bei Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter wird der Verlust der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens durch Überbauung und der Verlust sowie die Beeinträchtigung von Wald durch Überbauung herangezogen.

Durch die Planfeststellungstrasse werden ca. 3,36 ha Wald versiegelt und 5,88 ha überbaut. Landwirtschaftliche Fläche wird in einem Umfang von ca. 1,42 ha versiegelt.

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse werden ca. 0,83 ha Wald versiegelt und ca. 0,70 ha überbaut. Landwirtschaftliche Flächen werden in einem Umfang von ca. 2,51 ha versiegelt.

Insgesamt ist die Flächeninanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlicher Flur bei der Plantrasse höher als bei der bestandsnahen Ausbautrasse und insofern für das Schutzgut Sachgüter ungünstiger.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG a.F. vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Zu beachten ist das einzelne Vorhaben im Sinne des § 2 UVPG (BVerwG vom 11.7.2013 Az. 7 A 20/11).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer vierstufigen ordinalen Skala mit den Begriffen

gering mittel hoch sehr hoch

Diese Methode ist hier sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung, ein (Berücksichtigung).

2.2.1 Schutzgut Mensch

Umweltqualitätsziele u. a.

§§ 1, 41 und 50 BImSchG; EU-RL 2002/49/EG

Fachrechtliche Standards u. a.

DIN 18005, 16. BImSchV, 39. BImSchV

Verkehrslärm

Zur Qualifizierung der vorhabenbedingten Konfliktintensität erfolgt eine Orientierung an den Grenzwerten der 16. BImSchV für die Nacht und zwar wie folgt:

< 45 dB(A)	= gering
≥ 45 dB(A) bis ≤ 49 dB(A)	= mittel
> 49 dB(A) bis ≤ 54 dB(A)	= hoch
> 54 dB(A)	= sehr hoch

Da es um das Schutzgut Mensch geht und nicht um den Schutz von Gebieten, wird hier nicht wie in der 16. BImSchV nach Gebietscharakter beurteilt.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen an den Gebäuden im Untersuchungsraum kam zu folgendem Gesamtergebnis (s.a. Unterlage 11.1):

Immissionsort	Bau- km	Beurteilungspegel Tag dB(A)	Beurteilungspegel Nacht dB(A)	Konfliktintensität
IP 1	0+788	Max. 56,8	Max. 50,0	hoch
IP 2	0+811	Max. 50,8	Max. 43,4	gering
IP 3	0+844	Max. 50,2	Max. 42,8	gering
IP 4	0+895	Max. 49,4	Max. 42,1	gering
IP 5	0+917	Max. 46,6	Max. 39,2	gering
IP 6	0+975	Max. 46,3	Max. 38,9	gering
IP 7	1+797	Max. 52,7	Max. 45,4	mittel
IP 8	1+807	Max. 57,2	Max. 49,8	hoch
IP 9	1+946	Max. 59,3	Max. 52,0	hoch
IP 10	2+386	Max. 64,2	Max. 56,8	hoch
IP 11	2+462	Max. 66,2	Max. 58,8	sehr hoch

Nach den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11) ergeben sich für den Planungsfall im Prognosejahr 2030/2035 für die untersuchten Immissionsorte Beurteilungspegel zwischen 42,7 dB(A) und 66,2 dB(A) am Tag und zwischen 35,4 dB(A) und 58,8 dB(A) in der Nacht. Bei zwei Immissionspunkten, welche sich am Ende des Ausbauabschnittes befinden und bereits durch die bestehende B 11 einer Lärmbelastung ausgesetzt sind, werden sehr hohe Lärmbelastungen erreicht. Belastungen die auch die nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) geltenden Grenzwerte für Dorf-/Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht, die hier zu Grunde zu legen sind,

überschreiten. An diesen Immissionspunkten besteht daher Schutzbedarf, der dem Grunde nach einen Anspruch auf passiven Lärmschutz bedingt.

Die Auswirkungen infolge von Baustellenverkehr und Baulärm werden „gering bis mittel“ eingestuft, da sie zeitlich begrenzt sind.

Luftschadstoffe

Der Vorhabenträger hat anhand des „PC-Berechnungsverfahrens zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2021) für den am nächsten liegenden Immissionspunkt 11 (ca. 32 m Abstand zum Rand der befestigten Straße) mögliche Belastungen im Prognosejahr 2030 untersucht. Belastungen oder Einwirkungen die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 unzulässig überschreiten, sind selbst für die nächstgelegenen Bebauungen nicht zu erwarten. Durch das Abrücken von der Hauptbebauung in Schweinhütt tritt dort ein entsprechender Entlastungseffekt ein. Die Verlegung der B 11 führt im Untersuchungsgebiet auch nicht zu einer Steigerung des Verkehrs, sondern lediglich zu einer Verkehrsverlagerung, da die bestehenden B 11 als Gemeindeverbindungsstraße weiterhin besteht.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und das Wohnumfeld

Durch Unterführungsbauwerke und Wegeanbindungen werden Querungsmöglichkeiten für die Nutzer von Wander- und Radwegeverbindungen geschaffen. Zur sicheren Erreichbarkeit des Sondergebietes Freilichtbühne Schweinhütt sieht die Tekturplanung des Vorhabenträgers den Bau einer Geh- und Radwegbrücke vor. Als Beeinträchtigung ist der Verlust von für die Erholungsfunktion geeigneten Flächen infolge der Überbauung und die Lärmentstehung im Umfeld der Trasse festzustellen.

In der Gesamtschau wird die Konfliktintensität beim Schutzgut Mensch als „mittel“ eingestuft.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Umweltqualitätsziele u.a.

BNatSchG, BayNatSchG

Fachrechtliche Standards u. a

BNatSchG, BayNatSchG, ABSP, V-RL, FFH-RL

Beeinträchtigung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen

Das Bauvorhaben nimmt zum größten Teil Waldflächen in Anspruch. Mit der Inanspruchnahme der Waldflächen gehen Habitate von Fledermäusen und Haselmäusen verloren. In geringerem Umfang werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen. Für an die Baumaßnahme angrenzende Biotopflächen sind bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Lärm, Abgase, Unfälle) zu erwarten.

In Bezug auf das landschaftliche Funktionsgefüge entstehen durch die geplante Trasse neue Zerschneidungswirkungen für Lebensräume (u.a. Haselmaus) sowie für Wander- und Austauschbeziehungen.

Durch eine entsprechende Dimensionierung der Unterführungsbauwerke sowie die Anlage von zuführenden Leitstrukturen und Überflughilfen wird die Unter-

brechung und Beeinträchtigung von Leitstrukturen für Fledermäuse, Vögel, Haselmäuse und andere Tiere minimiert.

Die von der Plantrasse unmittelbar betroffene Haselmauspopulation muss auf andere als Lebensraum geeignete Flächen ausweichen. Hierzu erfolgt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eine haselmausgerechte Waldumgestaltung nördlich der verlegten B 11 durch Auflichtung und Strauchpflanzungen im räumlichen Kontext (21.1 ACEF T). Zusätzlich werden in den durch habitatverbessernde Maßnahmen aufgewerteten Waldbereichen mindestens 50 Haselmauskästen verhängt. Zur Minimierung der durch das Vorhaben entstehenden Barrierewirkungen werden die Unterführungen BW 0-3 und BW 1-1 so gestaltet, dass ein gelegentlicher Individuenaustausch ermöglicht wird (20.1 V T). Zur Anbindung von durch das Bauvorhaben isolierten Teilhabitaten, werden diese mit geeigneten Strukturen untereinander und mit den Querungsmöglichkeiten verbunden.

Um bei Fledermäusen und Vögeln der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere (Nistkästen mit Eignung sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse) geschaffen (4 ACEF). Damit wieder natürliche Quartiere entstehen können und die Maßnahmen dadurch langfristig funktionsfähig bleiben, sind Bäume (drei Biotopbäume pro gefällttem Höhlenbaum) oder Waldflächen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Für jeden verlorengelassenen Horstbaum wird ein Kunsthorst zur Verfügung gestellt.

Um sichere Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel zu schaffen, werden u.a. für die Unterführungsbauwerke BW 0-2, BW 0-3, BW 1-1 und BW 1-2 Dimensionierungen vorgesehen, die Durchflüge von Fledermäusen ermöglichen (2.1 V). Zu den Unterführungen hin, werden Gehölze mit Leitwirkungen gepflanzt (2.2 V). Bei Dammlage werden Gehölze als Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel fahrbahnnah im oberen Böschungsbereich gepflanzt (2.3 V).

Die Konfliktintensität bei der Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme und durch Zerschneidung ist als „hoch“ einzustufen.

Artenschutz

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen wird bei Zugrundelegung eines auf Individuen bezogenen Tötungsverbot für 13 Fledermausarten (Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorsorglich angenommen.

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern oder mindern würde, und dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Wiederherstellungsmöglichkeit günstiger Erhaltungszustände der Arten trotz der Baumaßnahme weiterhin gegeben bleiben.

In der Gesamtschau wird die Konfliktintensität beim Schutzgut Tiere und Pflanzen als „hoch“ eingestuft.

2.2.3 Schutzgut Boden

Umweltqualitätsziele u. a.

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, §§ 1, 7 und 8 BBodSchG

Fachrechtliche Standards u. a.

§ 11 und Anhang 2 Nr. 4.1, 4.2 und 5 BBodSchV für Cd, Pb und PAK

Der Grundbedarf einschließlich Ausgleichsflächen beträgt insgesamt ca. 38,44 ha. Bei der Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Boden in unbefestigte Nebenflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen verbessern sich die Bodenfunktionen zum Teil erheblich. Der maßgebliche Eingriff in die Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion des Bodens ist die Neuversiegelung. Dabei ergeben sich folgende Konfliktintensitäten:

Auswirkungen	Fläche	Konfliktintensität
Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden (inklusive Säume und Gehölze)	1,42 ha	gering
Versiegelung von forstwirtschaftlich genutzten Böden	3,36 ha	mittel

Zudem werden ca. 9,63 ha dauerhaft überbaut (u.a. Straßendämme, Straßeneinschnitte). Die Überbauung von überwiegend gewachsenen Böden, etwa im Bereich von Damm- und Einschnittsböschungen führt zu mittleren Belastungen, da Böden sich hier langfristig wieder entwickeln und damit auch die Bodenfunktion teilweise wieder erfüllen können.

In der Gesamtschau wird die Konfliktintensität beim Schutzgut Boden als „mittel“ eingestuft.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Umweltqualitätsziele u. a.

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, § 6 WHG, §§ 67 und 68 WHG; EG-Richtlinien

Fachrechtliche Standards u. a.

Straßenabwasser: §§ 12 und 55 ff. WHG

Retentionsräume: §§ 77 und 78 Abs. 4 WHG

Durch die größtmögliche Trennung des belasteten Straßenabwassers und des unbelasteten Niederschlagswassers aus dem übrigen Gelände wird eine Verunreinigung des Vorfluters weitestgehend vermieden. Zu behandelndes Straßenwasser wird qualitativ über Absetzbecken, Regenrückhaltebecken oder Passieren von Filterschichten vorgereinigt und erst dann den vorhandenen Vorflutern (Schwarzer Regen und Grundwasser) zugeführt.

Die geplante Entwässerung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und erfüllt die Belange der Umweltvorsorge, so dass die Konfliktintensität als „gering“ eingestuft wird.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Umweltqualitätsziele u. a.

EG-Richtlinien, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Fachrechtliche Standards u. a.

TA-Luft, 39. BImSchV, EU-RL 96/62/EG u. a.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima (lokal) sind als „gering“ einzustufen, weil das Straßenbauvorhaben in einem Bereich liegt, dem keine Bedeutung für die Sicherung des Frischlufttransports zukommt und mit der der B 11 bei Schweinhütt keine Erhöhung der Verkehrsbelastung einhergeht. Mit der Verlagerung des Hauptverkehrsstroms werden zwar bislang unbeeinflusste Gebiete lufthygienisch nachteilig beeinflusst, für die Ortslage Schweinhütt sind aber deutliche lufthygienische Entlastungseffekte zu erwarten. Insoweit sind auch maßnahmenbedingte negative Auswirkungen auf das Klima durch die mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen und auf das Schutzgut Luft infolge von Luftschadstoffen zwar vorhanden, jedoch in Mengen und Tragweite von geringem Gewicht (s. unten C 3.4.6).

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Umweltqualitätsziele u. a.

§ 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 BNatSchG

Fachrechtliche Standards u. a. § 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 BNatSchG, LEP Bayern

Durch die geringe Einsehbarkeit von außerhalb des Waldes, wird der Eingriff im Wald nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Die vom Offenland von Schweinhütt her sichtbaren Damm- und Straßenkörper werden durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen landschaftlich eingebunden.

Die Konfliktintensität beim Schutzgut Landschaft wird als „gering“ bis „mittel“ eingestuft.

2.2.7 Schutzgut Sonstige Sachgüter

Umweltqualitätsziele u. a.

DSchG, BBodSchG

Relevante Kulturgüter sind nicht betroffen.

Die Konfliktintensität hinsichtlich des Sachgutes Telekommunikations- und Versorgungsanlagen wird als „gering“ bis „mittel“ eingestuft.

Eine hohe Konfliktintensität ergibt sich bei der Überbauung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die auch nicht ausgeglichen werden kann.

2.2.8 Wechselwirkungen

Bei den Wechselwirkungen ist zu beachten, dass es zwar zu Wechselwirkungen kommt, diese sind in ihren Auswirkungen aber nicht größer als die Summe der Beeinträchtigung der einzelnen Sachgüter, so dass eine gesonderte Bewertung der Wechselwirkungen nicht erforderlich ist.

2.3 Ergebnis

Das Bauvorhaben Verlegung der B 11 bei Schweinhütt verursacht trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch eine hohe Konfliktintensität auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie sonstige Sachgüter und mittlere Konfliktintensitäten bei den Schutzgütern Mensch, Boden und Landschaft.

Insgesamt sind die Auswirkungen nach Maßgabe der Fachgesetze aber zulässig und ausgleichbar bzw. kompensierbar, so dass dem Vorhaben keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt unter C.3.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Abschnittsbildung

Das Ausbaukonzept der B 11 zwischen Regen und Bayerisch Eisenstein ist aus mehreren Gründen in sich verkehrswirksame Streckenabschnitte unterteilt. Insbesondere wirtschaftliche, bautechnische und verkehrslenkende Gründe schließen die Behandlung in einem Zug aus.

Eine planungsrechtliche Abschnittsbildung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig, wenn der jeweilige Teilabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt und der weiteren Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG vom 30.01.2008, 9 A 27/06, BeckRS 2008, 33613).

Der Planfeststellungsabschnitt schließt an den im Jahre 2010 fertig gestellten Ausbau Regen – Schweinhütt an. Der planfestgestellte Abschnitt für sich kann nach seiner Fertigstellung ohne weiteres seine Funktion erfüllen und zwingt nicht zum Weiterbau. Bisher sind jedoch auch keine Gesichtspunkte, die gegen eine weitere Realisierung des Ausbaukonzeptes sprechen würden, aufgetreten.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt durch die abschnittsweise Planfeststellung der B 11 nicht ein, weil der Bau dieses Straßenzuges nach einem vorhandenen einheitlichen Konzept erfolgt, aufgeworfene Probleme bewältigt werden, für den Teilabschnitt eine eigene Rechtfertigung besteht (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, B 1-11.92) und kein „Zwangspunkt“ entsteht. Für die Abschnittsbildung geben das materielle Planungsrecht und vor allem das Abwägungsgebot den gesetzlichen Rahmen. Die Aufspaltung einer Planung ist grundsätzlich zulässig, wenn sich die Teilplanung nicht derart verselbstlicht, dass durch die Gesamtplanung ausgelöste Probleme unbewältigt bleiben.

Insoweit ist daher auch die Einbeziehung des Knotens der B 11 mit der St 2134 beim Ortsteil Dreieck in die Planungen, wie von Einwendern gefordert, rechtlich nicht zwingend. Der Vorhabenträger hat eine bearbeitbare, zulässige, für sich selbst verkehrswirksame Abgrenzung des Vorhabens vorgenommen.

Die Notwendigkeit des Vorhabens wird auch durch die Unfallentwicklung bestätigt. Laut Unfallstatistik liegen im Planfeststellungsbereich erhöhte Unfallzahlen, insbesondere am bisherigen Ausbauende, und in verschiedenen Zeiträumen wiederholt Unfallhäufungslinien vor.

3.3 Planrechtfertigung, Planungsziel

Durch die Aufnahme der Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (gemäß der Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes von 23. Dezember 2016, BGBl. I S.

3354) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses nach Maßgabe dieses Bedarfsplanes fest.

Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs. Die Feststellung, dass ein Verkehrsbedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG). Die gesetzgeberische Entscheidung bezieht sich auf den Verkehrsbedarf, beinhaltet jedoch keine Festlegung der Realisierungsvariante. Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens wird mit der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht vorweggenommen. Es sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt nur einen unter vielen Belangen dar, die bei einer Straßenplanung zu berücksichtigen sind. Ob er sich in der Gesamtabwägung durchsetzt, hängt von seinem Gewicht und von der Bedeutung der Belange ab, die gegen das Vorhaben sprechen.

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 11 hat eine herausgehobene überregionale Verkehrsbedeutung und stellt für den Mittleren Bayerischen Wald dessen Haupterschließung mit einer Zubringerfunktion zu den Bundesfernstraßen A 92 und A 3 dar.

Die Bundesstraße 11 genügt im Planfeststellungsbereich nicht den Anforderungen des weiträumigen Verkehrs, die an Bundesfern- und Europastraßen der Verbindungsfunktionsstufe 1 gestellt werden. Sie weist in diesen Bereich eine kurvenreiche unstete Linienführung mit unzureichenden Haltesichtweiten und zahlreichen Zufahrten auf. Der kleinste Kurvenradius beträgt weniger als 180 m, die Fahrbahnbreite nur 6,50 m. Durch die unzureichenden Trassierungselemente bestehen auch Defizite bei den erforderlichen Haltesichtweiten sowie bei den Überholsichtweiten. Die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. 70 km/h am derzeitigen Ausbauende, 70 km/h in Schweinhütt auf rund 1 km Länge) und die unmittelbaren Zufahrten bedingen eine verminderte Reisegeschwindigkeit und Verkehrsqualität. Aufgrund der fehlenden Überholsichtweiten kommt es zu risikoreichen Überholvorgängen. Höhengleiche Fußgänger- und Radwegekreuzungen zwischen dem Hauptsiedlungsraum von Schweinhütt und den Siedlungsbereichen entlang der bisherigen B 11 stellen Gefahrenpunkte für diese Verkehrsteilnehmer dar.

Die Verkehrszählung 2015 ergab für den vorliegenden Abschnitt der B11 eine durchschnittliche Verkehrsmenge (DTV) von 9.481 Kfz/24 Stunden (Zählstelle Nr. 70449104 am Beginn der Baustrecke) mit einem Schwerverkehrsanteil von 457 Kfz/24 h. Die Verkehrszählung 2021 erbrachte eine durchschnittliche Verkehrsmenge von 8.649 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 427 Kfz/24 h.

Die durchschnittliche Verkehrsbelastung für Bundesstraßen (freie Strecke) lag in Bayern 2015 bei 9.977 Kfz/24 h, davon 886 Kfz des Schwerverkehrs (die Auswertung für 2021 liegt noch nicht vor). Die planfestgestellte Strecke lag damit leicht (kleiner als 10%) unterhalb der durchschnittlichen Verkehrsbelastung. Diese leicht kleinere Belastung konnte jedoch die risikoreichen Begegnungen im Längsverkehr und beim Ein- und Ausfahren und insbesondere am Beginn der Baustrecke nicht derart kompensieren, dass auch ein unterdurchschnittliches Unfallgeschehen zu verzeichnen gewesen wäre. Vielmehr zeigen sich etliche, auch schwere Unfälle, die eine Neutrassierung rechtfertigen.

Diese Bewertung trägt auch in die Zukunft: In der Prognose für 2030 wird keine signifikant kleinere Verkehrsmenge erwartet. Die Prognose des Vorhabenträgers sieht den Verkehr bei 9.920 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 600 Kfz/24 h. Unter Berücksichtigung kleinerer Effekte aus der zunehmenden Nutzung von Homeoffice und der verteuerten Verfügbarkeit von Benzin und Diesel, sowie einer vermehrten Nutzung von E-Fahrzeugen nimmt der Vorhabenträger für 2035 keine Steigerung der Verkehrsmenge an, hält jedoch die Zahlen der Prognose 2030 auch für 2035 für stimmig.

In der Beurteilung kommt es zwar in einigen Fachfragen, etwa des Immissions-schutzes, auf die zugrunde zu legenden Kfz-Bewegungen an, jedoch ist in der Planrechtfertigung vor allem entscheidend, ob der vorhandene Status und die „Nullvariante“ (im Wesentlichen nur Erhaltungsaufwendungen im Bestand ohne Aus- oder Neubau) innerhalb zumutbarer Zeiträume (etwa 10 Jahre) eine Lösung der Probleme erwarten lassen. Das ist hier nicht der Fall. Auch in Zukunft wird der Verkehr so stark sein, dass die Risiken bleiben, wenn kein Ausbau erfolgt. Hier kommt hinzu, dass Trassierungselemente, vor allem der enge Kurvenradius am Beginn der Baustrecke, und die für Bundesstraßen geringe Fahrbahnbreite auch eine neue Lage der Trasse erforderlich machen.

Die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt, welche im Bedarfsplan als vordringlicher Bedarf ausgewiesen ist, ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und die Ortslage von Schweinhütt von Immissionen zu entlasten (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planordners). Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) wäre nicht vertretbar. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen.

Soweit diese Notwendigkeit vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regen**, im Anhörungsverfahren mit verkehrspolitischen Argumenten in Zweifel gezogen wurde (Schreiben vom 06.06.2017, 05.01.2022 u. 28.01.2022), werden die Einwendungen zurückgewiesen. Ein Verzicht bzw. eine andere Planungsentscheidung ist aus oben genannten Gründen nicht vertretbar. Das Bauvorhaben ist notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Abschnitt der B 11 zu verbessern und die Ortslage Schweinhütt vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Diese Ziele lassen sich mittels der Ausbauvariante bzw. Nullvariante nicht erreichen. Auf die Variantenprüfung wird im Folgenden unter C 3.4.2 näher eingegangen. Hierauf wird verwiesen.

Soweit die Notwendigkeit der Verlegung der B 11 mit verkehrspolitischen Argumenten in Zweifel gezogen wird, geht es vorrangig um generelle Fragen des Straßenbaus, also um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte einschließlich verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene sollten nach Auffassung des Einwenders stattdessen gefördert werden. Diese Einwendungen verkennen jedoch den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens kann also keine Grundsatzdiskussion über die künftige Verkehrspolitik geführt werden oder der Bedarfsplan unbeachtet bleiben.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plantrasse eine alle Belange am Besten in Ausgleich bringende Lösung darstellt. Möglichkeiten einer anderen, die Natur schonenderen Gestaltung der Straße werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Die beim Bau verursachten

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird.

3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach Kapitel 4.1. des LEP ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll nach Kapitel 4 Nr. 2 des LEP leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Die anderen im Landesentwicklungsprogramm genannten Ziele, wie „Nachhaltige Raumentwicklung“, das Entwicklungsgebot für Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf, der Schonung festgelegter Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, der Schonung festgelegter Gebiete für die Nutzung der Windkraft, die Schonung von Natur und Landschaft, die Aufrechterhaltung des Biotopverbundes und die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden vollumfänglich beachtet. Im Übrigen werden die Grundsätze, v.a. die Aspekte des Naturschutzes der Landschaftspflege und des Flächensparens soweit möglich berücksichtigt. Das Vorhaben steht insoweit im Einklang mit den Entwicklungszielen.

Regionalplan Donau – Wald (Region 12)

Im Regionalplan für die Region Donau-Wald ist unter B X 3.1, Überregionales Straßennetz, als fachliches Ziel enthalten:

„Die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz soll verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen ... Deggendorf - Bayerisch Eisenstein - Landesgrenze/CR (B 11) ... weiter ausgebaut werden.“

In der Begründung zu B X 3.1 ist dazu ausgeführt:

„Überregionales Straßennetz

Die Region ist auf Grund ihrer Strukturschwäche auf leistungsfähige und schnelle Verkehrsverbindungen zu den großen Wirtschaftszentren und zu den ost-mitteleuropäischen Staaten angewiesen. Durch Maßnahmen des Straßenbaus können die Standortbedingungen der hier ansässigen Betriebe verbessert und gleichzeitig Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden.

...

Neben den im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen vordringlichen Maßnahmen sind insbesondere auf Grund der strukturellen Entwicklung (wie Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald) noch folgende Maßnahmen notwendig:

...

B 11 Ausbau zwischen Deggendorf und Bayerisch Eisenstein / Landesgrenze/CR (dreispuriger durchgehender Ausbau zwischen Deggendorf und Patersdorf und abschnittsweiser Ausbau zwischen Regen und Zwiesel) mit Verlegung bei Schweinhütt und Ortsumgehung Ludwigsthal ...

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Regionalplanes Donau-Wald.

3.4.2 Planungsvarianten

3.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Sämtliche Alternativtrassen beginnen am jetzigen Ausbauende der B 11 westlich von Schweinhütt und münden südlich der Ortschaft Dreieck in die bestehende B 11 (siehe auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht und Unterlage 3, Lageplan).

Plantrasse

Beschreibung siehe B 1

Nullvariante

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung der derzeit vorhandenen Straße ohne oder nur mit geringen baulichen oder verkehrslenkenden Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufes.

Variante 1

Die Variante 1 würde auf rund 800 m um bis zu 90 m weiter nördlich als die Plantrasse verlaufen und auf rund 600 m geringfügig südlicher als die Plantrasse.

Variante 2

Die Variante 2 würde am Bauanfang und am Bauende auf jeweils 700 m der Plantrasse entsprechen, dazwischen würde sie um bis zu 120 m südlicher als die Plantrasse verlaufen.

Variante 3

Die Variante 3 wäre die ortsnächste nördliche Umgehung von Schweinhütt. Nach ca. 750 m würde sie von der Plantrasse Richtung Schweinhütt abschwenken und dann am östlichen Ortsende die bestehende B 11 kreuzen. Von dort würde sie südlich der bestehenden B 11 verlaufen und bis etwa 200 m westlich des Bauendes wieder in die bestehende B 11 münden.

Variante 4 (bestandsnahe Ausbauvariante)

Die Variante 4 wäre die überwiegende Beibehaltung des bestehenden Streckenzuges mit baulichen Verbesserungen. Die Kurve am bestehenden Ausbauende der Strecke Regen – Schweinhütt würde etwas entschärft. Östlich der Ortschaft Schweinhütt würde sie die bestehende B 11 auf einer Länge von rund 700 m verlassen (siehe auch Unterlage 3.2, Lageplan Variante 4 / Ausbau).

Andere bestandsnahe Varianten mit einem reinen Ausbau der bestehenden Trasse drängen sich wegen der Lage innerhalb der Bebauung und der notwendigen Erschließung nicht auf. Diese bestandsnahen Varianten wären durch eine noch deutlicher am Bestand orientierte Linienführung gekennzeichnet. Das bisherige unfallträchtige Ausbauende der Maßnahme B 11 Ausbau Regen – Schweinhütt bliebe erhalten und die Verkehrssicherheit würde nicht verbessert. Die Planungsziele würden nicht erreicht werden.

Südliche Umgehung

Eine südliche Umgehung wäre die mit Abstand längste Variante (ca. 500 m länger als die Plantrasse). Aufgrund der topographischen Gegebenheiten würde die am Bauanfang gewonnene Höhenlage wieder verloren gehen und müsste anschließend wiederaufgenommen werden. Für die Ortschaft Schweinhütt würden sich aufgrund der Topographie Nachteile hinsichtlich des Immissionsschutzes ergeben und die bereits vorhandene Entwicklung der Ortschaft in Richtung Süden würde eingeschränkt werden. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde eine südliche Umgehung durch den Vorhabenträger im Vorfeld ausgeschlossen und nicht näher untersucht.

Alternativvariante Haselmaus

Ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchungen im Jahr 2017 ergaben, dass die Plantrasse ein Gebiet mit mehreren Habitaten der streng geschützten Haselmaus durchschneidet, welche bei der Planung noch nicht bekannt waren. Vom Vorhabenträger wurde deshalb geprüft, ob eine Alternativvariante die Haselmausfundorte der Plantrasse berücksichtigen und dementsprechend umgehen könnte. Der Verlauf einer solchen Alternativvariante wäre zwischen der nördlich liegenden Plantrasse und der bestandsnahen Ausbauvariante.

3.4.2.2 Bewertung der einzelnen Varianten

Die Variantenuntersuchung dient der Ermittlung einer bedarfsgerechten, verkehrssicheren und schonenden Lösung. Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für weitere Detailprüfungen ausgeschlossen werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Nachfolgend werden die wesentlichen Vor- und Nachteile der in die nähere Wahl gezogenen Lösungen beschrieben.

Projektalternativen jenseits des (reinen) Straßenbaus

Alternativen, die die vorhandenen Probleme im Wesentlichen durch eine (deutliche) Verlagerung des Verkehrs weg von der Nutzung von Kfz hin zum ÖPNV oder Radverkehr etc. vorschlagen, greifen verkehrspolitische Forderungen auf.

So wurde gefordert den Personenverkehr auf einen leistungsstarken ÖPNV zu verlagern und die Finanzmittel dafür einzusetzen. Es wurde gefordert den Güterverkehr auf einen leistungsfähigen Bahnverkehr zu verlagern.

Diese Alternativen stehen schlicht im Planungsbereich nicht zur Verfügung.

Es ist nicht Aufgabe des Vorhabenträgers gesetzliche Aufträge zum Straßenbau- und -unterhalt zu negieren und es ist nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde legislativ tätig zu werden, vielmehr binden die Gesetze die Exekutive.

Den verkehrspolitischen Forderungen kann daher nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgekommen werden.

Nullvariante

Die Nullvariante wird ausgeschlossen, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt würden. Das Planungsziel, eine leistungsfähige Straßenverbindung zu schaffen, würde nicht erreicht werden und die Behinderungen und die Lärmbelastung in der Ortschaft Schweinhütt blieben bestehen.

Variante 1 und 2

Bereits zum Vorentwurf wurde vom Vorhabenträger ein ökologischer Variantenvergleich vorgenommen bei dem die Varianten 1 und 2 ähnlich bewertet wurden (siehe auch Anhang zu Unterlage 1, UVP-Bericht). Aus straßenbaulicher Sicht wurden beide Varianten als akzeptabel eingestuft. Auf Grund der längeren Neuzerschneidungen der zusammenhängenden Waldflächen nördlich von Schweinhütt wurde aber die Feststellung getroffen, dass die Variante 1 bei den Schutzgütern Boden, Luft und Lokalklima, Pflanzen und Tiere etwas ungünstiger ist als die Variante 2. Als optimierte Variante wurde vom Vorhabenträger aus den beiden Varianten die Plantrasse entwickelt. Die Planfeststellungstrasse ist nördlich des Hohensteins (kartiertes Biotop) im Vergleich zu Variante 2 weiter nach Norden in den Waldrandbereich verschoben. Da die Planfeststellungstrasse weiter von der Bebauung in Schweinhütt mit entsprechendem Wohnumfeld abrückt, sind die Belastungen aus Emissionen und Immissionen für die Bewohner deutlich geringer als bei Variante 2. Hinsichtlich des Landschaftsbildes kann eine längere landschaftsgestaltende Einbindung am Waldrand umgesetzt werden. Im Vergleich zu Variante 1 ist die Zerschneidung von Wald weniger erheblich. Die Trassierung wurde so gewählt, dass die angestrebte Entlastung von Schweinhütt sowie des direkten Ortsumfeldes umgesetzt wird und dabei zugleich die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten einer etwas südlicher gelegenen Trassierung umgeplant. Die Einsehbarkeit bleibt bei abschnittweisem Verlauf im Wald gering, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt bleiben. Die mit der Planlösung einhergehenden Eingriffe in besonders wertgebende Waldränder mit gestuften, strukturreichem Aufbau wurden durch den weiter südlich gelegenen Trassenverlauf im Waldrandbereich sehr beschränkt. Auf eine weitergehende Betrachtung der Varianten 1 und 2 wurde in der Folge vom Vorhabenträger verzichtet. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Variante 3

Die Variante 3 würde im Gegensatz zur Plantrasse das kartierte Biotop am Hohenstein beeinträchtigen. Außerdem käme es zu einer großen Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Inanspruchnahme von wertvollen Böden. Da die Trasse nur minimal von der Bebauung in Schweinhütt abrücken würde, käme es nur zu einer vergleichsweise geringen Entlastung der Bewohner von Emissionen und Immissionen. Mit der Variante 3 wäre auch eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten nördlich der B 11 verbunden. Als nachteilig ist außerdem zu sehen, dass im Vergleich zur Plantrasse die zu erwartenden Überschussmassen doppelt so hoch wären und die empfohlene maximale Höchstlängsneigung aus topographischen Gründen überdurchschnittlich lange überschritten werden würde. Aufgrund dieser Nachteile wurde diese Variante vom Vorhabenträger ausgeschieden und wird auch von der Planfeststellungsbehörde nicht weiterverfolgt.

Alternativvariante Haselmaus

Nach den Feststellungen des Vorhabenträgers würden sich aufgrund der topographischen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung verschiedener Zwangspunkte (u.a. Bauanfang und -ende, Haselmausfundorte und entsprechende Bewegungsradien, Bebauung, höhenfreie Anschlussmöglichkeiten, Überholfahrstreifen, Begleitwegenetz und Querungsmöglichkeiten) Einschnittböschungen mit bis zu 20 m Tiefe und ein Massenüberschuss von mehr als 300.000 m³ ergeben. Außerdem käme es zu einer Überbauung eines

Wohngebäudes, zweier Nebengebäude, zweier Fahrhilfen und eines Gewerbegebäudes. Im Bereich des Hochpunktes „Hohenstein“ würde es durch die massive Einschnittsböschung von bis zu 20 m sehr wahrscheinlich zum Austritt von Schichtenwasser kommen. Nördlich davon liegende wasserführende Gewässer und Quellen könnten wegen des Eingriffs, bei dem der natürliche unterirdische Wasserlauf beeinträchtigt wird, versiegen. Damit eine ordnungsgemäße Einleitung des zusätzlich anfallenden Schichtwassers und der größeren Menge an Oberflächenwasser (aufgrund der großen Einschnittsböschungen) in die Vorfluter gewährleistet werden könnte, müsste ein vielfach größeres Regenrückhaltebecken errichtet werden. Aufgrund der Linienführung, den Breiten der Damm- und Einschnittsböschungen, neuer Nord-Süd-Querungsverbindungen und des größeren Regenrückhaltebeckens würde sich ein zusätzlicher Flächenverbrauch ergeben. Die Alternativtrasse würde in den Flugrouten und Jagdrevieren von Fledermäusen liegen. Eine Beeinträchtigung der streng geschützten Fledermausarten wäre also hier ebenso gegeben, wie bei der Plantrasse. Die Alternativtrasse würde außerdem ebenfalls mehrere mögliche und nachgewiesene Haselmaushabitate berühren.

Die Alternativtrasse Haselmaus schneidet aus den oben genannten Gründen bei mehreren Schutzgütern (Boden, Wasser, Mensch, Fläche) deutlich schlechter ab als die Plantrasse. Außerdem würde sie ebenfalls in Lebensräume der Haselmaus eingreifen. Die Alternativtrasse Haselmaus drängt sich nicht als geeignete und zumutbare Alternative gegenüber der Plantrasse auf.

Variante 4

Die bestandsnahe Ausbautrasse wurde vom Vorhabenträger genauer ausgeplant und der Plantrasse gegenübergestellt. (siehe auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht S. 36ff):

	Plantrasse	Variante 4 Ausbauvariante
Raumstrukturelle Wirkungen		
Siedlungsentwicklung	gute städtebauliche, dörfliche Entwicklung möglich Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf verlegte B 11 beseitigt vorhandene Trennwirkung der Straße	städtebauliche Entwicklung Richtung Norden durch die Zerschneidungswirkung der B 11 stark beeinträchtigt Trennwirkung wird durch breitere Straßen und Lärmschutzwände höher als bisher
Abriss Wohngebäude	0	3
Abriss Nebengebäude	0	5
Wohnumfeld	deutliche Verbesserung Einschränkungen im Naherholungsbereich im Norden	nur mäßige Verschlechterung gegenüber Bestand, da breitere Straße, höhere Geschwindigkeiten, optische Beeinträchtigungen durch Lärmschutzwände, erschwerte Querschnittsmöglichkeiten
Verkehrliche Beurteilung		
Verkehrssicherheit	sehr hoch; verkehrssicherer Kurvenradius am Beginn der Bau-strecke, separater Überhol-fahstreifen ermöglicht ein sicheres Überholen in Richtung Regen	höher als beim jetzigen Bestand, aber geringer als bei Plantrasse, aufgrund der innerörtlichen beengten Verhältnisse

	Plantrasse	Variante 4 Ausbauvariante
	problemlose Bauabwicklung, da Verkehr vom Baufeld getrennt	mehrjährige unfallkritische Bauzustände, während Vollsperrung Umleitung über z.T. ungeeignetes Straßennetz
Verkehrsqualität	gut, da Überholen sicherer und Reisegeschwindigkeit stetiger wird während Bauphase nahezu uneingeschränkter Verkehrsfluss	aufgrund der nach wie vor z.T. beengten Verhältnisse in Schweinhütt schlechter als bei der Plantrasse während Bauphase erheblich reduzierte Verkehrsqualität auf Umleitungsstrecke da diese z.T. nicht ausgebaut und wegen Überlagerung mit Umleitungsverkehr hohe Verkehrsbelastung
Entwurf- und sicherheitstechnische Beurteilung		
Länge	2,6 km	2,4 km
max. Längsneigung	6,6 (empfohlen 5,5 %)	6,13 (empfohlen 5,5 %)
max. Einschnitttiefe	15,5 m	7,0 m
max. Dammhöhe	12,0 m	8,0 m
Relationstrassierung	Kreisbogenfolge überwiegend im guten Bereich größter empfohlener Radius wird etwas überschritten	Kreisbogenfolge teilweise im zu vermeidenden Bereich, da Trassierung auf Bestand erforderlich kleinster empfohlener Radius wird unterschritten
	unfallträchtiges Bauende wird entschärft	unfallträchtiges Bauende wird entschärft, allerdings ist der Radius deutlich kleiner als bei der Plantrasse und unterhalb der Einsatzempfehlung der RAL
Straßenbauliche Infrastruktur	Anforderungen werden von der Plantrasse und der Variante 4 gleichermaßen erfüllt. Die geplanten Halbanschlüsse westlich und östlich von Schweinhütt werden mit Beschleunigungs- u. Verzögerungsstreifen versehen bzw. ergänzt. Bestehende Zufahrten und bestehende öFW werden an parallel geführte öFW angeschlossen.	
Wirtschaftlichkeit		
Gesamtkosten (Stand 2021)	rd. 19,4 Mio. €	rd. 20,7 Mio €
	wirtschaftliche Bauphase, da Verkehr auf bestehender B 11 verbleiben kann keine aufwendigen Baustraßen und Umleitungen erforderlich	wegen beengter innerörtlicher Verhältnisse schwierige, mehrjährige und kostenintensive Bauausführung Mehrkosten für Abriss von Wohngebäuden hohe Kosten für Errichtung und spätere Unterhaltung von Lärmschutzwänden während der Bauzeit Vollsperrung und Baustraßen, Umleitung führt wegen erhöhten Zeitaufwand zu volkswirtschaftlichen Nachteilen
Umweltverträglichkeit		
<u>Boden</u>		
Flächeninanspruchnahme (einschl. Begleitwegnetz) davon: forstwirtschaftliche Flächen	15,1 ha 9,2 ha	10,3 ha 1,7 ha

	Plantrasse	Variante 4 Ausbauvariante
landwirtschaftliche Flächen	1,4 ha	2,5 ha
sonstige Flächen	4,0 ha	3,7 ha
bereits versiegelte Flächen	0,5 ha	2,4 ha
Neuversiegelung (bereits versiegelte Flächen unberücksichtigt)	5,0 ha	3,9 ha
überbaute, nicht versiegelte Fläche (z.B. Damm-, Einschnittböschungen, Mulden auf bisher nicht versiegelten Bereichen)	9,6 ha	3,9 ha
Mensch		
Immissionen	Deutliche Entlastung der Anwohner und Hotelgäste in Schweinhütt und sehr kleine Belastung an bisher kaum belasteten Siedlungsbereichen	Keine nennenswerte Entlastung für die vorhandene Bebauung von Schweinhütt, spürbare Entlastung in Bezug auf Lärm erst durch LSW möglich, in Bereichen ohne volle Abschirmung eher leichte Zunahme durch Pegeländerungen und erhöhte Reisegeschwindigkeit
Geringster Abstand zur Wohnbebauung zu Wohngebiet zu Mischgebiet zu Einzelanwesen	rd. 370m rd. 280 m rd. 60 m	rd. 55 m rd. 10 m rd. 12 m
	Keine neue Betroffenheit von geschlossener Wohnbebauung, aber am Bauende Neubelastung von Einzelgehöften	Geringe Wohnqualität für gesamte Ortschaft, d.h. v. a. Ortskern Schweinhütt
Naturhaushalt		
	Eingriff in von Infrastruktur und Bebauung noch unbelastete Biotopnutzungstypen mit Funktion für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima Eingriffe in Wald beeinträchtigen v.a. Lebensräume von Haselmäusen, Fledermäusen und Waldvögeln. Plantrasse quert Fledermausflugrouten und Haselmaushabitate in Nord-Süd-Richtung zwischen Schweinhütt bis hin zum Tal des Schwarzen Regens	Aufgrund des flächenmäßigen Eingriffs in Wald ist die Beeinträchtigung höher als beim jetzigen Bestand, aber geringer als bei der Plantrasse. Die Betroffenheit von Fledermausrouten ist durch die bestandsnahe Lage geringer als durch die Zerschneidungswirkung der Plantrasse in Wald und Waldrandbereichen nördlich von Schweinhütt. Außerhalb von Wald kommt es im Vergleich zur Plantrasse zu Eingriffen in Lebensraum der Zauneidechse. Ferner sind am Bauanfang und am Bauende der Strecke Haselmaushabitate betroffen.
Landschaft	Die Trasse quert einen bislang un bebauten Bereich nördlich von Schweinhütt. Durch die Lage im Waldrandbereich und die Möglichkeit zur Pflanzung von Gehölzen wird die Einsehbarkeit der Straße jedoch minimiert.	Der Eingriff in bislang unbebaute Landschaftsteile ist geringer als bei der Plantrasse, ein Ausbau des Trassenkörpers führt jedoch im Vergleich zur bestehenden B 11 zu massiveren Bauwerken und beeinträchtigt das randliche Ortsbild von Schweinhütt.

	Plantrasse	Variante 4 Ausbauvariante
Artenschutzrechtliche Beurteilung	<p>Eingriffe in potenzielle Fledermaus-Quartierbäume sind durch Waldrodungen gegeben. Trotz geplanter CEF-Maßnahme mit Schaffung von Ersatzquartieren, kann die Erfüllung des Schädigungsverbotes (§ 44 BNatSchG) für 13 Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Eingriffsbereich sind nachweislich geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus erfasst. Baufeldvorbereitung, Querungsmöglichkeiten, Anbindung isolierter Bereiche, CEF-Maßnahmen, Ersatzhabitats und Quartiere sind erforderlich. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist wegen 13 Fledermausarten notwendig.</p>	<p>Eingriffe in potenzielle Fledermaus-Quartierbäume sind durch Waldrodungen gegeben, auch wenn die Rodungen geringer sind als bei der Plantrasse. Wie bei der Plantrasse kann die Erfüllung des Schädigungsverbotes für mehrere Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Zauneidechse, die an südexponierten Straßenböschungen bei Schweinhütt südlich des Hohensteins vorkommt, ist das Tötungsverbot gegeben. Trotz Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn erst nach der Winterruhe, Vergrämen bzw. Absammeln vor Baubeginn) können Tiere verletzt oder getötet werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist wegen 13 Fledermausarten und der Zauneidechse notwendig.</p>

Der vorgenommene Vergleich zeigt auf, dass die Plantrasse gegenüber der Ausbauvariante deutliche Vorteile hinsichtlich der Siedlungsentwicklung, des Immissionsschutzes der Anwohner an der Bestandstrasse und deren nahem Umfeld, der Trennwirkung in der Ortschaft und dem Eingriff in Eigentumsverhältnisse in bestehende Wohnbebauung hat. Dem Vorhabenträger ist in der Einschätzung zu folgen, dass die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität sowie die Aufenthaltsqualität in der Ortschaft mit der Plantrasse deutlich besser erreicht werden kann, als mit der Ausbauvariante. Die Plantrasse ist auch während der Bauphase vorteilhafter als die Ausbauvariante.

3.4.2.2.1 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich in diesem Bereich der B 11 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt, die Erfordernisse des Immissionsschutzes beachtet und die Umweltbelange nicht unverträglich beeinträchtigt.

3.4.3 Ausbaustandard

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe.

Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Bundesstraße 11 ist nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in die Kategorie Landstraße (anbaufreie, einbahnige Straßen außerhalb bebauter Gebiete) mit Verbindungsstufe I (Verbindung von Oberzentren zu Metropolregionen und zwischen Oberzentren) eingestuft. Entsprechend dieser Einstufung und den damit verbundenen Zielen/Funktionen wurde vom Vorhabenträger für die Bundesstraße 11 zwischen Deggendorf, Patersdorf, Regen, Zwiesel und Bayerisch Eisenstein eine großräumige Ausbaukonzeption aufgestellt, die den Bau von Ortsumgehungen, den Bau von dreistreifigen bestandsnahen Überholabschnitten und den sicheren und leistungsfähigen Um- und Ausbau von verkehrswichtigen Knotenpunkten beinhaltet. Entsprechend der prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung wurde vom Vorhabenträger der Planung die Entwurfsklasse 2 nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012 (RAL) zu Grunde gelegt.

Querschnitt

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung wurde zutreffend der Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 12 m gewählt. Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (RSTO). Der Planung der öffentlichen Feld- und Waldwege liegen die Richtlinien für ländlichen Wegebau zugrunde. Die Regelböschungsneigung beträgt den Richtlinien entsprechend 1 : 1,5 m.

Linienführung und Gradienten (Höhenverlauf)

Für den Streckenabschnitt der B 11 wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 100$ km/h gewählt. Diese entspricht den verkehrstechnischen und raumordnerischen Zielsetzungen und Anforderungen. Die erforderlichen Trassierungselemente sind weitgehend eingehalten und aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten entstehen. Bei drei Punkten sind Abweichungen von den in der RAL vorgegebenen Grenzwerten bzw. den empfohlenen Grenzwerten festzustellen. Um den örtlichen Gegebenheiten besser entsprechen zu können wurde eine Radienfolge 450/950 geplant. Die Höchstlängsneigung beträgt 6,6 % und liegt damit über den von der RAL vorgegebenen Wert von maximal 5,5 %. Die Überschreitung der maximal zulässigen Steigung ergibt sich aufgrund der bewegten Topographie. Die etwas höhere Längsneigung wurde vom Vorhabenträger gewählt, um für das Landschaftsbild verträgliche Damm- und Einschnittsböschungen zu erreichen. Der empfohlene minimale Kuppenhalbmesser H_{kmin} von 6000 m wird mit dem geplanten H_{kmin} von 5.500 m unterschritten. Die geringe Überschreitung der Grenzwerte ist in verkehrlicher Hinsicht vertretbar und wegen des bewegten Geländes und unter Berücksichtigung der Eingriffe in Grund und Boden sowie des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden.

Knotenpunkte

Die Knotenpunkte sind nach den Richtlinien und der notwendigen Verkehrsqualität verkehrssicher gestaltet.

3.4.4 Verkehrslärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärm oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben. Soweit nötig wird dies durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung der B 11 wurde darauf geachtet, dass durch die verlegte Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

3.4.4.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az. 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

3.4.4.2 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990, BGBl I S. 1036) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV),

oder wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
 - um mindestens 3 Dezibel (A)
oder
 - auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag
oder
 - auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV),

oder wenn (außer in Gewerbegebieten)

- ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff von dem zu ändernden Verkehrsweg weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Der Fall einer baulichen Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV) liegt dann vor, wenn die Straße einen zusätzlichen Fahrstreifen in einem Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungen (Anschlussstelle oder Knotenpunkt) mit dem übrigen Straßennetz erhält (BVerwG Urteil vom 23.11.2005, Az 9 A 28/04, in juris). Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schaffung eines zusätzlichen Fahrstreifens zwischen zwei Verknüpfungspunkten mit dem übrigen Straßennetz typischerweise auch zu mehr Verkehr führt.

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte:

Die jeweiligen Schädlichkeitsgrenzen werden durch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten und Urbanen Gebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ermittlung der Beurteilungspegel:

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass der Straßenverkehrslärm auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge berechnet wird.

Nach § 6 der 16. BImSchV berechnet sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens, wenn der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor Ablauf des 01.03.2021 gestellt worden ist nach den Vorschriften der 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28.02.2021 geltenden Fassung (16. BImSchV a.F.). In § 3 der 16. BImSchV a.F.

ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Amtliche Begründung zu § 3 der 16. BImSchV, BR-Drs. 661/89).

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Ermittlung der Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

3.4.4.3 Lärmschutzmaßnahmen

Werden beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, bestehen nach § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven und passiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle) außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet aus, weil diese Vorschrift durch die Bestimmungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt wird. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

3.4.4.4 Ergebnis zur Lärmproblematik

Die Baumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung der Verlegung der B 11 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Im vorliegenden Fall liegt an den Anschlussstellen zwischen der neuen und alten B 11 eine Änderung vor, im Übrigen ein Neubau. Zugunsten der Betroffenen (IP 10 und IP 11) wurde vom Vorhabenträger aber auch die östliche Anschlussstelle an den Bestand mit den für einen Neubau einschlägigen Vorsorgegrenzwerten gerechnet. Dies erfolgte in Anlehnung an die Regelung des BMVI vom 16.09.2014, wonach beim Bau und der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen der Bauanfang und das Bauende so festgelegt werden sollten, dass im Übergangsbereich von bestehender und neuer bzw. wesentlich geänderter Trasse Härtefälle durch Sprünge im Lärmschutzniveau zwischen benachbarten Gebäuden möglichst vermieden werden.

Lediglich bei den Immissionspunkten 10 und 11 werden die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten. Für die betroffenen Anwesen besteht jedoch kein Anspruch auf hundertprozentige aktive Lärmschutzeinrichtungen, da dies im Verhältnis zu den betroffenen Belangen den Einsatz von Steuermitteln unverhältnismäßig erscheinen lässt. Beim Vorliegen schutzwürdiger Raumnutzungen besteht hier Anspruch auf passiven Lärmschutz bzw. Kostenersatz (siehe A 3.4.2).

Vom Vorhabenträger wurde in seiner Stellungnahme vom 18.10.2018 (s.a. Einwendernummer 7000) klargestellt, dass der Immissionspunkt 11 aufgrund der zusammenhängenden Bauwerke die Anwesen Kapellenstr. 29 und 31 darstellt und bei beiden Anwesen die Grenzwerte überschritten sind. Aufgrund der Topographie besteht dem Vorhabenträger zufolge, hier die Möglichkeit auf freiwilliger Basis aktiven Lärmschutz in Form einer Massendeponie aus Überschussmassen zu errichten, sofern der hierzu erforderliche Grund freiwillig erworben oder in Form einer Grunddienstbarkeit geregelt werden kann.

Auf die Unterlage 11 wird Bezug genommen. Die Ergebnisse wurden vom Technischen Umweltschutz der Regierung von Niederbayern überprüft und bestätigt. Günstig hinsichtlich des Lärmschutzes wirkt sich die Verwendung eines lärmindernden Belags für die Straßenoberfläche aus (s.a. A 3.4.1).

3.4.5 Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Konkretisiert wird die Rechtslage zur Luftschadstoffproblematik durch die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

(39. BImSchV). In der 39. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe definiert, die nach den Regelungen der §§ 2 bis 8 der 39. BImSchV einzuhalten sind und nicht überschritten werden dürfen.

Nach gegenwärtigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass Stickstoffdioxide (NO₂) und Partikel (Ruß, Abrieb, Staub) für die Beurteilung der Schadstoffbelastung von Anliegern an Straßen maßgebend sind.

Zur Beurteilung der Luftschadstoffe hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) mit ARS Nr. 29/2012 die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ herausgegeben. Eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach der RLuS 2012 ist nur bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m beidseits des Schadstoffemittenten zulässig. Bei größeren Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung, wird nach der RLuS 2012 davon ausgegangen, dass sich die vorhandene Grundbelastung nicht erhöht.

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die Verlegung der B 11 dient der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität, jedoch nicht der Schaffung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Da durch die Verlegung kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, ist eine signifikante Verschlechterung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung für die nächstgelegene Wohnbebauung, sowohl bei den Langzeitwirkungen als auch bei den Kurzzeitwirkungen nicht zu befürchten. Überwiegend findet durch das Abrücken der Trasse von der Ortslage Schweinhütt sogar eine Verbesserung statt.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Untersuchungs- und Forschungsergebnisse zu Schadstoffbelastungen sind keine gesundheitsschädigenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu dieser Prognose werden vom Vorhabenträger nachvollziehbar und plausibel die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012) herangezogen (s. Unterlage 11.1).

3.4.6 Klimaschutz

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Wesentliches Ziel ist es die Emissionen von Treibhausgasen (THG) gemäß § 3 Abs. 1 KSG schrittweise zu reduzieren.

Gemäß § 13 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen werden verschiedene Sektoren differenziert (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 zum KSG). Bei Straßenvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport) und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff / Kompensation) berührt.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte, der Knotenpunkte, und der Straßenflächengestaltung, den Aufbau

von Straßen, die zu verwendende Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KSG und der Anlage 1 zum KSG) zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht gezählt.

Eine Möglichkeit der Berechnung (Für Autobahnen und Bundesstraßen siehe Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan) zeigt die Untersuchung von PTV Planung Transport Verkehr AG; PTV Transport Consult GmbH; TCI Röhling - Transport Consulting International, 2016: Dort werden die sogenannten jährlichen Lebenszykluskosten auf Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen THG-Emissionen pro m²/Jahr versiegelter Fläche berechnet. Für Brücken- sowie Tunnelabschnitte werden aufgrund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte angegeben (ebd.).

THG-Emissionen (v.a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, sprich dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren (mit Nutzung fossiler Energieträger), entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG i.V.m. Anlage 1 zum KSG). Für die Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz.

Auswirkung auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken – dies ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzurechnen.

Insbesondere ist zu betrachten, dass organische Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) THG, v.a. CO₂, binden und damit speichern kann. Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Eine allgemeine Berechnungsformel kann hierzu nicht gefunden werden, vielmehr ist eine vorhabenbezogene, die verschiedenen Nutzungen betrachtende fachkundige Abschätzung vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat dazu Berechnungen und Abschätzungen vorgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Für den Sektor Industrie ergeben sich für die Neubaustrecke der B 11 rd. 197 Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr.

Straßenkategorie	Streckenlänge	Querschnittsbreite (RQ)	Gesamtfläche	Spezifische THG-Emissionen	kg CO₂-eq/a
	(m)	(m)	(m ²)	(kg/m ² /a)	
Bundes- oder Staatsstraße (inklusive Brücken- und Tunnelabschnitte)	2.600	15,0	39.000	4,6	179.400

Straßenkategorie	Strecke n-länge	Quer- schnitts- breite (RQ)	Gesamt- fläche	Spezifische THG- Emissionen	kg CO_{2-eq} /a
	(m)	(m)	(m ²)	(kg/m ² /a)	
Aufschlag Brückenabschnitte			1.398	12,6	17.615
BW 0-1	20,0	10,1	202,0		
BW-0-2	45,0	6,5	292,5		
BW 0-3	51,0	5,5	280,5		
BW 1-1	39,0	6,5	253,5		
BW 1-2	40,0	2,5	100,0		
BW 1-3	27,0	2,5	67,5		
BW 2-1	20,0	10,1	202,0		
Aufschlag Tunnelabschnitte	0	0	0	27,1	0
Gesamtsumme kg CO_{2-eq} /a					197.015

Hinsichtlich des Sektors Verkehr

Bei der Verlegung der B 11 bei Schweinhütt handelt es sich um eine ortsnahe Umgehungsstrasse mit einer Baulänge von 2,6 km. Neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit ist die verkehrliche Entlastung der Ortschaft Schweinhütt vom Durchgangsverkehr ein wesentliches Projektziel. Diese Entlastung soll durch Verkehrsverlagerungen auf die von der Ortslage weiter abgerückte B 11 erreicht werden. Da es sich bei diesem zu verlagernden Verkehr um bereits vorhandenen Verkehr handelt und durch das Projekt kein zusätzlicher, neuer Straßenverkehr generiert wird, sind quantitativ, bezogen auf die Menge des motorisierten Straßenverkehrs, zunächst keine nachteiligen Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten.

Durch die geplante Verlegung der B 11 kann der Durchgangsverkehr die Ortschaft Schweinhütt künftig im Norden vorfahrtsberechtigt und auf einer kürzeren Strecke umfahren. Durch den Bau eines zusätzlichen Überholfahrstreifens wird der Kolonnenbildung entgegengewirkt. Vor diesem Hintergrund kann im Regelbetrieb ein ungestörter und flüssiger Verkehrsablauf des Hauptverkehrs angenommen werden.

In die derzeitige Bestandsstrecke münden dagegen mehrere Gemeindestraßen ein. Durch die örtliche Erschließungsfunktion dieser Straßen kann die Sicherheit und Leichtigkeit für den überörtlichen Verkehr nicht gewährleistet werden. Regelmäßige Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge bedingen – vergleichend zur geplanten Verlegungsstrecke – zusätzliche Emissionen. Durch die Verlegung bei Schweinhütt wird der Sektor Verkehr aus qualitativer Sicht eine projektbedingte Verbesserung erfahren.

Nachteilige Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens auf das Weltklima durch vom Verkehr verursachte Treibhausgasemissionen können aus den genannten Gründen nicht abgeleitet werden.

Sektor Landnutzung

Landnutzung	Eingriff (bau- / anlagebedingte Flächeninanspruch- nahme)	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
Eingriff / Kompensation	ha	ha
Böden mit besonderer Funktionsausprägung (hier: Gley, Anmoorgley, Auensediment)	-	6,1
Wald	10,4	9,1 (Walderhalt, Waldumbau, Neuaufforstung)
davon ausgewiesene Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Bodenschutzwälder sowie natürliche und naturnahe Waldbestände	-	-
Waldumbau	-	6,8
Neuaufforstung	-	0,6
Gehölze auch: Alleen, Baumreihen	0,4	4,5
Grünland	3,0	8,8
davon extensiv genutztes Grünland	0,5	7,8
sonstige naturnahe Biotope	0,03	2,5
Gesamtsumme	14,33	37,1

Böden und Pflanzen sind bedeutende Kohlenstoffspeicher. Vor allem organische Böden wie Moore haben je nach Nutzung und Entwässerung bzw. Überstau eine besondere Funktion als Kohlenstoffspeicher. Aber auch mineralische Böden haben bei einem entsprechend hohen Grundwasserstand eine Relevanz für den Klimaschutz. Bei der Vegetation spielen v.a. Biotoptypen wie Wälder und Gehölze, die reich an oberirdischer Biomasse sind, aber auch Biotoptypen, bei denen die Biomasse v.a. unterirdisch gespeichert wird, wie extensiv bewirtschaftete Grünländer eine wichtige Rolle als Kohlenstoffspeicher.

Grundsätzlich gilt es, Landnutzungsänderungen – insbesondere das Eingreifen in klimarelevante Böden und Biotopstrukturen – durch das Vorhaben im Sinne des Vermeidungsgebotes auf ein Minimum zu reduzieren. Durch den Bau der Ortsumgehung sind keine klimarelevanten Böden betroffen. Dagegen werden durch Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzflächen 6,1 ha klimarelevante Böden wie Gleye und Auensediment gesichert.

Verlorengelungende Biotop- und Nutzungstypen im Baufeld werden dort wieder entwickelt. Von der Maßnahme ist Wald im Umfang von 10,4 ha betroffen (Überbauung und Versiegelung). Dem stehen insgesamt ca. 9,1 ha Walderhalt, Waldumbau und Neuaufforstung gegenüber. Flächenbezogen werden jeweils deutlich mehr Gehölze, (Extensiv) Grünland und sonstige Biotope entwickelt als durch die Baumaßnahme verloren gehen. Insgesamt werden 14,33 ha klimarelevante Flächen versiegelt bzw. überbaut und 37,1 ha entwickelt. Hinsichtlich der Landnutzungsänderung ergeben sich demnach positive Auswirkungen auf die THG-Bilanz.

Relevante kleinklimatische Änderungen sind nicht zu erwarten (vgl. UVP). Durch die Versiegelung und Zerschneidung von Wald kommt es zwar zu einer Beeinträchtigung von Frischluftentstehungsgebieten mit genereller Funktion für die Frischluftentstehung, aber Waldbestände, die eine besonders schützenswerte Funktion hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion übernehmen sind durch das Vorhaben nicht betroffen und von den durch die Trasse zerschnittenen Freiflächen außerhalb des Waldes sind keine Flächen betroffen, die eine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete haben. Eine Verschlechterung der klimatischen Ausgleichsfunktion ist somit nicht gegeben. Diese Schlussfolgerungen, die auf der Grundlage von Auswertungen von u.a. Daten des Deutschen Wetterdienstes (Klimaatlas Bundesrepublik Deutschland), des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Klimakarten) und des Landschaftsrahmenplans der Region Donau-Wald sowie der fachkundigen Abschätzungen des Fachplanungsbüros des Vorhabenträgers getroffen wurden sind plausibel und nachvollziehbar.

Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima werden als zu gering gewichtig für ein Absehen von der Planung beurteilt.

Die Treibhausgasemissionen wurden schon in der Bundesverkehrswegeplanung betrachtet. Hiernach (Link-Abruf am 06.02.2023, 9:47 Uhr: https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B011-G020-BY/B011-G020-BY.html#h1_umwelt) zeigt sich, dass durch die Verkehrsverlagerung auf die Planstecke (Verlegung B 11 bei Schweinhütt), trotz der anfänglichen Bauinvestitionen, insgesamt vom Gesetzgeber als hinnehmbar erachtete Effekte zu erwarten sind. Insbesondere ist durch die Verstetigung des Verkehrs eine Reduzierung der Luftschadstoffe zu erwarten.

Ergänzend wurden vom Vorhabenträger genauere Quantifizierungen der Treibhausgasemissionen bezogen auf die beantragte Planung vorgelegt (s.o.).

Die Auswirkungen auf das globale Klima im Sektor Industrie sind vorhanden, jedoch in der Abwägung weniger gewichtig als die Planungsziele. Die im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen fallen nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind in Bezug auf die Nutzungsdauer des Straßenbaus sowie gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Zur Meidung von wiederholten, doppelten, mathematischen Vereinnahmungen sind zudem die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwa Baumaterialien) anfallen, nicht (nochmals) in der Verwendung, hier dem Straßenbau, anzusetzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 12).

Im Sektor Verkehr erweist sich das Vorhaben durch die pure Verlagerung einerseits als nicht verkehrsmehrend und andererseits durch die Verstetigung des Verkehrs als für das globale Klima neutral bis leicht verbessert im Vergleich zur Nullvariante. Nachteilige Auswirkungen der geplanten Verlegung der B 11 bei Schweinhütt auf das Weltklima durch vom Verkehr verursachte Treibhausgasemissionen können daher nicht abgeleitet werden. Das Vorhaben wird Kfz-Verkehr, der innerhalb des Prognosezeitraums noch mit der Verbrennung fossiler Stoffe einhergehen wird, zum großen Teil von der bestehenden B 11 auf die Neubaustrecke verlagern. Eine Steigerung des Schadstoffausstoßes infolge einer Verkehrsmengensteigerung ist damit nicht verbunden, vielmehr wird eine zunehmende Reduzierung erwartet, da der Verkehr flüssiger und stetiger als bisher fließen kann.

Die Auswirkungen auf das globale Klima im Sektor Landnutzung sind vorhanden, jedoch in ihrer Dimension – bei Verwirklichung der Planungsziele – nicht weiter zu verringern.

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des globalen Klimas durch vorhabenbezogenen THG-Emissionen, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch weniger gewichtig sind als das gesetzlich geforderte, planerisch sinnvolle Straßenbauvorhaben. Dies gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb.

In Ansehung der Einzelaspekte und ihrer Summe ergeben sich durch das Vorhaben keine Einflüsse auf das großräumige Klima, die von solchem Gewicht wären, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens und damit dessen Entlastungseffekten und Planzielen entgegenstünden.

3.4.7 Bodenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) abgesteckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Grundsätze und Pflichten sind in den §§ 4 bis 10 BBodSchG geregelt. Besondere Vorschriften greifen bei Altlasten und bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden durch den Betrieb nicht eintreten, denn von der im Prognosejahr mit rund 9.900 Kfz/Tag belasteten Straße werden unter Beachtung der getroffenen Auflagen für die Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich.

Durch die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt wird der sichere Verkehrsfluss und die Verkehrsqualität erhöht. Eine Verkehrssteigerung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Somit steht nicht zu erwarten, dass mit der Baumaßnahme insgesamt ein erhöhter Schadstoffeintrag verbunden ist.

Durch das Vorhaben erfolgt jedoch auch eine Neuversiegelung von Boden sowie auf weiteren Flächen eine Umnutzung, insbesondere Wallschüttungen und Abgrabungen sowie durch naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen. Der

Neuversiegelung stehen jedoch die Entsiegelung von Straßenflächen und die Aufwertung von Flächen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Die Auflagen sind zur Sicherung der Bodenfunktionalitäten geeignet. Als Verfestigung des im Zuge der Anhörung vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen zugesagten Vorgehens sind sie auch zumutbar und angemessen (Auflagen siehe A.3.3 und A.3.5 Bodenschutz). Eine externe bodenkundliche Baubegleitung wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu den nötigen Bodenbearbeitungen und Aufschüttungen sowie zu den Massenüberschüssen hat der Vorhabenträger besondere Auflagen einzuhalten (s. A.3.3. und A 3.5). Diese sichern dem Stand der Technik entsprechend und in dem Vorhabenträger zumutbarer Weise einen schonenden Umgang mit dem Boden sowie eine an den Bodenfunktionen ausgerichtete Ausbringung bzw. Lagerung.

3.4.8 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.8.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Die Teilfläche 05 des **FFH-Gebietes** DE 7045-371 „**Oberlauf des Regens und Nebenbäche**“, reicht am Bauanfang bis auf ca. 160 m Entfernung an das Vorhaben heran. Die Teilfläche DE 7045-371.05 umfasst den Schwarzen Regen mit seinen Nebenbächen Rinchnacher Ohe und Tausendbach östlich bzw. südöstlich Regen. Um abzuklären, ob das Planvorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Auf die Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und seiner Nebenbäche“ (Anhang zu Unterlage 12.1) wird Bezug genommen.

Die durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verluste von Lebensraumtypen aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme nicht auftreten und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit des Schutzzweckes des FFH-Gebietes „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Bei der durchgeführten FFH-Vorprüfung wurde auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele mit Stand 11.02.2008 Bezug genommen. Maßgeblich ist diesbezüglich mittlerweile die BayNat2000V. Ergänzend zum Stand 11.02.2008 sind in dieser die Arten Donau-Neunauge und Hochmoor-Großlaufkäfer aufgeführt. Seit 01.04.2016 liegt auch ein FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet vor. Auf die beiden genannten Arten und den Managementplan wurde in der FFH-Vorprüfung noch kein Bezug genommen. An der Schlussfolgerung der FFH-Vorprüfung, dass Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vom Vorhaben nicht betroffen sind, ändert sich auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde dadurch jedoch nichts, da sich das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebiets befindet und es zu keiner Einwirkung auf diese Arten kommt und nach der FFH-Vorprüfung auch keine Auswirkungen von Immissionen in das Gebiet zu erwarten sind.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wird als nicht erforderlich erachtet.

Im Umfeld der B 11 liegen in Entfernungen von 3 bis zu 8 km weitere FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Aufgrund der Entfernung und der räumlich getrennten Lagen ist von einer Betroffenheit dieser Natura 2000-Gebiete nicht auszugehen.

Im funktionalen Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein Vogelschutzgebiet (SPA).

Schutzgebiete nach den §§ 23 – 29 BNatSchG

Das Vorhaben liegt im **Naturpark** (§ 27 BNatSchG) „**Bayerischer Wald**“ und dem **Landschaftsschutzgebiet** (§ 26 BNatSchG) „**Bayerischer Wald**“.

Von den Verboten der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17.01.2006 wird gemäß Art. 56 BayNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses mit diesem Planfeststellungsbeschluss Befreiung bzw. die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderliche Erlaubnis erteilt. Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung kann verzichtet werden.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Ortes Schweinhütt ein Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG), wobei es sich hier um eine alte Dorflinde handelt.

Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende nach **§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope** vorhanden:

Amtl. Nr. d. Biotops	Lage/Bezeichnung
7044-0117	Kleiner Feuchtwald an westexponiertem Einhang zum Schwarzen Regen hin
7044-0118	Schwarzer Regen
7044-1534	Schwarzer Regen westlich von Schweinhütt
7045-1456	Schwarzer Regen nordwestlich von Schweinhütt
7045-0001	Schwarzer Regen im NO-Eck des Kartenblattes TK 7045
7045-0002	Quellflur in einem westhängigen Waldstück nahe des Regens
7045-0003	Westexponierter Naßwiesenabschnitt im Tal des Schwarzen Regen
7045-0004	Hecken im Regental bei Schweinhütt
7045-0005	Ranken mit Magerrasen und Gehölzbewuchs bei Schweinhütt
7045-0006	Feldgehölz bei Schweinhütt
7045-0113	Ehemaliges Sandgrubengelände bei Kobelau
7045-0114	Magerrasen nordöstlich Schweinhütt, Kobelau
7045-0185	Ranken und Magerrasen und Gehölzbewuchs Richtung Tausendbach
7045-0193	Hecken im Regental bei Schweinhütt
7045-1086	Flachmoor, Hochstaudenflur und Feuchtwiese bei Dreieck
7045-1087	Hochstaudenflur und Feuchtwiese bei Dreieck
7045-1088	Nassbrache mit Flachmooranteil, Hochstaudenflur und Feuchtwiese bei Dreieck
7045-1307	Nassgrünland in Schweinhütt

Bei den nach § 30 BNatSchhG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen, wie Auwaldrestflächen, Feuchtgebüsche, z.T. Gewässerflächen, Feuchtflächen wie seggen- und binsenreiche Nasswiesen und feuchte Hochstaudenfluren handelt es sich um Flächen der Biotope: 7044-0117.01, 7044-0118.01, 7045-0001.01, 7045-0002.01, 7045-0003.01, 7045-0113.01, 7045-0185.01-02, 7045-1086, 7045-1087, 7045-1088, 7045-1307. Darüber hinaus kommen feuchte Hochstaudenfluren in Senken entlang der B 11 westlich Schweinhütt, ein kleinflächiger Magerrasenanteil an einem Weg nördlich Schweinhütt, sowie ein Großseggenried außerhalb der Verlandungszone an der B 11 auf Höhe von Dreieck vor. Seit dem Jahr 2020 gelten auch die vom Vorhaben betroffenen und in den Planunterlagen geführten BNT G212 (mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) und G213 (artenarmes Extensivgrünland) als gesetzlich geschützt (GU651L bzw. GX00BK).

Soweit die gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe ausgeglichen werden können. Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, dabei allerdings einen Ausgleich auslösen, den der Vorhabenträger zu tragen hat (Auflagen A 3.3), so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar (siehe auch Unterlage 12) durchgeführt werden. Für die notwendige Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG erteilt, da die Eingriffe ausgeglichen werden können und die Maßnahmen zudem aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind.

Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Untere Naturschutzbehörde wurde zu den Ausnahmen angehört und hat bei Beachtung der Auflagen eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

3.4.8.2 Artenschutz

3.4.8.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.4.8.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3.4.8.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Mit der Feststellung des Plans (A 1) werden die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft für zulässig erklärt.

Die Anwendung der Zugriffsverbote ist gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auf Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (derzeit noch nicht vorliegend), beschränkt.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzes sind strikt geltendes Recht. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

3.4.8.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für

die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Ergänzt wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Ausführungen und Auflagen in diesem Beschluss.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.1 Anlage 4a und 4b dargestellt. Auf diese wird Bezug genommen. Berücksichtigt wurden neben Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Lebensstätten. Insoweit wird auf die nachfolgenden Erläuterungen Bezug genommen. Untersucht wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans bzw. von Auflagen dieses Beschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

3.4.8.2.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein.

Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (vgl. Urteil BVerwG vom 09.07.2008, Az 9 A 14.07, in juris), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der

jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen.

Die Erhebung der Daten, deren vorhabenspezifische Bewertung unter Zugrundelegung des artspezifischen Verhaltens sowie die darauf basierenden Schritte des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen, Störungen oder Schädigungen sowie zum Schutz und schließlich zur Kompensation sind nachvollziehbar und werden dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt. Auf Planunterlage 12 wird Bezug genommen.

Durch das Vorhaben sind Lebensräume der **Haselmaus** im Wald und in den Waldrandbereichen nördlich Schweinhütt betroffen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden Ersatzhabitats und Quartiere für die Haselmaus geschaffen (s. u. Maßnahmenkomplex 21 ACEF T). Im Jahr der Fällungen werden zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen und Sträuchern anlegen, noch vor März im Bereich der im Vorfeld festgelegten Rückegassen für Vollernter und entlang der Baufeldgrenze Tubes und Kästen zum Abfangen von im Baufeld befindlichen Haselmäusen aufgehängt (Vermeidungsmaßnahme 1.8 V T). Die im Laufe des Jahres darin gefangenen Tiere werden in die bis dahin fertiggestellte und funktionale CEF-Maßnahme umgesiedelt. Damit wird verhindert, dass sich im Bereich der Rückegassen noch überwinterte Tiere im Boden befinden und zu Schaden kommen. Fällungen in Bereichen mit potenziellen Habitatstrukturen für die Haselmaus bzw. im verblockten Gelände erfolgen nur motormanuell. Die Holzabfuhr ist über bestehende Waldwege abzuwickeln. Haselmäuse, die nach der Winterruhe aus den gefällten Bereichen (zukünftiges Baufeld) in die angrenzenden Waldflächen abwandern, können mit den dort installierten Ersatzquartieren abgefangen und ebenfalls in die CEF-Fläche umgesiedelt werden. Eine Rodung der Wurzelstuppen erfolgt erst nach Aktivitätsbeginn der Haselmäuse, frühestens ab April (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V).

Straßenbegleitende Gehölze werden von Haselmäusen häufig als Lebensraum genutzt. Durch Abfangen und Entfernen geeigneter Strukturen werden Haselmäuse aus den Trassenbereich verbracht bzw. zur Abwanderung daraus veranlasst. Damit der Bereich südlich der Trasse dauerhaft wieder als eigener Lebensraum genutzt werden kann, werden im Zuge der Bauarbeiten Verbundstrukturen und Querungsmöglichkeiten für die Art geschaffen (Maßnahmenkomplex 20 V T). Zur Minimierung der durch das Vorhaben entstehenden Barrierewirkung werden die Bauwerke 0-3 und 1-1 (Bauwerksverzeichnis-Nr. 33 u. 40) so gestaltet, dass ein gelegentlicher Individuenaustausch ermöglicht wird (Maßnahme 20.1 V T). Die Durchlassbauwerke werden mit einer lichten Höhe von ≥ 5 m errichtet. Ein möglichst großer Lichteinfall ist wichtig, um die Entwicklung haselmausrelevanter Vegetationsstrukturen innerhalb des Durchlasses zu ermöglichen. Um eine Anbindung isolierter Teilhabitats zu schaffen, werden diese mit geeigneten Strukturen (5m breite Hecke mit beidseitigem Saum, Verwendung von futtertragenden Sträuchern wie Haselnuss, Schlehe, Rote Heckenkirsche, etc.) untereinander und mit den Querungsmöglichkeiten verbunden (Maßnahme 20.2 V T).

Für Haselmäuse, insbesondere in den südlich der Straße verbleibenden Gehölzen, kann jedoch nicht jedes Risiko einer Verletzung oder Tötung ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 12.1 T Anlage 4a T). Insbesondere durch die großflächigen Fällmaßnahmen, auch in nachweislich besiedelten Haselmauslebensräumen, könnten überwinterte Haselmäuse verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu befürchten, dass sich die mit den Fällungen verbundene Änderung

des Mikroklimas (Wald wird zu Offenflächen) negativ auf die zu dieser Zeit bodennah überwinternden Haselmäuse auswirkt.

Hinsichtlich der Frage, ob sich durch die geplanten Fällmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt besteht daher eine gewisse Unsicherheit. Da alle zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art durch die Beeinträchtigungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen, nicht verschlechtern wird, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme gegeben.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen **Vogelarten** können die baubedingten Gefahren von Tötungen oder Verletzungen oder Zerstörung von Gelegen durch die Vorgaben zu den Bauzeiten (keine Gehölzrodungen während der Vogelbrutzeit) und der Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen (Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V und 1.3 V) ausgeschlossen werden. Für die Anlage und ihren Betrieb ist festzustellen: Bei Trassenabschnitten in Dammlagen, die bei Querungen generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen, wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) hinreichend minimiert (Vermeidungsmaßnahme 2.3 V), so dass sich das betriebsbedingte Gefährdungsrisiko bezogen auf das Untersuchungsgebiet nicht signifikant erhöht und damit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verbotstatbestand erfüllt ist.

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzungen von **Fledermäusen** werden unter anderem potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich durch einen Fledermausspezialisten kartiert und markiert (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V). Die Fällung von Bäumen mit Potenzial hinsichtlich Fledermausquartieren ist zeitlich beschränkt auf den Zeitraum 1. bis 31. Oktober und wird in Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt. Dieser hat unter anderem die Aufgabe eventuell vorhandene Tiere aufzunehmen und in Ersatzquartiere zu bringen, bzw. dafür zu sorgen, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen ungestörten sicheren Ort im Umfeld gebracht werden. Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Tötungsrisikos durch Kollisionen werden sichere Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V). Hierzu wurde die Dimensionierung der Unterführungsbauwerke BW 0-2, BW 0-3, BW 1-1 und BW 1-2 so gewählt, dass Durchflüge von Fledermäusen ermöglicht werden. Zur Optimierung der Funktion der Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin gepflanzt (Maßnahme 2.2 V). Bis die Gehölze Wuchshöhen von 4 m erreicht haben werden temporäre Leitstrukturen errichtet. An den Dammböschungen werden Gehölze als Überflughilfen gepflanzt. Bis zur Erreichung einer Wuchshöhe von überwiegend 4 m werden auch hier temporäre Leit- und Sperrstrukturen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisikos kann mit den vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Störungs- und Schädigungsverbot:

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen

hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Durch das Vorhaben gehen (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Haselmaus** in den Wald- und Waldrandbereichen nördlich Schweinhütt im Umfang von ca. 2,07 ha verloren. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden Ersatzhabitate und Quartiere für die Haselmaus geschaffen (Maßnahmenkomplex 21 ACEF T). Hierzu erfolgt vor Beginn der Straßenbauarbeiten eine haselmausgerechte Waldumgestaltung nördlich der Plantrasse und Strauchpflanzungen im räumlichen Kontext (Einzelmaßnahme 21.1 ACEF T). Eine bestehende Waldfläche (strukturarmer Altersklassenforst) wird entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Haselmaus umgestaltet, indem u.a. in Abstimmung mit den Forstbehörden eine Reduzierung der Gesamtbestockung auf ca. 60 % vorgenommen wird. Die Auflichtung erfolgt nicht gleichmäßig über die gesamte Fläche, sondern durch punktuelle Auflichtungen (Baumentnahme). In den aufgelichteten Bereichen erfolgt eine Unterpflanzung bzw. randliche Vorpflanzung mit potenziellen Nahrungspflanzen (Beeren bzw. Früchte tragende Sträucher, wie Hasel, Holunder, Schlehe, Heckenrose, Eberesche, Kirsche etc.) und Stauden (Himbeere, Brombeere). Die Durchführung der Auflichtung erfolgt motormanuell im Winter. Die Maßnahme muss mit einem ausreichenden Vorlauf von 3-5 Jahren erfolgen. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 2,4 ha. In den durch habitatverbessernde Maßnahmen aufgewerteten Waldbereichen werden 50 Haselmauskästen aufgehängt, wobei der Abstand zwischen den Kästen 30 Meter nicht unterschreiten sollte (Einzelmaßnahme 21.2 ACEF T). In der Anfangszeit werden in den Zwischenräumen genauso viele Tubes installiert. Dies dient auch der Erfolgskontrolle der Maßnahme.

Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktionalität der verlorenen Lebensstätten gewahrt und eine Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung kann ausgeschlossen werden.

Auf Höhe Bau-km 0+730 bis 1+600 kommt es vorübergehend zu einer Isolation der südlich der Trasse verbleibenden Waldbereiche und Waldrandbereiche. Durch für die Art geeignete Gestaltung der Querungsbauwerke 0-3 und 1-1 und die Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche (Vermeidungsmaßnahmen 20.1 V T und 20.2 V T) bleibt die Anbindung isolierter Bereiche jedoch

dauerhaft gewahrt und die Störung von Austauschbeziehungen führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Mit dem Vorhaben ist der Verlust (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Fledermäusen** in den Wald- und Waldrandbereichen nördlich Schweinhütt verbunden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen (Maßnahme 4 ACEF). Für jeden gefälltten (potenziellen) Quartierbaum sind 10 Kästen (5 Fledermauskästen und 5 Vogelkästen) in Wäldern im Untersuchungsgebiet nördlich der Plantrasse und im Waldbestand östlich Schweinhütt anzubringen (in den Jahren 2018/2019 wurden bereits 65 Fledermauskästen und 65 Vogelkästen verhängt). Außerdem werden zur dauerhaften Sicherung des Habitatangebots je zu fällenden Habitatbaum im Umfeld 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten erfolgt zum Markieren der potenziellen Quartierbäume eine Kontrolle und Auswahl durch die ökologische Baubegleitung und die Fällung ist zeitlich beschränkt auf den Zeitraum 1. bis 31. Oktober (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V). Um eine erhebliche Störung durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte zu vermeiden, wird die tägliche Bautätigkeit in den Monaten April bis September zeitlich begrenzt und es erfolgt i.d.R. zwischen 19 Uhr und 6 Uhr keine Bautätigkeit (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V). Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine Schädigung von Lebensstätten von 13 betroffenen Fledermausarten (Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) durch das Bauvorhaben ist trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht völlig auszuschließen. Es werden 9,2 ha Wald nachhaltig gerodet. Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Für die 13 betroffenen Fledermausarten werden die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt. Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich um Betroffenheiten von Einzeltieren, eine Gefährdung von Wochenstuben wird aufgrund der Ausprägung der Waldstrukturen nicht abgeleitet. Das heißt die jeweiligen Fledermauspopulationen sind nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehende) Schwächung der lokalen Populationen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Die Sicherung günstiger Erhaltungszustände bzw. die Wiederherstellungsmöglichkeit günstiger Erhaltungszustände der Arten bleibt trotz der Baumaßnahme weiterhin gegeben. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 ACEF, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Das Vorhaben greift in Waldgebiete ein, die grundsätzlich für **Waldameisen** geeignet erscheinen – auch wenn bei den Begehungen bislang keine Populationen und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt wurden. Zur Absicherung werden daher Auflagen zur Baufeldprüfung vor Beginn der Arbeiten und zur Umsiedlung als notwendig aber auch ausreichend erachtet (Maßnahme 1.5 V).

Für einzelne **Vogelarten** kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Im Rahmen der Kartierung von fledermausrelevanten Bäumen werden auch Bäume mit Spechthöhlen und Horsten erfasst und markiert (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V). Soweit Quartierbäume gefällt werden sind als Ersatz Nistkästen mit Eignung für Vögel und Fledermäuse aufzuhängen bzw. Kunsthorste zu installieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 4 ACEF). Soweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, kann unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Soweit Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung, sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten für (potenziell) betroffene Arten nicht ausgeschlossen werden können, sind diese Störungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Als Ersatz für eventuell verlorengelassene Teilhabitate des **Neuntöters** wird die Ausgleichsfläche 13 AT bereits im Vorfeld der Baumaßnahme umgesetzt (entsprechend einer CEF-Maßnahme). Hierbei werden die Strauchpflanzungen an die Ansprüche des Neuntöters angepasst (Rosengebüsch, Verwendung weiterer Dornensträucher). Die planerische Ausgestaltung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

Für die weiteren untersuchten Tiergruppen ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine erhöhte Gefahr der Schädigung von Lebensstätten ist nicht anzunehmen.

Unter Einbeziehung der im LBP (Unterlage 12) und diesem Beschluss festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nach naturschutzfachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass der Eingriff abgesehen von den oben genannten Fledermausarten zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Es wird auch auf die Unterlage 12.1 Anlage 4a Bezug genommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen. Von potentiellen Vorkommen ist aufgrund der Untersuchungen nicht auszugehen.

3.4.8.2.2.4 Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG

Wie oben beschrieben, kann trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen bei mehreren Arten nach Anhang IV der FFH-RL die Erfüllung des Verbotstat-

bestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

- Haselmaus
- 13 Fledermausarten:
 - Großer Abendsegler
 - Bechsteinfledermaus
 - Braunes Langohr
 - Breitflügelfledermaus
 - Fransenfledermaus
 - Große Bartfledermaus
 - Großes Mausohr
 - Kleine Bartfledermaus
 - Mopsfledermaus
 - Mückenfledermaus
 - Rauhautfledermaus
 - Wasserfledermaus
 - Zwergfledermaus

Für die genannten Arten wird (vorsorglich) eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt. Die Ausnahmeerteilung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG dürfen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG gegeben ist, eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist, sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 9 V-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält.

§ 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG sieht vor, dass von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können

- zur Abwehr ernster land-, forst-, fischerei-, oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (Nr. 1),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (Nr. 2),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstliche Vermehrung (Nr. 3),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (Nr. 4) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5).

Hier ist der Ausnahmegrund der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) gegeben. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt vor. Hierzu und zur Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle betroffenen Belange wird zunächst auf die Ausführungen unter C 3.3 und C 3.4.2 Bezug genommen. In der seit 31.12.2016 gültigen Fassung des Bedarfsplans befindet sich das Vorhaben im sogenannten „Vordringlicher Bedarf“. Nach § 1 Abs. 1 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommen Bauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG. Die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten

und entspricht dem allgemeinen Abwägungsgebot. Aber auch eine bipolare Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes einerseits und den Belangen des Straßenbaus andererseits geht hier zu Gunsten des Straßenbaus aus. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt ist insbesondere zur Reduzierung der Unfallzahlen in diesem Bereich und der Entlastung der Einwohner des Ortsteils Schweinhütt erforderlich.

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Als Alternative kommen alle Vorhabenvarianten in Betracht, mit denen sich die konkret verfolgten Ziele noch - wenn auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad - verwirklichen lassen (BVerwG Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05). Die Alternativen müssen darüber hinaus zumutbar sein. Zumutbar sind nur diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand - auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe - nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht (BVerwG Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01).

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es hier nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 3.3 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle vertretbaren Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen Querungshilfen, Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten.

Für die Erteilung einer Ausnahme ist es des Weiteren unabdingbar, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art nicht verschlechtern darf und die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gewahrt sein müssen. Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass die Populationen der Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet,

sofern nur nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird (EuGH Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05; BVerwG Beschluss vom 17.04.2010 - 9 B 5/10). Eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage.

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern.

Der derzeitige Erhaltungszustand der betroffenen Arten und die Auswirkungen des Planvorhabens sind in Tabelle 3, Kapitel 5.2 der Anlage 4a T zur Planunterlage 12.1 T zusammengefasst dargestellt. Auf die Planunterlagen wird Bezug genommen.

3.4.8.2.2.5 Auswirkungen von Relevanz auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ohne gemeinschaftlichen Status im Untersuchungsraum können ausgeschlossen werden.

3.4.8.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Plangeheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.4.8.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.4.8.4.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen durch nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriff hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot, das heißt es dürfen keine Maßnahmen ergriffen oder beauftragt werden, die zur Erreichung

eines bestimmten Zwecks nicht unbedingt erforderlich sind und zu dem angestrebten Ergebnis in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

3.4.8.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

Konfliktbereiche und Vermeidungsmaßnahmen

Bezugsraum 1: Forstlich geprägter Wald	
Betroffene maßgebliche Funktionen (Konflikt)	Vermeidungsmaßnahme
<u>Biotopfunktion:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung und Verlust von Wald bei neu angerissenen Waldflächen, angrenzend zum unmittelbaren Baustellenbereich 	Einzelmaßnahme 3 V Wald-/Waldrand-/ Waldunterpflanzungen
<u>Habitatfunktion:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln sowie Haselmäusen, bei Baum- und Gehölzfällungen - Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse / Waldvögel in den Wald- und Waldrandbereichen nördlich Schweinhütt - Störung von Fledermäusen bei Jagd- und Nahrungsflügen während der Aktivitätsmonate einschließlich der sensiblen Wochenstubenzeit - Beeinträchtigung von Fledermaus-Flugbeziehungen. Risiko der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen bei Flügen insbesondere in Nord-Süd-Richtung (z.B. Flugbeziehungen zwi- 	Maßnahmenkomplex 1 V Vorgaben zur Bau-durchführung: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 1.1 V Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung potenzieller Quartierbäume und 1.8 VT - Einzelmaßnahme 1.8 V T Baufeldvorbereitung zum Schutz von Haselmäusen Maßnahme 4 ACEF Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel
	Maßnahmenkomplex 1 V Vorgaben zur Bau-durchführung: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 1.2 V Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bauzeit Maßnahmenkomplex 2 V Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 2.1 V Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für

Bezugsraum 1: Forstlich geprägter Wald	
Betroffene maßgebliche Funktionen (Konflikt)	Vermeidungsmaßnahme
<p>schen Schweinhütt und Nahrungshabitaten nördlich Schweinhütt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Tötung oder Verletzung von Vögeln infolge Einfliegens in den Verkehr auf der B 11 neu - Isolation der Waldbereiche und Waldrandrestbereiche mit Habitatfunktion für Haselmäuse südlich der geplanten Trasse. Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen. - Verlust potentieller Habitatbereiche für Haselmäuse in den Wald- und Waldrandbereichen nördlich Schweinhütt - Zerstörung von Nestern der Waldameise 	<p>Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 2.2 V Leitstrukturen für Fledermäuse - Einzelmaßnahme 2.3 V Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel <p>Maßnahmenkomplex 2 V Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 2.3 V Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel <p>Maßnahmenkomplex 20 V T Querungsmöglichkeit durch haselmausgerechte Gestaltung von Unterführungen und Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche</p> <p>Maßnahme 21 ACEF T Habitatstrukturen für Haselmäuse: Schaffung geeigneter Gehölz- und Waldrandstrukturen und Anbringung von Haselmauskästen</p> <p>Maßnahmenkomplex 1 V Vorgaben zur Bau-durchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 1.5 V Schutz bzw. Umsiedlung von Nestern der Waldameise

Bezugsraum 2: Offenland mit überwiegender Grünlandnutzung um Schweinhütt und entlang der B 11	
Betroffene maßgebliche Funktionen (Konflikt)	Vermeidungsmaßnahme
<p><u>Biotopfunktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko einer nicht notwendigen vorübergehenden Inanspruchnahme von zu schützenden Vegetationsbeständen mit Biotopwertigkeit 	<p>Maßnahmenkomplex 1 V Vorgaben zur Bau-durchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 1.4 V Schutzzäune für erhaltenswerte Vegetationsbestände
<p><u>Habitatfunktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Tötung oder Verletzung von Bodenbrütern (Feldlerche, Braunkehlchen) durch Baustelleneinrichtung auf Acker und Grünland - Beeinträchtigung von Fledermaus-Flugbeziehungen. Risiko der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen bei Flügen insbesondere in Nord-Süd-Richtung (z.B. Flugbeziehungen zwischen Schweinhütt und Nahrungshabitaten nördlich Schweinhütt - Risiko der Tötung oder Verletzung von Vögeln infolge Einfliegens in den Verkehr auf der B 11 neu 	<p>Maßnahmenkomplex 1 V Vorgaben zur Bau-durchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 1.3 V Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn <p>Maßnahmenkomplex 2 V Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 2.1 V Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse - Einzelmaßnahme 2.2 V Leitstrukturen für Fledermäuse - Einzelmaßnahme 2.3 V Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel <p>Maßnahmenkomplex 2 V Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahme 2.3 V Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Beeinträchtigungen im Bezugsraum 1 (Forstlich geprägter Wald) von

- mesophilen Gebüsch / Hecken
- Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte
- vorbelasteten Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte
- vorbelasteten, stark verbuschten Grünlandbrachen und initialem Gebüschstadium
- Einzelbäumen / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung
- vorbelasteten Einzelbäumen / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung
- Gräben, naturfern
- artenarmen Säumen und Staudenfluren
- nicht standortgerechten Laubmischwäldern, junger Ausprägung
- sonstige gewässerbegleitenden Wälder, mittlerer Ausprägung
- vorbelasteten, sonstigen standortgerechten Laub(misch)wäldern, junger Ausprägung
- nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern einheimischer Baumarten, mittlerer Ausprägung
- strukturarmen Altersklassen-Nadelholzforsten, junger Ausprägung
- strukturarmen Altersklassen-Nadelholzforsten, mittlerer Ausprägung.
- strukturreichen Nadelholzforsten, junger Ausprägung
- strukturreichen Nadelholzforsten, mittlerer Ausprägung
- vorbelasteten strukturreichen Nadelholzforsten, mittlerer Ausprägung
- strukturreichen Nadelholzforsten, alter Ausprägung
- vorbelasteten, strukturreichen Nadelholzforsten, alter Ausprägung
- land- und forstwirtschaftlichen Lagerflächen
- Rad- und Fußwegen und Wirtschaftswegen, unbefestigt, nicht bewachsen
- Rad- und Fußwegen und Wirtschaftswegen, unbefestigt, bewachsen
- Waldmänteln frischer bis mäßig trockener Standorte
- vorbelasteten Waldmänteln frischer bis mäßig trockener Standorte
- Waldmänteln stickstoffreicher, ruderaler Standorte
- Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden
- vorbelasteten Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden.

Beeinträchtigungen im Bezugsraum 2 (Offenland mit überwiegender Grünlandnutzung um Schweinhütt und entlang der B 11) von

- intensiv bewirtschafteten Äckern ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation
- mesophilen Gebüsch / Hecken
- vorbelasteten mesophilen Gebüsch / Hecken
- vorbelasteten Sumpfgebüsch
- Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte
- vorbelasteten Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte
- stark verbuschten Grünlandstadien und initialem Gebüschstadium
- vorbelasteten stark verbuschten Grünlandstadien und initialem Gebüschstadium

- Einzelbäumen / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung
- vorbelasteten Einzelbäumen / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung
- Einzelbäumen / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung
- Einzelbäumen / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten, junge Ausprägung
- Intensivgrünland
- mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland
- vorbelastetem, mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland
- mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland
- vorbelastetem, mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland
- artenarmen Extensivgrünland
- mäßig extensiv bis extensiv genutztem Grünland, brachgefallen
- mäßig artenreichen, seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen
- vorbelasteten mäßig artenreichen, seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen
- artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen
- artenarmen Säumen und Staudenfluren
- mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte
- vorbelasteten, mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte
- mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte
- vorbelasteten, mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte
- artenreichen Säumen und Staudenfluren trocken warmer Standorte
- artenreichen Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte
- vorbelasteten, artenreichen Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte
- strukturarmen Altersklassen-Nadelholzforsten, junge Ausprägung
- Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturarm
- land- und forstwirtschaftlichen Lagerflächen
- Großseggenrieden außerhalb der Verlandungsbereiche
- Rad-/Fußwegen und Wirtschaftswegen, unbefestigt, nicht bewachsen
- Rad-/Fußwegen und Wirtschaftswegen, unbefestigt, bewachsen
- Grünflächen und Gehölzbeständen junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen.

Auf die Unterlage 12 wird Bezug genommen.

3.4.8.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau ermittelt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch mit 909.787 Wertpunkten ermittelt. Der Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen laut Unterlage 12.1 Anlage 2 (5 A, 8 A T, 10 A T, 11 E, 13 A T, 14 A T, 15 A T, 16 A T, 17 E T, 18 E T, 19 E T) beträgt 915.347 Wertpunkte. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden.

Der Vorhabenträger wird folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vornehmen (stichpunktartig sind je die auslösenden Konflikte, die Zielrichtung und ein kurzer Beschrieb der Maßnahme beigefügt):

5 A: Extensivwiese und Waldränder zwischen Schwarzem Regen und B 11 (Ökokontenfläche des Staatlichen Bauamtes, insgesamt 16.600 m²). Standortgerechter Laubmischwald

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben

Beschreibung der Maßnahme:

Waldumbau des Nadelholzbestandes zu naturnahem Mischwaldbestand (mit Zielanteil Buchen > 50 %).

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 1.340 m².

8 A T Extensivwiese und Brachen bei Zwieselberg

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

- Extensivierung von Grünland.
- Erhöhung des Vernässungsgrades durch Anlage von mähbaren Seigen (Oberbodenabtrag 10 – 50 cm, Heumulchansaat, Gewinnung des Saatgutes von benachbarten Flächen).
- Entwicklung und Erhalt bestehender feuchter Hochstauden / Großseggenriede.
- Grünlandbrache mit Zulassen von Sukzessionsprozessen im östlichen Bereich des Flurgrundstückes 778.
- Anlage von Gehölzen und Säumen an Wegrändern (Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis).
- Ausschließliche Verwendung von Gehölzarten, die in den betroffenen Gemeindegebieten von Natur aus verbreitet sind.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 5.297 m².

10 A T: Extensivwiese und Waldränder östlich Schweinhütt

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

- Extensivierung von Grünland.
- Erhöhung des Vernässungsgrades durch Anlage von mähbaren Seigen (Oberbodenabtrag 10 – 50 cm, Heumulchansaat, Gewinnung des Saatgutes von benachbarten Flächen).
- Erhalt und Entwicklung feuchter Hochstaudenflur am Südrand.
- Entwicklung von Waldmänteln (5 – 8 m Breite, Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern, Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis).
- Entwicklung von Saumstrukturen vorgelagert zum Waldrand.
- Ausschließliche Verwendung von Gehölzarten, die in den betroffenen Gemeindegebieten von Natur aus verbreitet sind.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 14.492 m².

11 E: Waldlichtung südwestlich Almosenreuth (Ökokontofläche des Staatlichen Bauamtes, insgesamt 11.583 m²). Standortgerechter Laubmischwald, Strauch- und Gehölzpflanzungen, Großseggenried

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

Waldumbau des Nadelholzbestandes zu naturnahem Mischwaldbestand:

- Rodung der Nadelholzbestände.
- Entwicklung eines naturnahen Mischwaldbestandes im nordöstlichen Bereich der Fläche.
- Erhalt und Entwicklung feuchter Hochstaudenflur am Südrand.
- Entwicklung von Waldmänteln (5 – 8 m Breite, Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern; Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis).
- Entwicklung von Saumstrukturen vorgelagert zum Waldrand.
- Ausschließliche Verwendung von Gehölzarten, die in den betroffenen Gemeindegebieten von Natur aus verbreitet sind.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 5.143 m².

13 A T: Gehölze mit Säumen und Altgras westlich Schweinhütt.

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

- Erhalt und Entwicklung bestehender Gehölze und des Waldrands am westlichen Grundstücksrand.
- Ergänzende Neuanlage von Gehölzen und Gebüsch.
- Ergänzung und Ausdehnung der Lesesteinriegel.
- Entwicklung von artenreichen Saumstrukturen und Altgrasfluren vorgelagert zu Gehölzen und Gebüsch.
- Ausschließliche Verwendung von Gehölzarten, die in den betroffenen Gemeindegebieten von Natur aus verbreitet sind.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 7.850 m².

14 A T: Standortgerechter Nadelmischwald beidseits der Bahnlinie nordwestlich Schweinhütt.

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

Waldumbau des Nadelholzbestandes zu naturnahem Tannenmischwaldbestand.

- Entwicklung eines naturnahen Fichten-Tannenbestandes mit Buchenan- teil.
- Fichten mit einem Durchmesser > 40 cm verbleiben und werden in 5 m Höhe abgeschnitten um stehendes Totholz zu schaffen. Die Schnittflächen werden unregelmäßig gestaltet und es werden auch künstliche Ansätze zur Höhlenbildung geschaffen bzw. Höhlen in geeignete Bäume gebohrt.
- z.T. liegendes Totholz belassen.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 12.853 m².

15 A T: Standortgerechter Nadel- bzw. Laubmischwald an der B 11 nordöstlich Schweinhütt.

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

Optimierung der Waldstruktur und kleine Wiese.

- Entwicklung eines naturnahen Fichten-Tannen- und Buchenbestandes.
- Fichten herausnehmen, jedoch Erhalt von Bäumen mit Fledermauskästen
- Vorhandene Naturverjüngung mit Laubbäumen fördern.
- Standortgerechte Bäume fördern (Buche/Tanne).
- Standortgerechte Magerwiese anteilig auf Flurgrundstück 1076/2.
- Gewinnung des Saatgutes von benachbarten Flächen bzw. gebiets- eigenes Saatgut.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 13.516 m².

16 A T: Standortgerechter Nadelmischwald und Zwergstrauchheide an der St 2134 südlich der B11

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigung.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

Optimierung der Waldstruktur und Zwergstrauchheide.

- Entwicklung eines naturnahen Fichten-Tannen- und Buchenbestandes im bewaldeten Bereich zur St 2134 hin.
- Fichten herausnehmen, standortgerechte Bäume fördern (Buche/Tanne).
- Regenerierung und Optimierung von Zwergstrauchheide im Bereich bzw. angrenzend zum Bereich der Leitungstrasse.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 2.734 m².

17 E T: Standortgerechter Nadelmischwald, Auwald sowie Gewässerbegleitgehölze und Feuchtvegetation an Flanitz und Kaiserbach nordwestlich Frauenau.

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

Waldumbau und Strukturverbesserungen an der Flanitz („Flanitzmühle“).

- Entwicklung eines naturnahen Fichten-Tannen- und Buchenbestandes in den weniger feuchten, bewaldeten Bereichen.
- Fichten herausnehmen, standortgerechte Bäume fördern (Buche/Tanne).
- Entwicklung gestufter Waldränder, wenn Wald an offene Bereiche grenzt bzw. Auwald im Übergang zum unbewaldeten Feuchtbereich von Flanitz und Kaiserbach.
- Regenerierung und Optimierung von Röhricht und Großseggenrieden im Feuchtbereich von Flanitz und Kaiserbach.
- Grünlandextensivierung auf Flurgrundstück 660/7 mit Nasswiesenanteilen nach Bodenabtrag im östlichen Bereich des Flurgrundstücks.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 65.223 m².

18 E T: Extensivwiese und Gehölze westlich der B 85 bei Haselbach zwischen Tiefenbach und Neukirchen vorm Wald

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland im östlichen und mittleren Bereich der Fläche.
- Erhalt von Gewässerbegleitgehölz/Feuchtwald im unteren, nordwestlichen Bereich der Fläche.
- Entwicklung feuchter Hochstaudenflur im Übergang zum Gewässerbegleitgehölz/Feuchtwald.

- Neuanlage von Gehölzen und Gebüsch im mittleren und oberen (östlichen) Bereich der Fläche.
- Entwicklung von Saumstrukturen vorgelagert zu Gehölzen und Gebüsch.
- Ausschließliche Verwendung von Gehölzarten, die in den betroffenen Gemeindegebieten von Natur aus verbreitet sind (Liste HNB), Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 41.527 m².

19 E T: Extensiv- und Obstwiese, Gehölze und Waldrand östlich der B 12 zwischen Büchlberg und Waldkirchen

Auslösende Konflikte:

Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich durch Versiegelung, Überbauung, zeitlich vorübergehende Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Anlage, Entwicklung und Erhalt von Biotopfunktionen im räumlichen Kontext zum Eingriffsvorhaben.

Beschreibung der Maßnahme:

- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland im westlichen und mittleren Bereich der Fläche.
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland mit Streuobst im östlichen Bereich der Fläche.
- Neuanlage von Gehölzen und Gebüsch in den Rand- und Grenzbereichen der Fläche.
- Entwicklung von Saumstrukturen vorgelagert zu Gehölzen und Gebüsch.
- Einbringen von Lesesteinen in Saumbereichen.
- Anlage und Entwicklung eines gestuften Waldrandes angrenzend zum Waldbestand nördlich der Fläche.
- Ausschließliche Verwendung von Gehölz- und Obstbaumarten, die in den betroffenen Gemeindegebieten von Natur aus verbreitet sind (Liste HNB), Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 39.744 m².

Detaillierte Ausführungen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind in Unterlage 12.1 der Planunterlagen enthalten. Hierauf wird verwiesen.

Als weitere landschaftspflegerische Maßnahmen sind verschiedene Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Maßnahmenkomplex 12 G: Gestaltung von Straßenböschungen und Straßenebenenflächen

Auslösende Konflikte:

- Schaffung eines weithin sichtbaren technischen Bauwerkes.
- Erosion durch Straßenböschungen und Straßenebenenflächen.
- Verlust von Flächen mit allgemeiner Biotopfunktion.

Zielkonzeption der Maßnahme:

- Einbindung der Straßentrasse und Straßennebenflächen (z.B. Regenrückhaltebecken) in die Landschaft und Neugestaltung des Straßenraums unter Berücksichtigung der Verkehrsführung und Verkehrssicherheit.
- Erosions- und Bodenschutz.
- Immissionsschutz.
- Schaffung von Gehölzbeständen einschließlich ihrer Funktionen als Leitstrukturen und Überflughilfen für Vögel und Fledermäuse, potenzielle Brutstandorte.
- Schaffung von Wander- und Ausbreitungslinien für Insekten und Reptilien, potenzielle Fortpflanzungshabitate.

Maßnahmenumfang:

Oberbodenandeckung und Ansaat von Landschaftsrasen auf Flächen, für die eine hohe Stand- und Trittsicherheit notwendig ist. Ansaat entsprechend der Nutzungs- und Pflegeintensität der Flächen mit geeigneten Saatgutmengen und geeignetem Saatgut (Verwendung von sog. Naturgemischen mit Herkunft aus dem betroffenen Gemeindebereich).

Verzicht auf Oberbodenandeckung und Ansaat auf Flächen im Randbereichen der Trasse (Straßennebenflächen mit gegebener Standsicherheit). Selbstbegrünung durch Sukzession.

Pflanzung von Gehölzen unter Aussparung von Bereichen, die aus Unterhalts- und Verkehrssicherheitsgründen von Gehölzen freizuhalten sind. Verwendung von ca. 95 % Sträucher und 5 % Bäume). Die Gehölzpflanzungen werden nach Möglichkeit mindestens zweireihig vorgenommen (Pflanzverband 1 m x 1,5 m, Pflanzabstand zwischen den Reihen 1 m). Als Pflanzqualität werden Heister verwendet bzw. verpflanzte Sträucher. Bei Vorhandensein von Schutzplanken können Heister in einem Abstand von 3-4 m gepflanzt werden, zur Einhaltung von Sichtweiten in Innenkurven ggf. größere Abstände. In Bereichen ohne Schutzplanken ist ein Abstand von 8 m zur Fahrbahn bei der Pflanzung von Heistern einzuhalten. Ansonsten beträgt der Abstand von Strauchpflanzungen zum befestigten Fahrbahnrand im Allgemeinen 3 m (bzw. 2 m Abstand zu Schutzplanken). Verwendet wird autochthones Pflanzgut (Herkunftsnachweis).

Pflanzung von Einzelbäumen mit ausreichend Abstand zum Fahrbahnrand (mind. 8 m).

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Gestaltungsmaßnahmen (12.1 G – 12.6 G) sind in Unterlage 12.1 der Planunterlagen enthalten. Auf diese wird verwiesen.

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Auflagen unter A 3.3 verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (A 3.3).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Wahl des Ausgleichs Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen

oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

3.4.8.4.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Forderungen der **Unteren Naturschutzbehörde** im Landratsamt Regen (Schreiben vom 31.05.2017 u. 25.11.2021) sind mit den Auflagen A 3.3 im notwendigen und für den Vorhabenträger zumutbaren und angemessenen Umfang berücksichtigt.

Zu den Einwänden und Hinweisen des **Landesbund für Vogelschutz e.V., Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern** (Schreiben vom 28.01.2022), darf auf die vorherigen Aussagen Bezug genommen werden. Die Bestandsbeschreibung der im Bereich des Vorhabens vorhandenen Lebensräume, Arten und Funktionsbeziehungen und die zu erwartenden Auswirkungen und Eingriffe, sowie die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planunterlage 12.1 T dargestellt. Soweit eine höhere negative Flächenwirksamkeit aufgrund der entstehenden „Insellage“ zwischen der Planfeststellungsstrasse und Schweinhütt angeführt wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine zusammenhängende Fläche von mehr als 40 ha verbleibt und 3 optimierte Querungsmöglichkeiten entsprechend dem Merkblatt für Querungshilfen an Straßen geschaffen werden. Da es noch keine konkreten Folgeplanungen im gegenständlichen Streckenzug für einen weiteren Ausbau der B 11 gibt, bedarf es keiner weiteren Ausführungen zu einer möglichen Summationswirkung. Hinsichtlich der Alternativenprüfung ist festzustellen, dass auch der Ausbau der Bestandstrasse mit gravierenden Folgen für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien verbunden wäre und ebenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung erforderlich machen würden. Die Einflüsse des Vorhabens auf die lokale Population der Fledermäuse und Haselmäuse wurden in der saP behandelt und erforderliche Maßnahmen wurden beschrieben. Hinsichtlich der durch den Landesbund für Vogelschutz angeführten Vogelarten (Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldkauz), den Amphibien und Reptilien und den Insekten wird ebenfalls auf die Ausführungen in der saP verwiesen.

3.4.9 Gewässerschutz

3.4.9.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang und schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten.

Die Straßenwassereinleitungen stehen auch mit den maßgeblichen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. den zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften in Einklang. Eine Verschlechterung im Sinne von §§ 27 und § 47 WHG der von der Maßnahme betroffenen oberirdischen Gewässer und des Grundwassers steht nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (Unterlage 13.3, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) wird Bezug genommen.

3.4.9.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist geeignet neuen Erkenntnissen zu Umwelt- und Gewässerschutz sowie zu technischen Verfahren Rechnung zu tragen. Aufgrund der Geologie im Planbereich, die einen felsigen, z.T. klüftigen, Untergrund und nur wenige Dezimeter bis Meter mächtige Oberbodenschicht aufweist, gibt es nur eine beschränkte Versickerungsfähigkeit und damit Reinigungsfähigkeit des Bodens für das abfließende Wasser. Grundsätzlich wäre auch eine unbefristete Erlaubnis denkbar, zumal das Vorhaben der Betreuung durch eine Fachbehörde unterliegt und rechtlich auch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 WHG angeordnet werden könnten – wobei auch der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG zu bedenken ist. Die Befristung – selbst unter Beachtung des auf Dauer angelegten Vorhabens – bietet jedoch die Möglichkeit neue Erkenntnisse zum Umwelt- und Gewässerschutz, zur Reinigung oder zur Gewässerbelastung nicht nur grundsätzlich einzubringen, sondern dies regelmäßig, geordnet und auch für den Vorhabenträger planbar tun zu können. Da die Erfahrung zeigt, dass der Straßenbaukörper binnen 20 - 40 Jahren ohnehin einer grundhaften Instandhaltung zuzuführen sein wird, erscheint vorliegend eine Befristung auf gut 25 Jahre angemessen.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 29.12.2021 wurde berücksichtigt (A 4).

3.4.10 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht neben bestehenden Straßenflächen und Waldflächen auch Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden ca. 38,4 ha Fläche in Anspruch genommen (s.a. C 2.1.1).

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen vorrangig auf Grundstücken, die dem Vorhabenträger bereits zur Verfügung stehen. Zum Teil sind die Maßnahmenflächen als Ökokontomaßnahme ausgewiesen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Das Ausgleichskonzept ist mit der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Es muss nicht, z. B. durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen, geändert werden, denn der Vorhabenträger hat sich zwischen mehreren Konzepten der Kompensation - unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Maßnahmenziels und Bedenken der agrarstrukturellen Belange - für eine nachvollziehbare und angemessene Lösung entschieden, um zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bei der Maßnahmenplanung wurden agrarstrukturelle Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatschG insofern berücksichtigt, als auch Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen wie hoher Grundwasserstand in Gewässernähe, Flächen mit ungünstigem Flächenzuschnitt bzw. Restflächen von bereits im Zusammenhang mit anderen Projekten umgesetzten Maßnahmen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden (s.a. Unterlage 12.1 T, S. 59f.). Die Straßenböschungen können wegen der betriebsbedingten Wirkungen der Straße nicht zur Kompensation herangezogen werden. Hier sind zum Beispiel Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft geplant.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wird weiter auf die Ausführungen unter C 3.4.12.5 verwiesen.

Die Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** (Schreiben vom 30.05.2017) ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A 3.5.5 sowie C 3.4.7 und zur Schadstoffbelastung unter C 3.4.5 enthalten.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen. Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Auflagen A 4 und A 3.5.1 verwiesen.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Die Bemessung der Anwandwege

entspricht den Richtlinien für den ländlichen Wegebau und muss nicht geändert werden. Ausreichend befestigte Zufahrten herzustellen und die Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger in seinen Stellungnahmen zugesagt. Im Übrigen wird auf A 3.5.2 verwiesen.

Da die Zuwegung auch während der Bauphase aufrechterhalten wird, kommt es in der Regel zu keinen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktion, insofern werden vom Vorhabenträger keine gesonderten Vereinbarungen mit Anliegern angestrebt. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Nach Auflage A 3.3.7 ist die Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur grundsätzlich durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu vermeiden. Auf Weißdorn soll verzichtet werden.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter C 3.5.1 genannten Gründen aus.

Die geltend gemachten Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden geprüft. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den privaten Einwendungen wird verwiesen.

3.4.11 Gemeindliche Belange

Von der **Stadt Regen** (Schreiben vom 06.06.2017) wurde zunächst geltend gemacht, dass das Vorhaben erheblich in das dem Bebauungsplan „Theaterbühne Schweinhütt“ zugrundeliegende Notfall- und Evakuierungskonzept eingreifen würde und deshalb erforderlichenfalls dieses auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland zu ändern oder anzupassen sei. Der Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 18.10.2018 zufolge, fand zu dieser Problematik ein Gespräch mit der Stadt Regen statt. Dabei wurde vom Vorhabenträger gegenüber der Stadt Regen aus Gründen der Verkehrssicherheit der Bau einer Fußgängerbrücke auf Kosten des Bundes zugesagt, wodurch das Notfall- und Evakuierungskonzept ohne größere Kosten angepasst werden könne. Eine Kostenübernahme durch den Bund sei nicht möglich. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass eine direkte Zufahrt zur Theaterbühne über den neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis-Nr. 13) nördlich der Plantrasse möglich sei. Die Forderung der Stadt Regen das Brückenbauwerk BW 2-1 (Bauwerksverzeichnis-Nr. 78) insbesondere im Hinblick auf Veranstaltungen der Waldweihnacht GbR mit Gehwegkappen zu errichten wurde vom Vorhabenträger unter Hinweis auf die zugesagte Fußgängerbrücke abgelehnt. Anlässlich des Erörterungstermins am 03.12.2018 erklärte sich der Vertreter der Stadt Regen mit der Stellungnahme des Vorhabenträgers einverstanden. Im Rahmen der Tektur wurde der Bau einer Geh- und Radwegbrücke in die Planunterlagen aufgenommen (Bauwerksverzeichnis-Nr. 93).

Hinsichtlich der Lärmsituation bei der Freilichtbühne Schweinhütt wird auf die Ausführungen zu Einwendernummer 208 verwiesen.

Im Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen in der Fassung der Tektur vom 11.02.2021 wurde die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße zum öFW entsprechend der Beschreibung im Bauwerksverzeichnis-Nr. 86 dargestellt. Die Gemeindeverbindungsstraße wird bis zur letzten Erschließungsfunktion zurückgebaut.

Anlässlich des Erörterungstermins wurde vom Vorhabenträger zugesagt, dass die ebenfalls vom Vorhaben berührte Gemeindeverbindungsstraße (Bauwerksverzeichnis-Nr. 82) bis zur letzten Erschließungsfunktion rückgebaut wird. Im

Rahmen der Tekturplanung wurde das Bauwerksverzeichnis entsprechend angepasst.

Vom Vorhabenträger wurde außerdem zugesagt, dass beim Übergang der Straßenbaulast der bisherigen B 11 auf die Stadt Regen der Bestand gesichert wird und die Straße in einem ihrer Verkehrsbedeutung angemessenen Zustand übergeben bzw. gemeinsam festgestellte Defizite per Vereinbarung finanziell geregelt werden (s.a. A 6.1.2). Hiermit erklärte sich der Vertreter der Stadt Regen anlässlich des Erörterungstermins ebenfalls einverstanden.

Die planfestgestellte Lösung engt die kommunale Planungshoheit durch die Inanspruchnahme der Trassenfläche nur in einem nicht weiter zu verringernden Ausmaß ein und wird daher als zumutbar erachtet.

Von der **Gemeinde Tiefenbach** wurde im Rahmen der ergänzenden öffentlichen Anhörung eingewandt, dass die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke Flnr. 498 und 498/1 Gemarkung Haselbach einen öffentlichen Feld- und Waldweg bilden würden und für eine Inanspruchnahme als Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung stünden. Vom Vorhabenträger erfolgte daraufhin eine Umplanung der Ausgleichsmaßnahme 18 ET. Da eine Inanspruchnahme der Grundstücke nicht mehr vorgesehen ist, hat sich der Einwand insoweit erledigt.

Die **Stadt Zwiesel**, der **Markt Schönberg**, die **Gemeinde Langdorf**, die **Gemeinde Frauenau** und die **Gemeinde Büchlberg** haben keine Einwendungen erhoben.

3.4.12 Sonstige öffentliche Belange

3.4.12.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann, ist die **Deutschen Telekom Technik GmbH** mindestens sechs Monate vorher über den Baubeginn zu unterrichten. Den weiteren Forderungen wurde mit der Nebenbestimmung A 3.2.1 weitgehend entsprochen.

Vom Baubeginn ist die **Bayernwerk AG, Netzcenter Regen**, mindestens sechs Monate vorher zu unterrichten, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Von der Bayernwerk AG wurde hierzu darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Bestandspläne nur bedingt für die Maßnahme geeignet sind und der tatsächliche Verlauf der Leitungen in der Natur maßgeblich ist.

3.4.12.2 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** (Schreiben vom 01.06.2017 und E-Mail vom 12.01.2022) und des **Landesfischereiverbandes Bayern e.V.** (Schreiben vom 03.05.2017 und 06.12.2021), sind mit den Auflagen A 3.2, A 3.3, A 3.7 und A 4.3 in ausreichendem, dem Vorhabenträger zumutbaren und in Ansehung der Belange damit angemessenen Umfang berücksichtigt.

3.4.12.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Das geplante Bauvorhaben wird nach vorliegenden Erkenntnissen nicht im Bereich von bekannten oder/und vermuteten Bodendenkmälern durchgeführt.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen (A 3.6.1) nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

3.4.12.4 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich. Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, da keine Versagensgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen.

Insgesamt werden in einem Umfang von ca. 11,48 ha straßenbaubedingte Waldrodungen durchgeführt. Auf Flächen von nur vorübergehender Inanspruchnahme werden 2,24 ha wieder zu Wald aufgeforstet. 9,24 ha Wald werden anlagebedingt dauerhaft überbaut und versiegelt. Bei den Waldflächen handelt es sich nicht um Schutz-, Bann-, oder Erholungswald gem. Art. 10, 11 und 12 BayWaldG. Nach der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** vom 30.05.2017 ist aufgrund des Waldreichtums in der Planungsregion für die notwendige Rodung im Umfang von 9,24 ha kein walddrehtlicher Ausgleich erforderlich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Anlage der Trasse im Wald, wenn Waldränder angeschnitten werden bzw. Wald neu gequert wird, werden in Abstimmung mit den Waldbesitzern und den Forstbehörden Wald-/Waldrand- und Waldpflanzungen, vorgenommen (Unterlage 12.1, Vermeidungsmaßnahme 3 V).

3.4.12.5 Agrarstruktur

Die Beachtung der agrarstrukturellen Belange ist notwendig, um

- a) die Betroffenheiten von Flächen, die insbesondere für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion geeignet erscheinen, zu verringern,
- b) die Bodenfruchtbarkeit zur Erhaltung der Produktion, insbesondere durch Schutz des natürlichen gewachsenen Bodenaufbaus samt seiner Fauna und Flora, zu schützen,
- c) die belebten Bodenstrukturen, auch zur Abwendung des Klimawandels, zu sichern,
- d) bewirtschaftungsrentable Einheiten an Flächen für die Landwirtschaft zu sichern bzw. zu schaffen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass er bei den zugrunde zu legenden Ausführungsparametern (etwa Kurvenradien, Fahrbahnquerschnitt und -tragfähigkeit) sowie unter Ansatz von Dammschüttungen und Einschnitten, sowie unter Zugriff

auf vorhandene oder zu erlangende Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren Verringerungspotentiale für die Flächeninanspruchnahme mehr sieht. Zugleich beschreibt er bzw. sagte er im Lauf des Verfahrens zu, die Bauarbeiten entsprechend den technischen Regelwerken gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen, um so insbesondere bei Bodenarbeiten den Druck auf den Boden zu mindern und den Bodenschichtaufbau zu schonen und im Fall der Störung/des Abschiebens den Schichtaufbau wiederherzustellen und Erdlager in der Zwischenzeit vor Ausschwemmung zu sichern.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten bzw. das Fachsachgebiet an der Regierung von Niederbayern wurden beteiligt. Vom AELF wurde mit Schreiben vom 30.05.2017 u.a. mitgeteilt:

„[...] Die Landwirtschaft in der Region besitzt gegenüber der Forstwirtschaft eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund sind die vorhandenen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen besonders wertvoll für die dort wirtschaftenden Betriebe. [...]

Ein Flächenverlust kann sich je nach Betriebsstruktur und Betriebsorganisation unterschiedlich stark auswirken. Dies betrifft auch Pachtflächen. Durch den Wegfall von Bewirtschaftungsfläche müssen speziell viehhaltende Betriebe starke Beschränkungen in Kauf nehmen. Beträchtliche Auswirkungen kann ein Flächenverlust auch bei Betrieben hervorrufen, die ihre Bewirtschaftungsflächen benötigen, um Fördervoraussetzungen zu erfüllen. [...]

Jede Baumaßnahme beeinflusst die Fruchtbarkeit des natürlich gewachsenen Bodens. [...]

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nur dann nicht zu erwarten, wenn Bodenschutzmaßnahmen eingehalten werden. [...]

Je nach Art des Massenüberschusses sind grundsätzlich auch die Verwertungsmöglichkeiten der Sicherung oder Herstellung einer Bodenfunktion durch Geländemodellierungen oder Bodenverbesserung (z. B. Verbesserung von flachgründigen Böden) in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen. [...]

Wir bitten deshalb immer zuerst zu prüfen, inwieweit produktionsintegrierte Maßnahmen nach § 9 BayKompV zur Kompensation herangezogen werden können, um bei gleichwertiger ökologischer Leistung landwirtschaftlich genutzte Flächen zu erhalten. [...]

Die Maßnahmen entlang der Fahrbahn sollen so ausgebildet sein, dass 'eine Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion durch Schadstoffeintrag auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht zu befürchten ist. [...]

Aus agrarstruktureller Sicht muss dafür Sorge getragen werden, dass die einschlägigen technischen Regelwerke und DIN-Normen nicht nur in den Unterlagen aufgeführt werden, sondern anschließend auch bei der Ausschreibung zur Auftragsvergabe gefordert sind und bei der Bauausführung eingehalten werden.“

Im Übrigen wird die angeraten die betriebliche Situation der betroffenen Landwirte mit in die Abwägung einzustellen.

Planrechtfertigung / Varianten:

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde drängen sich - unter Ansehung der Ziele des Vorhabens - andere Trassenvarianten nicht auf. Auch technische Ausführungen, die die forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen besser schonen könnten (Tunnelgrabungen oder Aufständierungen der Fahrbahn) liegen als deutlich aufwändiger, in der Erstellung und im Unterhalt teurer, in der

Herstellung klimaschädlicher und durch Risiken (Schichtwasser etc.) schwerer prognostizierbar fern.

Die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt ist vernünftigerweise geboten. Die Verlegung der B 11 ist insbesondere notwendig, um die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit in diesem Bereich zu verbessern und eine Entlastung der Ortslage Schweinhütt vom Straßenverkehr zu erreichen. Auf die Ausführungen unter C 3.3 wird verwiesen.

Die planfestgestellte Lösung ist für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt hinsichtlich Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit die Lösung, welche alle Belange am besten berücksichtigen kann.

Eine Verschiebung der Trasse nach Süden, wie insbesondere auch von der Bürgerinitiative Bettmannsäge (Einwendernummer 1000) gefordert, würde neue Betroffenheiten auslösen und mehr landwirtschaftliche Flächen überbauen. Vom Vorhabenträger wurden weiter südlich verlaufende Trassen untersucht. Diese Varianten wurden aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Nachteile, der Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und einer zu vermeidenden Flächeninanspruchnahme von wertvollen Böden nicht weiterverfolgt.

Eine Zunahme der Feinstaubbelastung bzw. ein Überschreiten der gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV, der EG-Richtlinien (2008/50/EG u.a.) oder der Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), sowie der VDI-Richtlinie 2310, sind nicht zu erwarten (s.a. Unterlage 11.1).

Landwirtschaftliche Einzelbetriebe

Soweit Einzelbetriebe durch die Planungen angestoßen Einwendungen vortragen, wird auf die Ausführungen zu den Einzeleinwendern verwiesen.

Unwirtschaftliche Restflächen, Zufahrten:

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung der einzelnen Belange Grundbetroffener berücksichtigt. Darüber hinaus wird dies auch unter agrarstrukturellem Blickwinkel bedacht. Dabei wird angenommen, dass Flächen, die eine (Rest-)Mindestgröße von rd. 5000qm aufweisen und im geometrischen Zuschnitt das Befahren und Bewirtschaften mit landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten zulassen, grundsätzlich weiter für eine agrarische Nutzung zur Verfügung stehen. Diesen Anforderungen wird die Planung gerecht.

Nach A.3.3.6 ist die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., soweit wie möglich zu verhindern (§§ 40 a ff. BNatSchG); bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.

Gemäß A.3.3.7 ist der Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu begegnen.

Gemäß A.3.3.8 darf überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Nach A.3.3.9 sind die bauausführenden Firmen in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

Nach A.3.3.10 hat die Baudurchführung unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, Agrarflächen, etc.) zu erfolgen.

Gemäß A.3.5.1 hat die Oberflächenentwässerung so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach A 3.5.2 muss der Vorhabenträger sicherstellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

Gemäß A.3.5.3 sind bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Nach A.3.5.4 sind Drainagen funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Gemäß A.3.5.5 sollen neben den Teilen Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung der Richtlinien für die Anlage von Straßen hinsichtlich des Schutzgutes Boden u. a. die DIN 18915 sowie die DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben), die VDI 6101 (Maschineneinsatz unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die LAGA M 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) maßgebend sein. Dies hat der Vorhabenträger auch bei Beauftragung von Baufirmen sicher zu stellen. Zudem wird – in Wiederholung einzelner Verfahrensempfehlungen obiger Vorschriften – verlangt, dass der Ausbau und die Lagerung von Oberboden getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen müssen. Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als zwei Meter sein. Ggf. sind die Mieten zu begrünen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Unkräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit geringem Bodendruck (z. B. Kettenfahrzeuge) und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Auch das Befahren von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im wassergesättigten Zustand ist zu vermeiden. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten, zu stabilisieren und in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. Bankette sowie Fremdbestandteile zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Erdmassenüberschüsse sind abzufahren und ordnungsgemäß zu deponieren oder anderweitig rechtmäßig einzubauen.

Die Planfeststellungsbehörde hält darüber hinaus keine weiteren Auflagen für notwendig, insbesondere ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet innerhalb des von Gesetz- und Verordnungsgeber eingerichteten Spielraums für Kompensationsmaßnahmen eine bestimmte Zusammenstellung zu wählen. Er hat sich zulässig und in Ansehung des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechts dafür entschieden die Kompensation auf Flächen durchzuführen, die er im Eigentum hat oder auf die er zugreifen kann. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Auflagen erscheinen geeignet und auskömmlich, um die Belange der Agrarstruktur zu sichern. Sie sind dem Vorhabenträger auch zumutbar, selbst um den Preis etwas höherer Kosten und Baustellenzeiten.

3.5 Private Einwendungen

3.5.1 Bemerkungen zu grundsätzlichen Einwendungen

3.5.1.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden rund 14,2 ha Fläche aus Privateigentum benötigt (Neuerwerb ohne Bestandsflächen; Unterlage 14.2).

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit

eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Zum Lärmschutz wird insofern auf die Ausführungen unter C 3.4.4 verwiesen.

3.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

3.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268; BVerwG vom 14.04.2010, Az. 9 a 13/08, in juris Rn. 36).

3.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts Anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungs-

möglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

3.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.5 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

3.5.1.2.5 Wertminderung

Ermöglicht ein Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition, bildet er also die Grundlage für eine Enteignung, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Wirkt eine Planung demgegenüber nur mittelbar - ohne Grundstücksinanspruchnahme - durch die mit ihr verbundene Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens auf Rechtspositionen Dritter ein, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach schon im Planfeststellungsbeschluss über Entschädigungsansprüche zu entscheiden (BVerwG Urteil v. 07.07.2004, 9 A 21/03).

Wird durch einen Planfeststellungsbeschluss der unmittelbare Zugriff auf ein Teilgrundstück ermöglicht, so ist über eine Entschädigung für die Folgewirkungen dieses Zugriffs auf das Restgrundstück - anders als über den Ausgleich für mittelbare planungsbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen - nicht im Planfeststellungs-, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden. Das gilt auch für die Frage, ob dem Enteignungsbetroffenen wegen derartiger Folgewirkungen ein Anspruch auf Übernahme des Restgrundstücks zusteht (BVerwG Urteil v. 07.07.2004 - 9 A 21/03). Soweit im Einzelnen eine Entschädigung für Wertminderungen von Anwesen wegen der Nähe zur neuen Straße oder befürchteter Immissionen (Lärm, Schadstoffe) geltend gemacht wird und keine Grundabtretung aus dem Haus-/Hofgrundstück erfolgt, ist die Planfeststellungsbehörde zuständig.

Die Vorschrift des Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG eröffnet genau wie § 42 Abs. 2 BImSchG keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planungsvorhaben auslöst.

So werden Wertminderungen allein durch Lagenachteile des Grundstücks von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst. Die verbleibenden Beeinträchtigungen müssen von den Betroffenen hingenommen werden. Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1999, in juris Rn. 14). Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen, wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers (vgl. BVerwG Urteil v. 16.03.2006 - 4 A 1075/04).

Ansprüche auf Entschädigung bzw. Übernahme wegen befürchteter Wertminderungen sind, soweit diese bei nur mittelbar Betroffenen, d. h. ohne Grundinanspruchnahme, in die Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde fallen, nicht begründet.

Unabhängig davon sind mögliche planbedingte Auswirkungen auf den Wert von Immobilien jedoch als private Belange im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG Urteil v. 24.05.1996 - 4 A 39.95).

Die befürchteten Wertminderungen wurden nicht substantiiert dargelegt. Der Bau oder das Heranrücken einer Straße führen nicht zwangsläufig zu einem Wertverlust der angrenzenden Grundstücke. Aber auch wenn solche Wertminderungen tatsächlich eintreten, wird das öffentliche Interesse an der Verlegung der B 11 dennoch für überwiegend gehalten. Ein so massiver Wertverlust, der die Realisierung des Vorhabens in Frage stellen würde, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

3.5.1.2.6 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter

gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.5.2 Einzelne Einwender

3.5.2.1 Von der **Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mbB** vertretene Einwender (Schreiben vom 06.06.2017, 04.04.2019 und 18.01.2022)

Allgemeine Einwendungen

Planrechtfertigung / Varianten:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt vernünftigerweise geboten. Die Verlegung der B 11 ist insbesondere notwendig, um die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit in diesem Bereich zu verbessern und eine Entlastung der Ortslage Schweinhütt vom Straßenverkehr zu erreichen. Auf die Ausführungen unter C 3.3 wird verwiesen.

Die planfestgestellte Lösung ist für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt hinsichtlich Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit die Lösung, welche alle Belange am besten berücksichtigen kann.

Eine Verschiebung der Trasse nach Süden, wie insbesondere auch von der Bürgerinitiative Bettmannsäge (Einwendernummer 1000) gefordert, würde neue Betroffenheiten auslösen und kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. Vom Vorhabenträger wurden weiter südlich verlaufende Trassen untersucht. Diese Varianten wurden aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Nachteile, der Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und einer zu vermeidenden Flächeninanspruchnahme von wertvollen Böden nicht weiterverfolgt. Die Hauptbebauung von Bettmannsäge liegt rund 300 - 550 m von der Plantrasse entfernt. Ein gesetzlicher Lärmschutzanspruch, der aktive Lärmschutzmaßnahmen erfordern, oder ein Verschieben der Plantrasse rechtfertigen könnte, ist nicht gegeben. Die topographisch abgesenkt liegende Ortschaft Bettmannsäge wird nach den Feststellungen des Vorhabenträgers durch die höherliegende Plantrasse, die jedoch weithin auf der von Bettmannsäge abgewandten Seite des zwischen Bettmannsäge und Schweinhütt liegenden Hügelzuges situiert ist, keine wesentliche Neubelastung durch Lärmemissionen erfahren. Die gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Für zwei Einzelanwesen im Bereich des Bauendes auf Höhe Bettmannsäge, die Neubelastungen durch die Trassenverlagerung erfahren werden, sind Lärmschutzmaßnahmen geplant (siehe auch Ausführungen unter C 3.4.4) Eine Zunahme der Feinstaubbelastung bzw. ein Überschreiten der gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV, der EG-Richtlinien (2008/50/EG u.a.) oder der Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), sowie der VDI-Richtlinie 2310, sind nicht zu erwarten (s.a. Unterlage 11.1).

Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben:

Der Einwand Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Auf die vorstehenden Erläuterungen unter C 3.5.1.1 und die Ausführungen zu den einzelnen Mandanten darf verwiesen werden.

Unwirtschaftliche Restflächen, Zufahrten:

Zu den Forderungen, die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich festzustellen, sowie den Vorhabenträger mittels Auflage zu verpflichten, diese Flächen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, wird auf C 3.5.1.2.1 verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung der einzelnen Belange Grundbetroffener berücksichtigt.

Nach A 3.5.2 muss der Vorhabenträger sicherstellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Auf die Ausführungen zu Einwendungen der Grundstücksbetroffenen wird verwiesen.

Oberflächenentwässerung, private Wasserversorgungsanlagen:

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2 und A 4 formuliert. Nach A 6.1.1 hat der Vorhabenträger bei betroffenen privaten Wasserversorgungsanlagen vor Baubeginn bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.

Verkehrslärmschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrslärberechnung unter Mitwirkung des Immissionsschutzsachgebietes überprüft. Zu rechnen ist nach der Verkehrsprognose des Vorhabenträgers im Jahr 2030/2035 mit 9.920 Kfz/Tag. Diese Prognose, die Stagnationen oder gar leichte Rückgänge in der Entwicklung der Verkehrsmenge (etwa aufgrund Pandemie oder vermehrt digitaler Arbeit von zu Hause aus oder aufgrund ansteigender Preise für fossile Brennstoffe) nicht berücksichtigt und daher in Bezug auf Emissionen als „auf der sicheren Seite liegend“ zu beurteilen ist, und die Berechnungen sind nachvollziehbar und müssen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.4.4. und die Ausführungen zu den einzelnen Mandanten verwiesen.

Rekultivierung:

Die Forderungen hinsichtlich Humuslagerung und Rekultivierung von vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind in der Auflage A 3.5.5 berücksichtigt. Weitere Regelungen sind im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich bzw. Sache des Entschädigungsverfahrens.

Der Forderung nach Beweislastumkehr kann nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Entschädigung:

Durch den Planfeststellungsbeschluss werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche und Entschädigungsfragen, die mit der Grundabtretung zusammenhängen, kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden. Der Planfeststellungsbeschluss hat insoweit „Vorwirkung“ (BVerwG vom 07.07.2004, NVwZ 2004, 1358).

Entschädigung wird in diesem eigenen Verfahren nicht nur für den eintretenden Rechtsverlust, sondern grundsätzlich auch für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile gewährt (z.B. durch An- und Durchschneidung, Umwege).

Die Planfeststellungsbehörde darf davon ausgehen, dass die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum unmittelbar Betroffenen im Rahmen des (erforderlichenfalls nachfolgenden) Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998, NVwZ-RR 1999, 164).

Die Auswirkungen auf die betrieblichen Belange (z.B. Durchschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke, Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen, Existenzgefährdung bzw. -vernichtung) werden von der Planfeststellungsbehörde aber berücksichtigt und mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Kompensation der hierdurch entstehenden betrieblichen Erschwernisse selbst muss jedoch dem Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Auch soweit das Entschädigungsrecht für einzelne Folgeschäden keine Entschädigung vorsieht, bietet das Planfeststellungsverfahren keine Grundlage für Entschädigungsregelungen, es sei denn, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG ist einschlägig.

Soweit im Einzelnen eine Entschädigung für Wertminderungen von Anwesen wegen befürchteter Lärm- und Schadstoffimmissionen beantragt wird und keine Grundabtretung aus diesen Grundstücken erfolgt, ist die Planfeststellungsbehörde zuständig. Ein Grundstückseigentümer ist jedoch vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG.

Vorliegend sind jedoch die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen überschritten.

Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG alleine vermittelt keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planvorhaben auslöst (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.11.2006, in juris Rn. 144). So werden Wertminderungen allein durch Lagenachteile des Grundstücks von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht

erfasst. Die verbleibenden Beeinträchtigungen müssen von den Betroffenen hingenommen werden. Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1999, in juris Rn. 14).

Im Übrigen wurden die befürchteten Wertminderungen nicht substantiiert dargelegt. Der Bau oder das Heranrücken einer Straße führen nicht zwangsläufig zu einem Wertverlust der angrenzenden Grundstücke. Ein Wertverlust, der so massiv wäre, dass die Realisierung des Vorhabens in Frage zu stellen wäre, ist jedenfalls weder vorgetragen noch ersichtlich.

3.5.2.1.1 **Einwendernummer 201**

(Schreiben vom 06.06.2017, 18.01.2022 u. 24.02.2023)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen. Soweit die Umplanung zu einer nach Süden verschobenen, bestandsnäheren Variante gefordert wird, wird auch auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen.

Zu den geltend gemachten Zweifeln an der Verkehrsprognose verweisen wir auf die Ausführungen unter C 3.3.

In der ursprünglichen Planung war vom Vorhabenträger vorgesehen aus den insgesamt 27.770 m² großen Grundstück Flnr. 1412 Gemarkung Rinchnachmündt 25.239 m² und aus dem insgesamt 20.651 m² großen Grundstück Flnr. 1410 Gemarkung Rinchnachmündt 20.406 m² dauerhaft für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der Tektur wurde das ökologische Ausgleichskonzept umfangreich geändert. Die beiden Grundstücke Flnr. 1410 und 1412 Gemarkung Rinchnachmündt werden nicht mehr für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Aus dem insgesamt 13.160 m² großen Grundstück Flnr. 1423 Gemarkung Rinchnachmündt werden 3.996 m² dauerhaft und 734 m² vorübergehend für das Vorhaben in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist zum Bau der Plantrasse mit beidseitigen Anwandwegen, sowie für den Bau eines Absetzbeckens und für naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder vermindern.

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Vom anwaltlichen Vertreter wurde zur Sicherung des Fortbestandes und der weiteren Entwicklung des Betriebes (Erweiterung um Pferdehaltung) die Übernahme des Grundstücks Flnr. 788/4 Gemarkung Rinchnachmündt und die Gestellung einer geeigneten Ersatzlandfläche für dieses Grundstück, sowie für die Entzugsfläche aus Flnr. 1423 Gemarkung Rinchnachmündt gefordert.

Hierzu ist festzustellen, dass das südlich der Trasse verbleibende Restgrundstück mit dem angrenzenden Grundstück Flnr. 788/4 Gemarkung Rinchnachmündt, welches vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen ist, weiterhin zusammen bewirtschaftet werden kann. Eine unwirtschaftliche Restfläche wird hier nicht gesehen. Die Erreichbarkeit des Grundstücks ist über die vorgesehenen Anwandwege und das Überführungsbauwerk (Bauwerksverzeichnis-Nr. 40) gewährleistet. Der Bau eines weiteren Unterführungsbauwerks auf Höhe des

Grundstücks Flnr. 1423 Gemarkung Rinchnachmündt ist nicht notwendig, da alle Anbindungen flächen- und investitionssparsamer erreicht werden können. Soweit bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz für die Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken Umwege entstehen, werden diese als zumutbar und gerade für landwirtschaftliche Bewirtschaftungen als gut geeignet beurteilt. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Über Entschädigungen für entstehende Umwege ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Es wird auch auf die Ausführungen unter C.3.5.2.1 verwiesen. Da die großflächige Inanspruchnahme der Grundstücke Flnr. 1410 und Flnr. 1412 Gemarkung Rinchnachmündt aufgegeben wurde, stehen diese dem Betrieb weiterhin, auch für eine Weidehaltung von Pferden, zur Verfügung. Insofern wird keine existenzgefährdende Beeinträchtigung des Betriebes gesehen. Die Anordnung von Ersatzlandgestaltung ist daher nicht möglich. Unabhängig davon, hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 21.02.2022 erklärt, dass er versucht für den durch die Baumaßnahme entstehenden Flächenverlust eine adäquate Ersatzfläche zu beschaffen.

Hinsichtlich der sich im Bereich des Grundstücks Flnr. 1423 Gemarkung Rinchnachmündt befindlichen gefassten Quellen wurde vom Vorhabenträger eine beweiskräftige Feststellung der Quellschüttung zugesagt. Sollte eine Aufrechterhaltung der Quellschüttung nicht mit einem vertretbaren technischen Aufwand möglich sein, wird vom Vorhabenträger eine Ersatzversorgung geschaffen oder Entschädigung geleistet (s. a. A 6.1.1).

Lärmschutzmaßnahmen sind gesetzlich hier nicht vorgesehen und unter Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Die Plantrasse rückt zwar näher an den Ortsteil Bettmannsäge heran, liegt aber immer noch rund 300 m – 550 m von der südlichsten Bebauung entfernt. Die topographisch abgesenkt liegende Ortschaft Bettmannsäge wird durch die höherliegende Plantrasse keine wesentliche Neubelastung durch Lärmemissionen erfahren (vgl. Planunterlage 11.1 T Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen).

Die bestehenden Gemeindeverbindungsstraße -Kapellenstraße; Flnr. 1037, Gemarkung Rinchnachmündt- wird durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verkehrsverhältnissen angepasst. Die GVS wird bei Bau-km 2+360 auf einer Länge von rund 50 m bis zur letzten Erschließungsfunktion eingezogen und rekultiviert. Die bestehende höhengleiche Einmündung in die B 11 entfällt. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist eine direkte Zufahrt/Einmündung auf die neue B 11 an dieser Stelle nicht mehr möglich. Als Ersatz dienen die beiden vorgesehenen höhenfreien Halbanschlüsse.

Für das Wild sind geeignete Querungsmöglichkeiten aufgrund der vorgesehenen Unterführungsbauwerke vorhanden. In der Regel werden Wildschutzzäune nach den Wildschutzzanrichtlinien nur an Autobahnen und zweibahnigen Straßen für notwendig gehalten. Der Vorhabenträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten und die hierzu erforderlichen Verfahren einleiten, sofern dies bei den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Weg einer angepassten Reaktion auf Wildwechselstellen und ggf. Wildunfallgefahren als reaktionsschnell und der Verkehrssicherheit dienlich an und hat daher keine entsprechende Auflage vorgesehen.

Die Belange des Artenschutzes sind in der Planung ausreichend berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter C 3.4.8.2 darf verwiesen werden.

Soweit angeführt wird, dass in dem vom Vorhaben betroffenen Grundstück des Einwenders mehrere Waldameisenvölker beheimatet sind, verweisen wir auf die in der Planung vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 1.5 V (s. Anlage 3 T zur Unterlage 12.1 T). Danach werden vor der Baufeldräumung Untersuchungen geplanter Baufelder und beanspruchter Flächen auf Vorkommen der Waldameise vorgenommen und innerhalb der Baufelder befindliche Nester umgesiedelt. Außerhalb liegende Nester werden während der Bauphase vor dem Befahren geschützt.

3.5.2.1.2 Einwendernummer 202
(Schreiben vom 06.06.2017)

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme des Grundstücks Flnr. 194 Gem. Rinchnachmündt ab. Der Vorhabenträger beabsichtigte zunächst aus dem insgesamt 8.738 m² großen Grundstück eine Fläche von 1.163 m² zu erwerben.

Nach dem Entwässerungskonzept des Vorhabenträgers soll das gesamte anfallende Niederschlagswasser der B 11 soweit möglich breitflächig über Bankette, Böschungen, Mulden und Gräben versickern. Das nicht versickerte Oberflächenwasser aus den Einzugsgebietsflächen EZ 2 – EZ 5 (siehe Unterlage 13) wird z. T. über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in einen namenlosen Graben (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Dieser entwässert über die Grundstücke Flnr. 189/4, 193 und 194, Gem. Rinchnachmündt, in den Schwarzen Regen. Vom Vorhabenträger wurde der Grunderwerb beabsichtigt, um evtl. erforderliche Nachbesserungsarbeiten gegen Erosionen, Ausschwemmungen, Überflutungen oder andere Schäden aus Auftreten von Starkregenereignissen gewährleisten zu können. Ein Ausbau des Grabens war von vornherein nicht vorgesehen. Anlässlich eines gemeinsamen Ortstermins am 09.04.2019 erklärte der Einwender gegenüber dem Vorhabenträger und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, dass er Unterhaltungsarbeiten am Entwässerungsgraben nicht zustimmen würde, da der Graben naturbelassen bleiben solle. Vom Wasserwirtschaftsamt wurde beim Ortstermin gegenüber dem Einwender festgestellt, dass der Graben die zusätzliche Abflussmenge aus dem Straßenbauvorhaben aufnehmen könne und die Ableitung des Wassers aus den Einzugsgebietsflächen EZ 2 bis EZ 5 über die Grundstücke Flnr. 193 und 194 demzufolge problemlos möglich sei. Der Einwender stimmte daraufhin der Einleitung zu. Vom Vorhabenträger wurde in der Folge auf eine Inanspruchnahme der Grundstücke Flnr. 193 und 194, Gem. Rinchnachmündt, verzichtet. Der Einwand hat sich insoweit erledigt.

Das Entwässerungskonzept ist insgesamt mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt. Defizite sind nicht erkennbar. Ergänzend wird auf die Auflage A 3.5.1 verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung das Bauwerk 0-2 (Bauwerksverzeichnis-Nr. 14) so auszugestalten, dass die Unterführung mit modernsten forstwirtschaftlichen Maschinenbesatz ohne Einschränkungen genutzt werden kann, wies der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 06.06.2017 darauf hin, dass das Bauwerk mit einer lichten Weite von 6,5 m und einer lichten Höhe von 4,70 m richtlinienkonform errichtet wird. Anlässlich des Erörterungstermins am 03.12.2018 erklärte sich der Einwender mit der Stellungnahme des Vorhabenträgers einverstanden.

3.5.2.1.3 Einwendernummer 203
(Schreiben vom 06.06.2017 und 18.01.2022)

Vom Einwender wird die Inanspruchnahme seines Grundbesitzes für die Landschaftspflegerische Begleitplanung abgelehnt. Aufgrund des geänderten Ausgleichsflächenkonzeptes werden die Grundstücke Flnr. 732, 888, 889, 890, 891 und 892 Gemarkung Langdorf nicht mehr in Anspruch genommen. Der Einwand hat sich insofern erledigt.

Im Zuge des Straßenbaus wird das 622 m² große Grundstück Flnr. 224/3 Gemarkung Rinchnachmündt dauerhaft in Anspruch genommen. Vom 623 m² großen Grundstück Flnr. 224/4 Gemarkung Rinchnachmündt werden 264 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern. Da gegen diese Inanspruchnahme keine Einwendungen erhoben wurden, erübrigen sich weitere Ausführungen.

Vom anwaltlichen Vertreter wurden mit Schreiben vom 18.01.2022 die Einwendungen infolge der vorgenommenen Planänderungen und Planergänzungen für erledigt erklärt.

3.5.2.1.4 Einwendernummer 204
(Schreiben vom 06.06.2017 u. 18.01.2022)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen.

Im Zuge des Straßenbauvorhabens werden folgende Grundstücke der Einwenderin in Anspruch genommen:

Gemarkung	Flnr.	Größe des Flurstücks m ²	Dauerhafte Inanspruchnahme m ²	Vorübergehende Inanspruchnahme m ²
Rinchnachmündt	193/1	11.356	2.177	620
Rinchnachmündt	193/2	3.963	1.647	280
Rinchnachmündt	193/3	110	110	0
Rinchnachmündt	193/4	2.038	2.038	0
Rinchnachmündt	193/5	3	3	0

Die Grundinanspruchnahme ist für den für den Bau der neuen Trasse, der Anbindung an die bisher bestehende B 11 und den Bau der Anwandwege erforderlich. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern.

Über die oben genannte Grundinanspruchnahme hinaus, war vom Vorhabenträger zunächst vorgesehen aus dem insgesamt 8.738 m² großen Grundstück Flnr. 193 Gemarkung Rinchnachmündt eine Fläche von 1.136 m² zu erwerben. Auf dem Grundstück befindet sich ein Graben (Gewässer III. Ordnung), der weiter über das Grundstück Flnr. 194 Gemarkung Rinchnachmündt zum Schwarzen

Regen hin entwässert. Auf die Ausführungen zu Einwendernummer 202 wird hierzu hingewiesen. Der Grunderwerb war auch hier vom Vorhabenträger zunächst vorgesehen, um evtl. erforderliche Nachbesserungsarbeiten gegen Erosionen, Ausschwemmungen, Überflutungen oder andere Schäden beim Auftreten von Starkregenereignissen gewährleisten zu können. Wie oben ausgeführt wurde anlässlich eines Ortstermins am 09.04.2019 vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die Feststellung getroffen, dass der Graben die zusätzliche Abflussmenge aus dem Straßenbauvorhaben aufnehmen könne und die Ableitung des Wassers aus den Einzugsgebietsflächen EZ 2 bis EZ 5 über die Grundstücke Flnr. 193 und 194 demzufolge problemlos möglich sei. In der Folge wurde vom Vorhabenträger auf den Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Flnr. 193 Gem. Rinchnachmündt verzichtet. Das Entwässerungskonzept für das Straßenbauvorhaben ist insgesamt mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Defizite sind nicht erkennbar. Der Forderung der Einwendungsführerin dem Vorhabenträger eine Umplanung der Entwässerung des Geländewassers und des Straßenwassers aufzuerlegen, kann daher nicht nachgekommen werden. Ergänzend wird auf die Auflage A 3.5.1 verwiesen.

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 18.10.2018 wurde vom Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass das Bauwerk 0-2 (Bauwerksverzeichnis-Nr. 14) mit einer lichten Weite von 6,50 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet wird. Der darunter verlaufende öFW (Bauwerksverzeichnis-Nr. 29) erhält eine Breite von 3,50 m mit zwei Banketten mit jeweils 1 m Breite. Damit werden die gängigen Regelwerke für den landwirtschaftlichen Wegebau eingehalten. Eine weitergehende Auflage hinsichtlich der Ausgestaltung des Bauwerks wie vom anwaltlichen Vertreter der Einwenderin zunächst gefordert, ist deshalb nicht angezeigt. Anlässlich des Erörterungstermins, erklärte sich der anwaltliche Vertreter mit der Stellungnahme des Vorhabenträgers hinsichtlich dieses Punktes einverstanden.

3.5.2.1.5 **Einwendernummer 205** (Schreiben vom 06.06.2017)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen. Soweit die Umplanung zu einer nach Süden verschobenen, bestandsnäheren Variante gefordert wird, wird auch auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen.

Die Einwender sind Eigentümer der Grundstücke Flnr. 1556 und 1071 Gemarkung Rinchnachmündt. Für das Vorhaben werden aus dem insgesamt 6.159 m² großen Grundstück Flnr. 1556 Gemarkung Rinchnachmündt, 1.464 m² dauerhaft und 718 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Aus dem insgesamt 7.199 m² großen Grundstück Flnr. 1071 werden 522 m² dauerhaft und 461 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist für den Bau der neuen Trasse und der Anwandwege erforderlich. Die Arbeitsstreifen sind für die Baudurchführung erforderlich. Die Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder vermindern. Aus Verkehrssicherheitsgründen sind an der neuen Trasse der B 11 keine Grundstückszufahrten vorgesehen. Der neu geplante öFW (Bauwerksverzeichnis-Nr. 76), ist deshalb zur Erschließung der anliegenden Grundstücke zwingend erforderlich.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland und der Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen scheidet in der Planfeststellung aus den unter C 3.5.1.2.1 und C 3.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme erklärt, dass er bemüht ist Ersatzland anzubieten.

Zu den geltend gemachten Zweifeln an der Verkehrsprognose verweisen wir auf die Ausführungen unter C 3.3.

Ein gesetzlicher Lärmschutzanspruch, der aktive Lärmschutzmaßnahmen erfordern, oder ein Verschieben der Plantrasse rechtfertigen könnte ist nicht gegeben. Die topographisch abgesenkt liegende Ortschaft Bettmannsäge wird nach den Feststellungen des Vorhabenträgers durch die höherliegende Plantrasse keine wesentliche Neubelastung durch Lärmemissionen erfahren. Die gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Für zwei Einzelanwesen im Bereich des Bauendes auf Höhe Bettmannsäge, die Neubelastungen durch die Trassenverlagerung erfahren werden, sind Lärmschutzmaßnahmen geplant (siehe auch Ausführungen unter C 3.4.4). Eine Zunahme der Feinstaubbelastung bzw. ein Überschreiten der gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV, der EG-Richtlinien (2008/50/EG u.a.) oder der Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), sowie der VDI-Richtlinie 2310, sind nicht zu erwarten (s.a. Unterlage 11.1).

Wie unter C 2.5.2.1 ausgeführt, ist ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z.B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG. Das auf dem Grundstück FlNr. 1558/4 Gemarkung Rinchnachmündt vor kurzem errichtete Einfamilienhaus der Einwender liegt zwar näher an der Plantrasse als die Hauptbebauung des Ortsteils Bettmannsäge, aber auch für dieses Anwesen kann aufgrund der für den noch näher an der Plantrasse liegenden Immissionspunkt 9 ermittelten Werte (siehe Unterlage 11), die Feststellung getroffen werden, dass die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen (s.a. C 2.4.5) überschritten sind. Ein Entschädigungsanspruch wird deshalb nicht gesehen.

Hinsichtlich des Einwandes zum Klimaschutz wird auf die Ausführungen unter C 3.4.6 verwiesen. Wie dort ausgeführt wird, sind relevante kleinklimatische Änderungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das globale Klima werden als zu gering gewichtig für ein Absehen von der Planung beurteilt.

Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes sind in der Planung ausreichend berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter C 3.4.8.2 darf verwiesen werden.

Die Plantrasse stellt eine alle Belange am Besten in Ausgleich bringende Lösung dar. Möglichkeiten einer anderen, die Natur schonendere Gestaltung der Straße werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Die beim Bau verursachten Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird.

Ergänzend wird weiter auf die Ausführungen zu Einwendernummer 1000 Bezug genommen.

3.5.2.1.6 **Einwendernummer 206**

(Schreiben vom 06.06.2017, 08.12.2021 u. 30.03.2023)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen. Soweit die Umplanung zu einer nach Süden verschobenen, bestandsnäheren Variante gefordert wird, wird auch auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen.

Nach Mitteilung des anwaltlichen Vertreters ist der Eigentümer des Grundstücks Flnr. 1557/2 Gemarkung Rinchnachmündt zwischenzeitlich verstorben. Die erhobenen Einwendungen werden von der neuen Eigentümerin des Grundstücks (Einwendernummer 205) übernommen. Von dem insgesamt 5.565 m² großen Waldgrundstück, werden 858 m² dauerhaft und 211 m² vorübergehend für das Vorhaben in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist für den Bau der neuen Trasse und der Anwandwege erforderlich. Die Arbeitsstreifen sind für die Baudurchführung erforderlich. Die Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder vermindern.

Soweit im Zuge der Maßnahme Waldränder neu angeschnitten werden, ist zum Schutz vor Windwurf, Sonnenbrand und Erosion der Aufbau neuer gestufter Waldränder vorgesehen (Bauwerksverzeichnis-Nr. 12, Vermeidungsmaßnahme 3 V). Damit wird der befürchteten Gefahr von Sturmschäden entgegengewirkt. Weitergehende Maßnahmen sind weder notwendig noch geboten.

Anlässlich des Erörterungstermins wurde hilfsweise die Übernahme einer unwirtschaftlichen Restfläche gefordert. Vom Vorhabenträger wurde einer Übernahme dem Grunde nach zugestimmt.

Im Zuge der Anhörung zur Tekturplanung wurde vom Einwender ein nicht unterzeichnetes Schreiben übersandt, mit welchem grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, welche sich nicht auf die im Rahmen der Tektur eingebrachten Planänderungen und Planergänzungen beziehen. Da das Schreiben nicht unterzeichnet ist, ist außerdem die für Einwendungen im Planfeststellungsverfahren erforderliche Schriftform (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG) nicht gewahrt. Die Einwendungen bleiben aus formalen Gründen unberücksichtigt. Im Übrigen gingen mehrere gleichlautende Schreiben im Zuge der ergänzenden öffentlichen Anhörung ein. Auf die Ausführungen bei Einwendernummer 1000 hierzu wird ergänzend hingewiesen.

3.5.2.1.7 **Einwendernummer 207**

(Schreiben vom 06.06.2017)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten.

Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen.

Im Zuge des Straßenbauvorhabens werden folgende Grundstücke der Einwender in Anspruch genommen:

Gemarkung	Flnr.	Größe des Flurstücks m ²	Dauerhafte Inanspruchnahme m ²	Vorübergehende Inanspruchnahme m ²
Rinchnachmündt	812	116.037	6.883	2.070
Rinchnachmündt	811/1	2.118	171	38
Rinchnachmündt	820	10.337	122	34
Rinchnachmündt	822	1.596	0	198
Rinchnachmündt	1093	6.234	170	366
Rinchnachmündt	1453	6.330	5.078	653
Rinchnachmündt	1461	109.379	18.387	4.919
Rinchnachmündt	1559/1	6.337	1.135	494
Rinchnachmündt (Eigentum ½)	1455	6.891	412	577

Die Grundinanspruchnahme ist für den Bau der neuen Trasse, der Anbindung an die bisher bestehende B 11, den Bau der Anwandwege, für den naturschutzfachlichen Ausgleich und für eine ordnungsgemäße Entwässerung des Straßenoberflächenwassers erforderlich. Die Arbeitsstreifen sind für die Baudurchführung erforderlich. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern.

Vom anwaltlichen Vertreter wurde geltend gemacht, dass der landwirtschaftliche Betrieb seiner Mandanten durch das Vorhaben in seinem weiteren Fortbestand massiv gefährdet sei. Hierzu wurde neben der Grundinanspruchnahme angeführt, dass die nördlichen Restflächen aus den Grundstücken Flnr. 812 und Flnr. 1461 Gemarkung Rinchnachmündt von der Hofstelle abgeschnitten werden würden und damit die Aufrechterhaltung des Weidebetriebes nicht mehr gewährleistet sei. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Versorgung der Kühe mit Wasser ausschließlich über eine Quelfassung im Waldbereich nördlich der geplanten Trasse erfolgt.

Nachdem bei den Grundstücksverhandlungen bislang keine Einigung erzielt werden konnte, wurde vom Agrarbüro Ostbayern im Auftrag des Vorhabenträgers ein Gutachten zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erstellt.

Nach dem Gutachten vom 06.09.2022 ist der Betrieb bereits vor dem Eingriff im Sinne der Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht als nicht existenzfähig einzustufen. Der nachhaltige betriebliche Gewinn ist bei 11.700 Euro anzusetzen und liegt damit weit unter den für die Sicherung des Lebensunterhaltes anzusetzenden Betrag für Privatentnahmen sowie der für die Weiterführung des Betriebes erforderlichen ausreichenden Kapitalbildung. Vom Gutachter wurde zusätzlich eine Prüfung der Faktorentlohnung durchgeführt. Um

die Faktoren Arbeit, Boden sowie Besatzkapital ausreichend entlohnen zu können, müsste der Betrieb nach den Feststellungen des Gutachters mindestens rund 36.500 Euro pro Jahr erwirtschaften. Dies ist nicht der Fall und der Betrieb ist auch unter diesen Gesichtspunkten als nicht existenzfähig einzustufen. Der Betrieb kann somit durch den Flächenentzug nicht in der Existenz gefährdet werden. In der Entscheidung wird jedoch berücksichtigt, dass der landwirtschaftliche Betrieb einen nicht unmaßgeblichen Teil zur Lebensführung des Einwenders beiträgt, auch wenn die betriebswirtschaftlichen Daten darauf hindeuten, dass zumindest Investitionen nicht aus dem Betrieb erwirtschaftet werden, sondern aus weiteren Einkunftsquellen getätigt werden müssen. Die grundsätzliche Bewirtschaftungsform wird auch nach Verwirklichung des Vorhabens grundsätzlich möglich bleiben

Im Übrigen wurde vom Gutachter die Feststellung getroffen, dass die dem Betrieb vom Vorhabenträger angebotenen Grünlandflächen FlNr. 1419 und 1420 Gemarkung Rinchnachmündt sowie das Waldgrundstück FlNr. 1196/2 Gemarkung Rinchnachmündt als Ausgleichs- bzw. Tauschflächen für die auf Dauer entzogenen Eigentumsflächen geeignet sind. Unter Berücksichtigung, der vom Vorhabenträger angebotenen und nach der gutachterlichen Feststellung für den Betrieb als geeignet anzusehenden landwirtschaftlichen Ersatzflächen (Grünlandflächen) mit einer Gesamtfläche von 13.390 m² liegt der Flächenentzug bei rund 1,86 % der anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche. Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden landwirtschaftlichen Betriebs kann die Planfeststellungsbehörde aber regelmäßig (Ausnahme Sonderkulturen) davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (vgl. BVerwG Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 13/08; BayVGH Urteil vom 24.05.2005 - 8 N 04.3219). Diese 5 %-Grenze ist auch dann eingehalten, wenn die Abtretungsverluste wie hier durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden.

Dem Gutachten zufolge verbleiben dem Betrieb nach Abschluss der Baumaßnahmen ca. 7,00 ha Mähweideflächen zwischen dem Hofstellenanwesen und der Straßentrasse und etwa 6,34 ha Mähweideflächen, welche künftig nördlich der Straßentrasse liegen. Die künftig nördlich der Straßentrasse gelegenen Mähweideflächen werden durch die vorgesehene Unterführung (Bauwerksverzeichnis-Nr. 33) an die südlich gelegenen Mähweideflächen angebunden, so dass nach Abschluss der Baumaßnahmen noch etwa 13,34 ha potentielle Weide- bzw. Mähweideflächen nutzbar sein werden. Um die Förderrichtlinien eines Weidebetriebs zu erfüllen und auch künftig die Weideprämien vollumfänglich erhalten zu können benötigt der Betrieb eine Mindestfläche von etwa 4,92 ha, was weiterhin gewährleistet ist. Der Betrieb muss die Weidehaltung nicht einstellen und ist deshalb auch insofern nicht in seiner Existenz gefährdet.

Es ist außerdem festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen. Selbst wenn man also von einem existenzfähigen Betrieb ausgehen und eine Existenzgefährdung annehmen würde, müsste hier auf das Planvorhaben nicht verzichtet werden, weil das öffentliche Interesse am Straßenbauvorhaben so groß ist, dass es die betrieblichen Belange überwiegt.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter C 3.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhand-

lungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Hinsichtlich der Einwendung zur Versorgung der Kühe mit Wasser über eine bestehende Quelle, ist festzustellen, dass der Vorhabenträger diese im Zuge der Tekturplanung berücksichtigt hat. Die Lage der Quelle, welche sich auf dem Grundstück Flnr. 812 Gemarkung Rinchnachmündt befindet, wurde im Anschluss an den Erörterungstermin zusammen mit dem Einwender vermessungstechnisch aufgenommen. Durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erfolgte eine Begutachtung der Quelle. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes kann davon ausgegangen werden, dass die zur Tränkung des Viehbestandes genutzte Quelle, welche von auf Gesteinsschichten verlaufendem Wasser gespeist wird und aufgrund der Lage im Einschnittsböschungsbereich der Trasse im Zuge der Maßnahme abgetragen wird, während der Baumaßnahme am neuen Austrittsort gefasst werden kann und eine Zuleitung zum vorhandenen Versorgungsnetz weiterhin nutzbar bleibt. Eine entsprechende Regelung wurde in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen (Nr. 91). Laut einer Stellungnahme des Vorhabenträgers, wird die wasserführende Quelle vor Beginn der Baumaßnahme durch einen Gutachter überprüft und beweiskräftig festgestellt. Sollte der Gutachter entgegen der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes zu einem anderen Ergebnis kommen oder feststellen, dass die Quelle nicht mit vertretbarem technischen Aufwand gesichert werden kann, wird der Verlust der Quelle vom Vorhabenträger entschädigt. Eine Entschädigung wurde auch für den Fall zugesagt, dass die Quelle während bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten versiegt.

Hinsichtlich des Einwands zur Straßenentwässerung im Bereich der Grundstücke Flnr. 820 und Flnr. 822 Gemarkung Rinchnachmündt wurde vom Vorhabenträger festgestellt, dass sich das Vorhaben in diesem Bereich nicht auf die Entwässerungssituation auswirkt, da der dortige Bestand nicht verändert wird. Zur Verbesserung der bestehenden Situation wurde dennoch die Anlage einer Raubettmulde zugesagt und im Rahmen der Tektur in die Planung aufgenommen (s. Bauwerksverzeichnis-Nr. 94). Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Defizite sind nicht erkennbar. Im Übrigen wird hierzu auf die Auflage A 3.5.1 verwiesen.

3.5.2.1.8 **Einwendernummer 208**

(Schreiben vom 06.06.2017 u. 18.01.2022)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen. Soweit die Umplanung zu einer nach Süden verschobenen, bestandsnäheren Variante gefordert wird, wird auch auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen.

Die Zufahrt zum Vereinsgelände ist nach dem Ende der Baumaßnahme über den neu zu errichtenden öFW (Bauwerksverzeichnis-Nr. 13) gewährleistet. Vom Vorhabenträger wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit außerdem der Bau einer Geh- und Radwegbrücke zum Erreichen des Vereinsgeländes in die Planung aufgenommen (Bauwerksverzeichnis-Nr. 93). Eine Notwendigkeit von Gehwegkappen beim Bauwerk 2-1 (Bauwerksverzeichnis-Nr. 78) wird nicht gesehen. Hinsichtlich der Erreichbarkeit während der Bauzeit wird auf die Auflage A 3.5.2. verwiesen.

Lärmschutzmaßnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen und unter Abwägung aller Belange nicht erforderlich. In § 2 Abs. 1 d. 16. BImSchV sind vier Schutzkategorien mit jeweils einem bestimmten Tages- und Nachtimmissionsgrenzwert festgelegt, dessen Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche nicht überschritten werden darf. Nach den schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich des mit Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebietes „Freilichtbühne“ die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 d. 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Soweit geltend gemacht wird, dass diese für Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Urbane Gebiete geltenden Grenzwerte hier keine Anwendung finden dürfen, kann dem nicht gefolgt werden. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 d. 16. BImSchV sind bauliche Anlagen im Außenbereich nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Anwendung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 d. 16. BImSchV wird für bauliche Anlagen im Außenbereich damit nicht eröffnet.

Vom Vorhabenträger wurde in seiner Stellungnahme vom 18.10.2018 darauf hingewiesen, dass aufgrund des neu vorgesehenen Brückenbauwerks keine Mehrwege infolge des Vorhabens erkennbar sind. Der Vorhabenträger erklärte sich mit einem Beleuchtungskonzept einverstanden, sofern Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht geblendet werden. Außerdem soll im Rahmen der Grunderwerbverhandlungen geklärt werden, ob durch Tauschflächen die behaupteten Nachteile hinsichtlich des Rettungs- und Evakuierungskonzeptes minimiert werden können.

Ein Entschädigungsanspruch wird nicht gesehen, da es keinen Anspruch auf Erhalt einer bestimmten „Lage“ gibt.

Da der anwaltliche Vertreter der Einwender mit Schreiben vom 18.01.2022 die Einwendungen infolge der vorgenommenen Planänderungen und Planergänzungen für erledigt erklärte, erübrigen sich weitere Ausführungen

3.5.2.1.9 **Einwendernummer 209**

(Schreiben vom 04.04.2019 u. 18.01.2022)

Die Einwender sind Eigentümer des Anwesens Gstettenweg 29, 94209 Regen, OT Schweinhütt, welches sich auf dem Grundstück FlNr. 784/1 Gemarkung Rinchnachmündt befindet. Die Trasse der verlegten B 11 verläuft nördlich des Grundstücks. Eine Grundinanspruchnahme ist für das Vorhaben nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Einwendungen gegen das Bauvorhaben wurden zunächst nicht erhoben. Erst nach dem Erörterungstermin wurde von der Kanzlei Labbé mit Schreiben vom 04.04.2019 die anwaltliche Vertretung mitgeteilt und der Vorhabenträger dazu aufgefordert das Anwesen der Einwender abzulösen. Begründet wurde dies damit, dass durch die Ablösung des Grundstücks ein baulicher Zwangspunkt beseitigt würde und eine Verschiebung der Trasse nach Süden möglich wäre. Vom Vorhabenträger wurde hierzu mitgeteilt, dass eine Ablösung des Anwesens nicht vorgesehen sei.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen. Eine Verschiebung der Trasse nach Süden ist nicht geboten. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 wird verwiesen.

Lärmschutzmaßnahmen sind gesetzlich hier nicht vorgesehen und unter Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Vom Vorhabenträger wurden für die Beurteilung des Anspruchs auf Lärmvorsorge zutreffend die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 d. 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht zu Grunde gelegt. Nach den schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers, beträgt der Beurteilungspegel am Immissionspunkt 8 bis zu 58 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Die geltenden Grenzwerte werden nicht erreicht. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.4.4 darf verwiesen werden.

Vorliegend sind die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen überschritten, insoweit lässt sich hieraus auch kein Ablöseanspruch begründen.

Im Zuge der Anhörung zur Tekturplanung wurde vom Einwender ein nicht unterzeichnetes, aber mit handgeschriebenem Namen versehenes Schreiben übersandt, mit welchem grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, welche sich nicht auf die im Rahmen der Tektur eingebrachten Planänderungen und Planergänzungen beziehen. Da das Schreiben nicht unterzeichnet ist, ist außerdem die für Einwendungen im Planfeststellungsverfahren erforderliche Schriftform (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG) nicht gewahrt. Diese Einwendungen bleiben aus formalen Gründen unberücksichtigt. Im Übrigen gingen mehrere gleichlautende Schreiben im Zuge der ergänzenden öffentlichen Anhörung ein. Auf die Ausführungen bei Einwendernummer 1000 wird ergänzend hingewiesen.

3.5.2.1.10 **Einwendernummer 210**

(Schreiben vom 18.01.2022)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen.

Im Zuge des Straßenbauvorhabens werden folgende Grundstücke der Einwender in Anspruch genommen:

Gemarkung	Flnr.	Größe des Flurstücks m ²	Dauerhafte Inanspruchnahme m ²	Vorübergehende Inanspruchnahme m ²
Rinchnachmündt	813	2.362	180	35
Rinchnachmündt	1433	19.080	2.875	1.205
Rinchnachmündt	1435	33.069	2.105	672
Rinchnachmündt	1436	107.599	9.060	2.297
Rinchnachmündt	1440	87.950	3.985	548
Rinchnachmündt	1451	10.099	953	572
Rinchnachmündt (Eigentum ½)	1455	6.891	412	577

Vom anwaltlichen Vertreter wurde erstmals im Zuge der Auslegung der Tekturplanung zu dem Vorhaben Stellung genommen. Hierbei wurde erklärt, dass die Man-

danten keine Gegner des Vorhabens seien und dass ein bestehendes Zufahrtsproblem mit den vorgenommenen Planergänzungen (Bauwerksverzeichnis-Nr. 42) gelöst werden konnte.

Gefordert wurde beim Grundstück FlNr. 1440 Gemarkung Rinchnachmündt die südseitig der Trasse verbleibende Restfläche aufzufüllen und mit Schotter als Holzlagerplatz zu befestigen. Außerdem wurde gefordert ebenfalls südseitig der Trasse im Bereich des Grundstücks FlNr. 1433 Gemarkung Rinchnachmündt einen weiteren Holzlagerplatz anzulegen. Vom Vorhabenträger wurde in seiner Stellungnahme vom 18.02.2022 den Forderungen zugestimmt und eine Berücksichtigung im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zugesagt (s.a. A 6.1.3).

Vom anwaltlichen Vertreter wurde außerdem darauf hingewiesen, dass im Grundstück FlNr. 1455 Gemarkung Rinchnachmündt ein Privatweg verläuft, welcher entgegen dem Bauwerksverzeichnis-Nr. 34 nicht als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet ist und der gewidmete Weg FlNr. 1454 Gemarkung Rinchnachmündt nicht mehr vorhanden ist.

Nach Mitteilung der Stadt Regen liegt gemäß Eintragungsverfügung in das Bestandsverzeichnis vom 22.3.1962 auf FlNr. 1454 Gemarkung Rinchnachmündt von der Einmündung in die B11 bei FlNr. 817 bis zur Einmündung in FlNr. 1492 kein Privatweg, sondern ein zum öffentlichen Feld- und Waldweg (öFW) gewidmeter Weg („Regenwiesenweg“) vor. Desgleichen gilt für den öFW auf FlNr. 1466 Gem. Rinchnachmündt von der Einmündung bei FlNr. 1454 bis zur Einmündung in FlNr. 1485. Die Wegabschnitte sind jedoch in der Natur inzwischen nicht mehr exakt in der Lage der damaligen Widmung anzutreffen, sondern praktischen Bedürfnissen gehorchend in die heutige tatsächliche Lage verlegt. Die Planfeststellungsbehörde sieht dies als unwesentliche Verlegung i.S.d. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG an, so dass die Widmung nun auf dem Weg in neuer Lage liegt.

Vom Vorhabenträger wurde hierzu erklärt, dass der Anschluss an das Querungsbauwerk BW 0-3 (Bauwerksverzeichnis-Nr. 33) in einem separaten Verfahren mit den Eigentümern des Grundstücks FlNr. 1455 Gemarkung Rinchnachmündt geklärt wird. Sollten sich die Eigentümer gegen die Nutzung und Neuwidmung des bestehenden Weges aussprechen, wird der öFW FlNr. 1454 Gemarkung Rinchnachmündt, welcher derzeit nach seiner letzten Erschließungsfunktion endet, für die Anbindung genutzt. Dies wurde vom Vorhabenträger auch der Stadt Regen mitgeteilt. Eine weitergehende Regelung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wird insoweit als nicht erforderlich angesehen.

Vom anwaltlichen Vertreter wurde weiter mitgeteilt, dass das Grundstück FlNr. 1469 Gemarkung Rinchnachmündt - welches vom Vorhaben nicht betroffen ist - vorbehaltlich entschädigungsrechtlicher Einigung als Auffüllfläche für eine Massenschüttung zur Verfügung gestellt werden könnte. Laut Stellungnahme des Vorhabenträgers werden hierzu Gespräche im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geführt. Eine Entscheidung hierzu ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu treffen, da es sich um keine im Vorhaben integrierte und keine zwingende Folgemaßnahme handelt. Eine evtl. erforderliche Genehmigung für die Durchführung der Aufschüttung müsste vom Grundstückseigentümer bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Hinsichtlich der Gestellung von Ersatzland wurde vom anwaltlichen Vertreter auf die Grunderwerbsverhandlungen hingewiesen. Laut Stellungnahme des Vor-

habenträgers wurde bereits geeignetes Tauschland angeboten. Eine Existenzgefährdung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes infolge der Grundinanspruchnahme wurde nicht geltend gemacht. Eine Entscheidung über die Ersatzlandgestellung ist deshalb nicht zu treffen. Es wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

3.5.2.1.11 **Einwendernummer 7006**

(Schreiben vom 01.06.2017 und 18.01.2022)

Die Einwender machten zunächst geltend, dass hinsichtlich der Zufahrtssituation zu ihren Waldgrundstücken keine ausreichende Aufklärung erfolgt sei. Mit Schreiben vom 18.01.2022 erklärte der anwaltliche Vertreter der Einwender, die Einwendungen aufgrund der abgeschlossenen Grunderwerbsverhandlungen für erledigt. Weitere Ausführungen erübrigen sich damit.

3.5.2.1.12 **Einwendernummer 7020**

(Schreiben vom 30.05.2017 und 18.01.2022)

Der Einwender machte zunächst geltend, dass die Planung keine Zufahrt zu seinem Waldgrundstück vorsehen würde, dass sich auf der Trasse zwei Quellen befinden würden und dass eine Holzlagerfläche erforderlich sei. Außerdem wurden Bedenken hinsichtlich der Oberflächenentwässerung erhoben. Genauere Ausführungen hierzu erfolgten nicht. Mit Schreiben vom 18.01.2022 erklärte der anwaltliche Vertreter des Einwenders, die Einwendungen aufgrund der abgeschlossenen Grunderwerbsverhandlungen für erledigt. Weitere Ausführungen erübrigen sich damit.

3.5.2.2 **Einwendernummer 1000**

(Schreiben vom 15.05.2017, 01.06.2017 u. 22.11.2021)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen. Soweit die Umplanung zu einer nach Süden verschobenen, bestandsnäheren Variante gefordert wird, wird auch auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen.

Mit der Verlegung der B 11 rückt der Verlauf der Straße unbestritten näher an den Ortsteil Bettmannsäge heran. Die Hauptbebauung von Bettmannsäge liegt aber immer noch rund 300 – 550 m von der Plantrasse entfernt.

Wie unter C 2.5.2.1 ausgeführt ist ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z.B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG. Die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes sind weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen (s.a. C 2.4.5) überschritten. Ein Entschädigungsanspruch wird deshalb nicht gesehen.

Soweit die Einwender die vertiefte Belastung in Richtung Bettmannsäge und eine zu vorteilhafte Entlastung von Schweinhütt kritisieren, wurden oben bereits die Gründe für die konkrete Lage der Trasse dargelegt. Eine unzumutbare oder noch

schwergewichtige Belastung der Anwohner an der neuen Trasse kann angesichts der Immissionsbetrachtungen verneint werden.

Soweit eine kleinere Dimensionierung der Straße gefordert wird, handelt es sich um verkehrspolitische Forderungen, die nicht von der Exekutive im Zuge eines Genehmigungsverfahrens beantwortet werden können. Die Verkehrsbelastung und die Verkehrsprognose sowie die topographische Lage und die Erfahrungen zur Verkehrssicherheit rechtfertigen jedenfalls den richtlinienkonformen Vorhabenantrag. Ein offenkundiger Missgriff in den technischen Ausmaßen, insbesondere der Fahrbahndimensionierung, kann hier nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich des Einwandes zum Klimaschutz wird auf die Ausführungen unter C 3.4.6 verwiesen. Wie dort ausgeführt ist, sind relevante kleinklimatische Änderungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das globale Klima werden als zu gering gewichtig für ein Absehen von der Planung beurteilt.

Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes sind in der Planung ausreichend berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter C 3.4.8.2 darf verwiesen werden.

Die Plantrasse stellt eine alle Belange am Besten in Ausgleich bringende Lösung dar. Möglichkeiten einer anderen, die Natur schonenderen Gestaltung der Straße werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Die beim Bau verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird.

3.5.2.3 Einwendernummer 7001, 7002, 7005, 7007, 7008, 7009, 7011, 7012, 7013, 7015, 7018, 7019, 7021, 7022, 7023, 7024, 7025 u. 7027

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Einwendernummer 1000 verwiesen, da von den Einwendern gleichlautende Einwendungen erhoben wurden.

3.5.2.4 Einwendernummer 7000
(Schreiben vom 17.05.2017)

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks FlNr. 1096 Gemarkung Rinchnachmündt auf dem sich das Anwesen Kapellenstr. 29 befindet. Von der Einwenderin wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben an sich erhoben, aber Lärmschutz für das Wohnhaus gefordert. In seiner Stellungnahme vom 18.10.2018 stellte der Vorhabenträger klar, dass sich der Immissionspunkt 11 (s. Unterlage 11) aufgrund der zusammenhängenden Bauwerke auf die Anwesen

Kapellenstr. 29 und 31 bezieht. Vom Vorhabenträger wurden für die Beurteilung des Anspruchs auf Lärmvorsorge, ausgehend von einem Neubaufall, die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 d. 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht zu Grunde gelegt. Für die betroffenen Anwesen ergeben sich nach der schalltechnischen Berechnung für das Erdgeschoss Beurteilungspegel von 64,8 dB(A) am Tag und 57,4 dB(A) in der Nacht und im 1. Obergeschoß Beurteilungspegel von 66,2 dB(A) am Tag und 58,8 dB(A) in der Nacht. Somit liegen sowohl bei den Tag- als auch bei den Nachtwerten Grenzwertüberschreitungen vor. Aktive Schallschutzmaßnahmen für einzelne Gebäude im Außenbereich scheiden, wegen des technischen und wirtschaftlichen Aufwandes regelmäßig aus. Insoweit besteht Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige, passive Lärmschutzmaßnahmen (A 3.4.2). Der Vorhabenträger muss also im Zuge der Baudurchführung überprüfen, ob Verbesserungen für Umfassungsbauteile erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzbedürftigkeit von Räumen festgestellt.

Aufgrund der Topographie besteht dem Vorhabenträger zufolge, die Möglichkeit auf freiwilliger Basis aktiven Lärmschutz in Form einer Massendeponie aus Überschussmassen zu errichten, sofern der hierzu erforderliche Grund freiwillig erworben, oder in Form einer Grunddienstbarkeit geregelt werden kann. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

3.5.2.5 Einwendernummer 7003 u. 7004
(Schreiben vom 18.05.2017)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen.

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des insgesamt 6.613 m² großen Grundstücks Flnr. 1555 Gemarkung Rinchnachmündt. Für das Bauvorhaben werden auf Dauer 2.336 m² für die Trasse der B 11 und den Bau eines Anwandweges und 361 m² während der Baudurchführung als Arbeitsstreifen beansprucht. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder weiter verringern.

Über die Frage der Wertminderung im Hinblick auf das Restgrundstück ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten (s.a. C 3.5.1). Da nach Mitteilung des Vorhabenträgers zwischenzeitlich alle für das Vorhaben benötigten Flächen erworben werden konnten, erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

3.5.2.6 Einwendernummer 7010
(Schreiben vom 02.06.2017)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen. Wie dort ausgeführt ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche von Dritten vorgeschlagene Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Eine Notwendigkeit die von den Einwendern vorgeschlagene weitere Verlegung der Trasse nach

Norden, welche wieder andere Betroffenheiten auslösen würde, näher zu prüfen, wird hier nicht gesehen.

Lärmschutzmaßnahmen sind gesetzlich hier nicht vorgesehen und unter Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Nach den schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich für den Immissionspunkt 1 ein Beurteilungspegel von maximal 57,4 dB(A) am Tag und maximal 50,0 dB(A) in der Nacht (siehe Unterlage 11.1 und 11.2). Die nach § 2 Abs.1 Nr. 3 d. 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Urbane Gebiete geltenden Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden nicht erreicht. Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht somit nicht. Auf die Ausführungen unter C 3.4.4 wird Bezug genommen.

Bezüglich der eingewandten Wertminderung des Wohnanwesens wird zunächst auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen. Da aus dem Hausgrundstück Flnr. 1456 Gemarkung Rinchnachmündt, keine Grundabtretung erfolgt, ist in der Planfeststellung darüber zu entscheiden (BVerwG vom 21.3.1996 Az. 4C9/95 und vom 23.1.1981 Az. 4C4/78). Wie unter C 2.5.2.1 ausgeführt ist ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z.B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG. Die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes sind weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen (s.a. C 3.4.5) überschritten. Ein Entschädigungsanspruch wird deshalb nicht gesehen.

3.5.2.7 Einwendernummer 7014
(Schreiben vom 31.05.2017)

Nach Ansicht des Einwendungsführers kommt es infolge des Vorhabens für Fahrradfahrer zu einer Verschlechterung der Wegebeziehungen zwischen Schweinhütt und Dreieck. Gefordert wird das Bauwerk 2-1 mit einem separaten Radweg zu errichten. Vom Vorhabenträger wird darauf verwiesen, dass beidseits der geplanten Verlegungstrasse der B 11 für den Radverkehr geeignete, parallele Wegeverbindungen (öffentliche Feld- und Waldwege und alte B 11) mit sicheren Querungsmöglichkeiten vorhanden seien. Die alte B 11 werde außerdem durch den Bau der Ortsumfahrung an Verkehrsbedeutung verlieren und eine wesentlich geringere Verkehrsbelastung aufweisen, so dass der Radverkehr auch auf der alten B 11 verlaufen könne. Diese Auffassung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Vom Vorhabenträger wurde im Rahmen der Tekturplanung bei Bau-km 1+800 die Errichtung einer Geh- und Radwegebrücke vorgesehen (BW 1-3, Bauwerksverzeichnis-Nr. 93). Der Bau eines separaten Radweges an der bezeichneten Stelle kann nicht angeordnet werden.

3.5.2.8 Einwendernummer 7016
(Schreiben vom 02.06.2017)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen.

Lärmschutzmaßnahmen sind gesetzlich hier nicht vorgesehen und unter Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Nach den schalltechnischen

Berechnungen (Unterlage 11.2) ergibt sich für den Immissionspunkt 09 ein Beurteilungspegel von (gerundet) 60 dB(A) tagsüber und 52 dB(A) nachts. Die vom Vorhabenträger zutreffend zu Grunde gelegten Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 d. 16. BImSchV von 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts werden nicht überschritten.

Bezüglich der eingewandten Wertminderung des Wohnanwesens wird zunächst auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen. Da aus dem Hausgrundstück FlNr. 1558/5 Gemarkung Rinchnachmündt, keine Grundabtretung erfolgt, ist in der Planfeststellung darüber zu entscheiden (BVerwG vom 21.3.1996 Az. 4C9.95 und vom 23.1.1981 Az. 4C4/78). Wie unter C 2.5.2.1 ausgeführt ist ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z.B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG. Die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes sind weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen (s.a. C 3.4.5) überschritten. Ein Entschädigungsanspruch wird deshalb nicht gesehen. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die geltend gemachte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Umfeld des Wohnanwesens.

Im Zuge der Maßnahme ist die Rodung von Waldflächen erforderlich. Soweit Waldränder neu angeschnitten werden, ist zum Schutz vor Windwurf, Sonnenbrand und Erosion der Aufbau neuer gestufter Waldränder vorgesehen (Bauwerksverzeichnis-Nr. 12, Vermeidungsmaßnahme 3 V). Damit wird der befürchteten Gefahr von Sturmschäden entgegengewirkt. Weitergehende Maßnahmen sind weder notwendig noch geboten.

Die Plantrasse stellt eine alle Belange am Besten in Ausgleich bringende Lösung dar. Möglichkeiten einer anderen, die Natur schonenderen Gestaltung der Straße werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Die beim Bau verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird.

3.5.2.9 Einwendernummer 7017
(Schreiben vom 31.05.2017)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen. Soweit die Umplanung zu einer nach Süden verschobenen, bestandsnäheren Variante gefordert wird, wird auch auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen

Bezüglich der eingewandten Wertminderung des Wohnanwesens wird zunächst auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen. Da aus dem Hausgrundstück keine Grundabtretung erfolgt, ist in der Planfeststellung darüber zu entscheiden (BVerwG vom 21.3.1996 Az. 4C9.95 und vom 23.1.1981 Az. 4C4/78). Wie unter C 2.5.2.1 ausgeführt ist ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z.B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und

Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG. Die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes sind weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen (s.a. C 3.4.5) überschritten. Ein Entschädigungsanspruch wird deshalb nicht gesehen.

Hinsichtlich der weiteren Einwendungen wird auf die Ausführungen zu Einwendernummer 1000 verwiesen.

3.5.2.10 Einwendernummer 7026
(Schreiben vom 02.06.2017)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen.

Soweit von der Einwenderin geltend gemacht wird, dass sie durch das Vorhaben ihr Nutzungsrecht für die Quellen auf dem Grundstück Flnr. 1423 Gemarkung Rinchnachmündt gefährdet sieht, wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger zugesagt hat, vor Baubeginn die Menge und Qualität des Wassers beweiskräftig festzustellen. Sollte die Aufrechterhaltung einer rechtlich geschützten, privaten Versorgungsanlage mit vertretbarem technischen Aufwand nicht möglich sein, wird vom Vorhabenträger eine Ersatzversorgung geschaffen oder Entschädigung geleistet (s. a. A 6.1.1).

Hinsichtlich der weiteren Einwendungen wird auf die Ausführungen zu Einwendernummer 1000 verwiesen.

3.5.2.11 Einwendernummer 7028
(Schreiben vom 06.06.2017)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten unter C 3.3 und C 3.4.2 wird verwiesen.

Wie unter C 3.3 ausgeführt ergab die Verkehrszählung 2015 für den vorliegenden Abschnitt der B11 eine durchschnittliche Verkehrsmenge (DTV) von 9.481 Kfz/24 Stunden (Zählstelle Nr. 70449104 am Beginn der Baustrecke) mit einem Schwerverkehrsanteil von 457 Kfz/24 h. Die Verkehrszählung 2021 erbrachte eine durchschnittliche Verkehrsmenge von 8649 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 427 Kfz/24 h. Die Prognose des Vorhabenträgers sieht den Verkehr 2030 bei 9920 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 600 Kfz/24 h. Unter Berücksichtigung kleinerer Effekte aus der zunehmenden Nutzung von Homeoffice und der verteuerten Verfügbarkeit von Benzin und Diesel, sowie einer vermehrten Nutzung von E-Fahrzeugen nimmt der Vorhabenträger für 2035 keine Steigerung der Verkehrsmenge an, hält jedoch die Zahlen der Prognose 2030 auch für 2035 stimmig. In der Beurteilung kommt es zwar in einigen Fachfragen, etwa des Immissionsschutzes, auf die zugrunde zu legenden Kfz-Bewegungen an, jedoch ist in der Planrechtfertigung vor allem entscheidend, ob der vorhandene Status und die „Nullvariante“ innerhalb zumutbarer Zeiträume (etwa 10 Jahre) eine Lösung der Probleme erwarten lassen. Das ist hier nicht der Fall. Auch in Zukunft wird der Verkehr so stark sein, dass die Risiken bleiben, wenn

kein Ausbau erfolgt. Hier kommt hinzu, dass Trassierungselemente, vor allem der enge Kurvenradius am Beginn der Baustrecke, und die für Bundesstraßen geringe Fahrbahnbreite auch eine neue Lage der Trasse erforderlich machen.

Soweit eine „Mittelverschwendung“ geltend gemacht und ein Umdenken bei Straßenbaumaßnahmen gefordert wird, geht es um generelle Fragen des Straßenbaus, also um Verkehrspolitik. Diese Einwendungen verkennen jedoch den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens kann also keine Grundsatzdiskussion über die künftige Verkehrspolitik geführt werden oder der Bedarfsplan unbeachtet bleiben. Der Bundesgesetzgeber hat sich unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Faktors für die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt entschieden.

Soweit die bestehende B 11 nach § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen ist, wird die Stadt Regen neuer Baulastträger. Für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wird aber keine Notwendigkeit gesehen, die Kosten zu ermitteln, welche der Stadt Regen durch die Übernahme der Baulast künftig entstehen werden. Die Stadt Regen hat der Umstufung zugestimmt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass beim Übergang der Straßenbaulast der bisherigen B 11 auf die Stadt Regen der Bestand gesichert wird und die Straße in einem ihrer Verkehrsbedeutung angemessenen Zustand übergeben bzw. gemeinsam festgestellte Defizite per Vereinbarung finanziell geregelt werden. Soweit durch das Vorhaben Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen entstehen werden die Kosten vom Bund als Baulastträger getragen (s. a. C 3.4.4).

Hinsichtlich des Einwandes zum Klimaschutz wird auf die Ausführungen unter C 3.4.6 verwiesen. Wie dort ausgeführt wird, sind relevante kleinklimatische Änderungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das globale Klima werden als zu gering gewichtig für ein Absehen von der Planung beurteilt.

Im Hinblick auf die Einwendungen, die sich auf den Ortsteil Bettmannsäge beziehen, wird auf die Ausführungen zu Einwendernummer 1000 verwiesen.

3.5.2.12 **Einwendernummer 7029**

(Schreiben vom 03.01.2022 u. 06.02.2023)

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks FlNr. 1096/5 Gemarkung Rinchnachmündt, auf dem sich das Anwesen Kapellenstr. 31 befindet. Aus dem insgesamt 2.444 m² großen Grundstück werden für die Anpassung der bestehenden Bundesstraße am Bauende 438 m² dauerhaft und 393 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder weiter verringern.

Von der Einwenderin wird zum Lärmschutz die Errichtung einer Lärmschutzwand mit mindestens 4 m Höhe, alternativ eine 3 m hohe Gabionenwand errichtet auf einem 1 m hohen Erdwall gefordert. Vom Vorhabenträger wurden für die Beurteilung des Anspruchs auf Lärmvorsorge, ausgehend von einem Neubaufall, zutreffend die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 d. 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht zu Grunde gelegt. Für den Immissionspunkt 11 ergeben sich nach den schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers für das Erdgeschoss Beurteilungspegel von 64,8 dB(A) am Tag und 57,4 dB(A) in der Nacht und im 1. Obergeschoss Beurteilungspegel von 66,2 dB(A) am Tag und

58,8 dB(A) in der Nacht. Somit liegen sowohl bei den Tag- als auch bei den Nachtwerten Grenzwertüberschreitungen vor, welche grundsätzlich einen Anspruch auf Lärmvorsorge begründen. Aktive Schallschutzmaßnahmen für einzelne Gebäude im Außenbereich scheiden aber, wegen des technischen und wirtschaftlichen Aufwandes regelmäßig aus. Im vorliegenden Fall müsste nach den Feststellungen des Vorhabenträgers als aktive Lärmschutzmaßnahme eine ca. 270 m lange Lärmschutzwand, verbunden mit entsprechenden Kosten und Grundbedarf, errichtet werden. Dies wäre aber nicht verhältnismäßig, da der Lärmschutz auch durch passive Lärmschutzmaßnahmen hinreichend gewährleistet werden kann. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen (A 3.4.2). Der Vorhabenträger muss also im Zuge der Baudurchführung überprüfen, ob Verbesserungen für Umfassungsbauteile erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzbedürftigkeit von Räumen festgestellt. Falls Maßnahmen notwendig sind, sind für deren Durchführung die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zu Grunde zu legen.

Aufgrund der Topographie bestünde dem Vorhabenträger zufolge, die Möglichkeit auf freiwilliger Basis aktiven Lärmschutz in Form einer Massendeponie aus Überschussmassen zu errichten, sofern der hierzu erforderliche Grund freiwillig erworben, oder in Form einer Grunddienstbarkeit geregelt werden kann (siehe auch Einwender Nr. 7000).

Bezüglich der eingewandten Wertminderung des Wohnanwesens wird auf die Ausführungen unter C 3.5.2.1 verwiesen. Über die Frage der Wertminderung ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.5.2.13 **Einwendernummer 8000 - 8006**

Die Einwendungen wurden erstmals im Zuge der ergänzenden öffentlichen Anhörung zur Tekturplanung erhoben. In den Bekanntmachungen zur öffentlichen Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten Auslegung Einwendungen gegen die Planänderungen erhoben werden können. Die mittels gleichlautender Schreiben erhobenen Einwendungen beziehen sich aber nicht auf die vom Vorhabenträger ins Verfahren eingebrachten Planänderungen, sondern richten sich allgemein gegen das Vorhaben an sich. Da die Einwendungen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist der ersten Auslegung der Planunterlagen erhoben wurden, sind diese präkludiert, d. h. sie bleiben aus formalen Gründen unberücksichtigt. Die Einwendungspräklusion ist von Amts wegen zu beachten, d.h. die Planfeststellungsbehörde kann nicht über das Fristversäumnis hinwegsehen. Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde inhaltlich zu den aufgeworfenen Kritiken am Vorhaben Abwägungen und Entscheidungen getroffen, hierzu wird auf die Ausführungen oben, insbesondere zur Planrechtfertigung, zur Trassenwahl und zu den Emissionsbelastungen hingewiesen.

3.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Bundesstraße 11 ungünstiger beurteilt.

3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für das Vorhaben Verlegung der B 11 bei Schweinhütt ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Landshut, 21.06.2023
Regierung von Niederbayern

gez.

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin



Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Städten Regen und Zwiesel, im Markt Schönberg, und in den Gemeinden Frauenau, Tiefenbach und Büchlberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.